

Informationen für Mütter und Väter



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Informationen für Mütter und Väter

Hinweis:
Ständig aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter
www.service-bw.de

service - bw
Ihre Verwaltung im Netz

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Broschüre “Informationen für Mütter und Väter”
überarbeitete 12. Auflage
(Nachdruck: April 2008)****Herausgeber:**

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Telefon: (07 11) 1 23-0

Telefax: (07 11) 1 23-39 18

Internet: www.sozialministerium-bw.de

Druck: W. Kohlhammer Druckerei, Stuttgart

Bildnachweis: Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Stand: August 2007

INHALTSVERZEICHNIS

I. Schwangerschaft, Geburt und Adoption	6
Schwangerschaftsberatung	6
Vorsorgeuntersuchungen und Geburt	6
Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (Hilfen für werdende Mütter)	7
Landesstiftung "Familie in Not" (Hilfen für Familien in Not)	8
Adoption	9
II. Ansprüche und Leistungen wegen Schwangerschaft und Kindererziehung ..	11
Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen	11
Elterngeld	14
Elternzeit	16
Bundeserziehungsgeld:	17
Landeserziehungsgeld:	18
Familienleistungsausgleich	19
1. Kindergeld	20
2. Kinderfreibetrag	20
3. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung	21
4. Ausbildungsfreibetrag	21
Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung	22
1. Kindererziehungszeiten	22
2. Kinderberücksichtigungszeiten	23
3. Kindbezogene Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten	23
Berücksichtigung von Kindern in der Krankenversicherung	23
III. Unterstützung von Familien in besonderen Lebenslagen	25
1. Allein Erziehende	25
Unterstützung und Beratung	25
Unterhaltsanspruch, Unterhaltsvorschuss	25
Entlastungsbetrag für allein Erziehende	26
2. Kinderreiche Familien	27
Mehrlingsgeburtenprogramm	27
Ehrenpatenschaft ab sieben Kindern	28
3. Familien mit behinderten Kindern	28
Frühförderung behinderter Kinder	28
Familienentlastende Dienste	29
IV. Rat und Hilfe	31
Mütter- und Familienzentren	31
Eltern- und Familienbildung	31
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	33
Erziehungsberatung	33
Familien-Mediation	34
Schuldnerberatung	34
Chancengleichheit von Frauen und Männern	35
Frauen- und Kinderschutzhäuser	36
V. Kinderschutz	37
Kreisbezogene Hilfesysteme	37
Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“	37
Programm „STÄRKE“	38
Netzwerk Kinderschutz	38
VI. Kinderbetreuung	39
Kinderkrippe	39
Kindergarten, Kindertagesstätte	39
Tageseltern	40

Schulkindbetreuung	41
Arbeitgeberfinanzierte Kinderbetreuung	42
Steuerliche Behandlung von Kinderbetreuungskosten	43
VII. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	46
Rechtsansprüche bei Erkrankung des Kindes	46
Krankengeld	46
Arbeitsfreistellung	46
Teilzeit, flexible Arbeitszeiten und Telearbeit	47
Teilzeit	47
Flexible Arbeitszeiten	48
Telearbeit	48
Arbeitgeberleistungen	48
Kindergartenzuschuss	48
Weitere Leistungen	48
Kontaktstellen "Frau und Beruf"	49
Agentur für Arbeit	49
VIII. Sonstige Leistungen	50
Landesfamilienpass	50
Familienerholung	51
Kindernaherholung	51
Jugenderholung	52
Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter	52
Haushaltshilfe im Krankheitsfall	53
Haushaltshilfe	53
Häusliche Krankenpflege	53
Fahrpreisermäßigungen für Familien bei der Deutschen Bahn	54
Kostenlose Mitreisemöglichkeit für Kinder	54
Schönes-Wochenende-Ticket	54
Das Baden-Württemberg-Ticket	54
Wohnraumförderung des Landes	55
Wohngeld	56
Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe	57
Staatliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge für Familien ("Riester-Rente")	59
IX. Bürgerschaftliches Engagement von und für Familien	62
Mütter- und Familienzentren	62
Elternvertretung an Schulen	62
X. Adressverzeichnis	64
Gemeinnützige Familienferienstätten	64
Familien- und Frauenverbände	71
Liga der freien Wohlfahrtspflege mit Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege	73
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	74
Katholische Schwangerenberatungsstellen	92
Erziehungsberatungsstellen	100
Familienbildungseinrichtungen und Trägerverbände	111
Regierungspräsidien (Staatliche Gewerbeaufsicht)	116
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	117
Frauen- und Kinderschutzhäuser Baden-Württemberg	117
Kontaktstellen "Frau und Beruf"	122
Notrufnummern	124
XI. Internet-Tipps	125
XII. Checkliste Geburt	126
XIII. Zu guter Letzt	128

VORWORT

Liebe Eltern,

als Kinderbeauftragte und Beauftragte für Chancengleichheit von Frauen und Männern der Landesregierung gratuliere ich Ihnen zur Geburt Ihres Kindes und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute. In der Lebensplanung junger Menschen spielt das Ziel, zu heiraten und eine Familie zu gründen, nach wie vor eine wichtige Rolle. Die partnerschaftliche Gemeinschaft und das Zusammenleben mit Kindern bereichern das eigene Leben. Das Glück, das Kinder geben, kann von nichts und niemandem ersetzt werden.



Ministerpräsident Günther H. Oettinger MdL hat erklärt, Baden-Württemberg zum Kinderland Deutschlands machen zu wollen. „Kinderland“ bedeutet, dass die Politik in ganzheitlicher Sichtweise die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Eltern im Blick hat und gemeinsam mit vielen Partnern an der Verbesserung der Lebensverhältnisse für Kinder arbeitet.

Die Broschüre „Informationen für Mütter und Väter“ richtet sich an junge Eltern. Sie soll Ihnen einen umfassenden Überblick über die Leistungen und unterstützenden Angebote für Familien in Baden-Württemberg geben und Ihnen als Wegweiser die wichtigsten Ansprechpartner und Adressen benennen.

Im Besonderen möchte ich in dieser zwölften Auflage der Broschüre auf die Ausführungen zum Elterngeld, zum neu konzipierten Landeserziehungsgeld sowie auf die am Ende abgedruckte Checkliste mit gesetzlich einzuhaltenden Fristen vor und nach der Geburt Ihres Kindes hinweisen. Neu aufgenommen in das Adressverzeichnis der Broschüre wurden die Anschriften aller gemeinnützigen Familienferienstätten in Baden-Württemberg.

Alle Rechtsänderungen bis zum Redaktionsschluss wurden berücksichtigt. Wegen rascher Entwicklungen in vielen Bereichen rund um das Thema Kinder und Familie kann eine gedruckte Informationsbroschüre nicht tagesaktuell sein. Bitte haben Sie dafür Verständnis. Aktuelle Informationen rund um das Thema „Geburt“ finden Sie übrigens im Verwaltungsportal des Landes unter www.service-bw.de.

Ich würde mich freuen, wenn Sie von dieser Broschüre regen Gebrauch machen und sie damit ihrem Zweck als Wegweiser gerecht wird.

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Stolz'.

Dr. Monika Stolz MdL

Ministerin für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg

Kinderbeauftragte der Landesregierung

Beauftragte der Landesregierung für Chancengleichheit von Frauen und Männern



SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) hat jeder Mann und jede Frau das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen kostenlos, auf Wunsch auch anonym, informieren und beraten zu lassen. Insbesondere die Beratung werdender Mütter in einem Schwangerschaftskonflikt soll dieser Hilfe, Unterstützung und damit Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen.

Die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Beratungsstellen informieren Sie über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen, über besondere Rechte im Arbeitsleben sowie über medizinische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft.

Sie unterstützen die schwangere Frau bei der Durchsetzung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung.

Sie vermitteln soziale und wirtschaftliche Hilfen, insbesondere auch die der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" sowie der Landesstiftung "Familie in Not".

Entscheidet sich die Schwangere gegen eine Fortführung der Schwangerschaft, so stellen die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen den so genannten "Beratungsschein" aus. Dieser ist Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Keinen "Beratungsschein" erteilen die katholischen Beratungsstellen.

Die Adressen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie der katholischen Schwangerenberatungsstellen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis. Teilweise haben auch die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise Schwangerschaftskonflikt- bzw. Schwangerenberatungsstellen eingerichtet. Bitte informieren Sie sich dort über die Angebote und Ihre Ansprechpartner.

VORSORGEUNTERSUCHUNGEN UND GEBURT

Die Schwangerschaftsvorsorge

ist ein wichtiger Bestandteil zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mutter und ihres ungeborenen Kindes. Während der Schwangerschaft hat die werdende Mutter das Recht, alle vier Wochen eine Vorsorgeuntersuchung in Anspruch zu nehmen; in den letzten beiden Monaten der Schwangerschaft sogar alle 14 Tage. Hierdurch können Gefahren für Mutter und Kind frühzeitig erkannt und ggf. die erforderlichen Maßnahmen sofort eingeleitet werden.

Mit Feststellung der Schwangerschaft stellt der Arzt oder die Hebamme einen Mutterpass aus. Darin werden die Blutgruppe, Angaben zur Person, die Ergebnisse der Ultraschalluntersuchungen und weitere Kontrollbefunde vermerkt.

Die Angebote der vorgeburtlichen Diagnostik sind freiwillig.

Wenn Sie berufstätig sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Sie für die Vorsorgeuntersuchungen von der Arbeit frei zu stellen, ohne dass Sie dadurch einen Verdienstausschlag erleiden.

In Geburtsvorbereitungskursen

werden die künftigen Eltern auf die Entbindung vorbereitet. Insbesondere werden die folgenden Kursinhalte angeboten:

- Verhaltenshinweise für die Schwangerschaft und Stillzeit
- Umgang mit dem Neugeborenen
- Atem- und Haltungsübungen
- Individuelle Beratung
- Informationsgespräche mit der Hebamme und dem Arzt.

Geburt

Wo die Frau ihr Kind letztendlich entbinden möchte, kann sie selbst entscheiden. Sie kann wählen zwischen der Entbindung zu Hause, in einer Klinik, in einem Geburtshaus oder der ambulanten Geburt. Die verschiedenen möglichen Geburtsmethoden sollten Sie vorher mit dem Arzt oder der Hebamme besprechen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, Krankenversicherung oder Beihilfestelle sowie bei Ihrem Arzt oder Ihrer Hebamme.

BUNDESSTIFTUNG "MUTTER UND KIND - SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS" (HILFEN FÜR WERDENDE MÜTTER)

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" will Schwangeren, die sich in einer seelischen und wirtschaftlichen Notlage befinden, eine individuelle finanzielle Unterstützung geben, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Wer erhält Hilfe?

Werdende Mütter in Konfliktsituationen, die in eine Notlage geraten sind.

Voraussetzungen für eine Hilfe durch die Stiftung:

- Leistungen der Bundesstiftung können gewährt werden, wenn keine eigenen und auch keine anderen Hilfemöglichkeiten (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Erstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach §§ 21, 23 SGB II bzw. § 31 SGB XII) bestehen oder vorhandene Möglichkeiten nicht ausreichend sind.
- Die Antragstellerin muss sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, d.h. es dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.
- Die Schwangerschaft muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden.
- Der Antrag muss schon vor der Geburt des Kindes gestellt werden.
- Die Schwangere muss sich von einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder einer katholischen Schwangerenberatungsstelle beraten lassen.

I. SCHWANGERSCHAFT, GEBURT UND ADOPTION

- Die Schwangere muss nach der Entbindung eine Geburtsurkunde an die Stiftung übermitteln.

Welche Hilfen sind möglich?

Stiftungsleistungen sind ergänzende Hilfen im Rahmen der Schwangerschaft und können gewährt werden für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt stehen

Wo erhält man Auskunft?

Anträge auf Stiftungsleistungen werden entgegengenommen von den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und den katholischen Schwangerenberatungsstellen.

LANDESSTIFTUNG "FAMILIE IN NOT" (HILFEN FÜR FAMILIEN IN NOT)

Die Stiftung "Familie in Not" des Landes Baden-Württemberg hilft werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen sowie Familien und allein Erziehenden, die durch ein schwerwiegendes Ereignis (wie Krankheit, Behinderung, Tod, längere Arbeitslosigkeit oder Scheidung, aber auch die Geburt von Mehrlingen) in eine Notlage geraten sind, die sie nicht aus eigenen Kräften bewältigen können. Die Leistung der Stiftung soll helfen, die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie zu festigen. Die Stiftung unterstützt, wo staatliche und nicht-staatliche Hilfen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Wer erhält Hilfe?

Familien und allein Erziehende sowie werdende Mütter in Konfliktsituationen, die in eine Notlage geraten sind.

Voraussetzungen für eine Hilfe durch die Stiftung:

- Leistungen der Landesstiftung können gewährt werden, wenn keine eigenen und auch keine anderen Hilfemöglichkeiten (z.B. Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe) bestehen oder vorhandene Möglichkeiten nicht ausreichend sind.
- Die Notlage muss mit Hilfe der Stiftung dauerhaft zu bewältigen sein.
- Die Antragstellenden müssen ihren ständigen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

Welche Hilfen sind möglich?

Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der jeweiligen Notlage. Zur Ablösung von Schulden aus einer selbständigen Tätigkeit oder aus dem Erwerb von Wohnungseigentum sowie von Forderungen des Bundes, der Länder und Kommunen, von Geldbußen und rückständigen Unterhaltsverpflichtungen kommen Stiftungsleistungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Wo erhält man Auskunft?

Anträge auf Stiftungsleistungen werden entgegengenommen von:

- den Orts- und Bezirksstellen der freien Wohlfahrtspflege (wie z.B. Caritas, Diakonie, Pro Familia) oder der gemeinnützigen Familienverbände,
- dem örtlich zuständigen Jugend- oder Sozialamt,
- der Wohnsitzgemeinde,
- den Schuldnerberatungsstellen,
- den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und den katholischen Schwangerenberatungsstellen.

Die Adressen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Schwangerschaftskonflikt- / Schwangerenberatungsstellen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis.

ADOPTION

Adoption ist die Annahme Minderjähriger oder Volljähriger an Kindes statt.

Das Adoptions-Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes. Für Adoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens finden zusätzlich die Regelungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes Anwendung.

1. Ein Kind adoptieren

Ehepaare, von denen ein Ehegatte das 25. und der andere das 21. Lebensjahr vollendet hat, sowie Einzelpersonen über 25 Jahre können ein minderjähriges Kind adoptieren. Die Adoption eines minderjährigen Kindes ist zulässig, wenn es dem Wohl des Kindes dient und aller Voraussicht nach ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Auch Volljährige können als Kinder angenommen werden.

Über die Annahme Minderjähriger und Volljähriger sowie die Aufhebung des Annahmeverhältnisses entscheidet das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht.

Mit der Rechtswirksamkeit der Adoption erwirbt das angenommene Kind die Rechtsstellung eines Kindes des Annehmenden.

Vefahren:

Das Adoptionsverfahren gliedert sich in drei Einheiten:

1. Bewerbung für die Adoption eines Kindes
2. Adoptionspflege für das Kind
3. vormundschaftsgerichtliche Entscheidung

Die Adoptionsvermittlung erfolgt nach eingehender Beratung der Beteiligten durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter.

Bei Auslandsadoptionen gelten besondere Bestimmungen.

2. Ein Kind zur Adoption freigeben

Bei ungewollter Schwangerschaft ist das Austragen des Kindes und die Freigabe zur Adoption eine Alternative für Mutter und Kind. Eine große Zahl vorwiegend kinderloser Paare möchte gern ein Kind annehmen, so dass eine lebenswerte Zukunft für noch ungeborene Kinder erreicht werden kann.

Das Kind wird durch eine Adoptionsvermittlungsstelle zur Adoption vermittelt. Das Vormundschaftsgericht beim Amtsgericht entscheidet über die Adoption.

Eine Adoption kann nicht rückgängig gemacht werden und es besteht ein Offenbarungs- und Ausforschungsverbot.

Verfahren:

Um ein Kind zur Adoption frei zu geben sind folgende Schritte erforderlich:

1. Beratung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle
2. Auftrag an die Adoptionsvermittlungsstelle, Adoptiveltern zu suchen
3. Trennung vom Kind: das Sorgerecht ruht, das Jugendamt wird Vormund
4. acht Wochen Schutzfrist für die Entscheidung zur Adoptionsfreigabe
5. notarielle Einwilligung zur Adoption.

Weitere Informationen zu den Adoptionsverfahren und den erforderlichen Unterlagen erhalten Sie bei den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter Ihres Stadt- / Landkreises.

MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und in den Monaten nach der Geburt. Dieses Arbeitsschutzgesetz schützt sowohl Mutter als auch Kind vor gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz. Es enthält einen umfassenden Kündigungsschutz und sichert das Einkommen für die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes.

Damit Sie diesen Schutz auch in Anspruch nehmen können, sollten Sie Ihren Arbeitgeber so bald wie möglich über Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin informieren.

Der Mutterschutz für Beamtinnen ist in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzU-VO) geregelt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Dienstherrn.

Die Mutterschutzvorschriften beinhalten zum Beispiel folgende Regelungen für die Gestaltung des Arbeitsplatzes und Beschäftigungsverbote:

- keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Strahlen, Gase oder Dämpfe, Staub, Hitze, Kälte oder Nässe sowie Erschütterungen oder Lärm
- keine schweren körperlichen Tätigkeiten wie z.B. das Heben oder Tragen schwerer Lasten, Akkord- und Fließbandtätigkeiten sowie Überstunden
- bei stehenden Tätigkeiten für eine Sitzmöglichkeit sorgen
- nach dem 5. Schwangerschaftsmonat sollten Schwangere nicht länger als 4 Stunden ständig stehen.

Wenn eine Beschäftigung während der Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden würde, dann wird die Schwangere durch ein ärztliches Attest von der Arbeit freigestellt.

Schutzfristen

6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und **8 Wochen nach** der Geburt besteht ein generelles Beschäftigungsverbot. Die Schutzfrist nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich auf 12 Wochen. Bei Frühgeburten oder sonstigen vorzeitigen Geburten verlängert sich die Schutzfrist zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen wurde.

Innerhalb der Schutzfrist vor der Geburt darf ausnahmsweise auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren weiter gearbeitet werden.

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis **vier Monate nach** der Entbindung darf Ihnen nicht gekündigt werden. Wurde die Kündigung ausgesprochen, bevor Sie Ihrem Arbeitgeber die Schwangerschaft mitgeteilt haben, dann ist die Kündigung unwirksam, wenn Sie die Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nachreichen. Auch während der Elternzeit (siehe Elternzeit) besteht Kündigungsschutz.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung für zulässig erklären.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Die Aufsicht über die Ausführung des Mutterschutzgesetzes obliegt den Regierungspräsidien. Zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Betrieb der Schwangeren oder der Mutter liegt. Die Adressen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis.

Stillzeiten

Berufstätige stillende Mütter können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass sie für die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens jedoch zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, von der Arbeit freigestellt werden. Durch die Gewährung der Stillzeit darf Ihnen kein Verdienstausschlag entstehen.

Mutterschutzlohn

erhält die Frau von ihrem Arbeitgeber, wenn sie auf Grund einer Beschäftigungseinschränkung oder eines Beschäftigungsverbotes während der Schwangerschaft nur eingeschränkt oder gar nicht arbeiten kann. In Frage kommt sowohl ein allgemeines Beschäftigungsverbot (Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbot) als auch ein individuelles Beschäftigungsverbot. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des ersten Schwangerschaftsmonats.

Ziel der Regelung ist es, das Einkommen der werdenden Mutter zu sichern und Verdienstminderungen zu vermeiden. Der Mutterschutzlohn ist daher vergleichbar mit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Zahlungspflicht des Arbeitgebers endet mit Beginn der Mutterschutzfrist, also sechs Wochen vor der Entbindung, oder wenn eine Fehlgeburt oder ein Schwangerschaftsabbruch erfolgt. Wenn Sie auf die sechswöchige Schutzfrist vor der Geburt ganz oder teilweise verzichten, erhalten Sie ebenfalls - anstelle des Mutterschaftsgeldes - Mutterschutzlohn von Ihrem Arbeitgeber.

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen gezahlt. Von wem und in welcher Höhe Sie Mutterschaftsgeld erhalten, richtet sich danach, wie Sie krankenversichert sind:

1. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Frauen, die freiwillig oder pflichtversichert einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, erhalten Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse, wenn sie bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder wenn wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Stehen die Frauen zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis, erhalten sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes. Es beträgt höchstens 13 Euro pro Kalendertag. Übersteigt das Nettoarbeitsentgelt 13 Euro pro Tag, so wird der darüber hinausgehende Betrag vom Arbeitgeber gezahlt (so genannter Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).

Allen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern einer Krankenkasse wird Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Was muss ich tun?

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist mit der Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstag bei der Krankenkasse einzureichen.

Nähere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

2. Sonstige

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern familien- oder privatversichert oder gar nicht krankenversichert sind, oder deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde, erhalten für die Zeit der Mutterschutzfristen ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 Euro vom Bundesversicherungsamt.

Stehen Sie in einem Beschäftigungsverhältnis, so erhalten Sie darüber hinaus vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 Euro und dem tatsächlichen Nettoarbeitsentgelt pro Tag. Auch für den Fall, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung des Regierungspräsidiums zulässig aufgelöst hat und keine geringfügige Beschäftigung vorlag, besteht eventuell ebenfalls Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gegenüber dem Bundesversicherungsamt. Ein Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gegenüber dem Bundesversicherungsamt kann sich auch ergeben, wenn wegen eines Insolvenzereignisses während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung der Arbeitgeber den Zuschuss nicht zahlen kann.

Was muss ich tun?

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist schriftlich oder online beim Bundesversicherungsamt zu stellen.

Weitere Informationen (Merkblatt, Antragsformular) zum Mutterschaftsgeld erhalten Sie beim Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsgeldstelle -,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Internet: www.bva.de
Hotline: 02 28 / 6 19-18 88, 9-12 Uhr und donnerstags zusätzlich 13-15 Uhr

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Das Mutterschutzgesetz, die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz und ein Merkblatt zu individuellen Beschäftigungsverboten sowie Merkblätter mit besonderen Gefährdungshinweisen für Schwangere, die in bestimmten Branchen oder mit bestimmten Tätigkeiten beschäftigt sind, wie z.B. im Gesundheitswesen, in Laboren, in Holzbearbeitungsbetrieben usw. finden Sie auf den Seiten der Staatlichen Gewerbeaufsicht, www.gaa.baden-wuerttemberg.de.

Weitere Informationen zu den Regelungen des Mutterschutzgesetzes enthält die Broschüre "Mutterschutz und Elternzeit - eine Information für erwerbstätige werdende Mütter und Väter" des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.

Die Broschüre "Mutterschutzgesetz - Ein Leitfaden zum Mutterschutz" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de, kann kostenfrei unter der Telefonnummer 01 80 / 1 90 70 50 (Festnetz), Montag bis Donnerstag von 7-19 Uhr, angefordert werden und steht auch als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

ELTERNGELD

Elterngeld ist eine familienpolitische Leistung des Bundes mit dem Ziel, Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern. Das Elterngeld gibt es für ab dem 01.01.2007 geborene Kinder. Es ersetzt das bisherige Bundeserziehungsgeld.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt. Für bis 31.12.2006 geborene Kinder gibt es weiterhin das Bundeserziehungsgeld unter den im Bundeserziehungsgeldgesetz geregelten Voraussetzungen.

Wesentliche Voraussetzungen:

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt sind.

Elterngeld wird in Höhe von 67 % des durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes gewährt. Elterngeld wird mindestens in Höhe von **300 Euro**, maximal jedoch in Höhe von **1.800 Euro** monatlich gewährt.

Auch Elternteile, die nicht erwerbstätig sind, erhalten ein Elterngeld von mindestens 300 Euro; für Geringverdiener kann sich ein höheres Elterngeld ergeben. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für jedes weitere Kind um je 300 Euro.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, wird das Elterngeld um 10 %, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht.

Wird nach der Geburt des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, wird Elterngeld in Höhe von 67 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Nettoeinkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlichen Nettoeinkommen nach der Geburt berechnet.

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beziehen. Eltern haben Anspruch auf zwei weitere Monate Elterngeld, wenn sich auch beim Partner das Erwerbseinkommen für mindestens zwei Monate vermindert (Partnermonate). Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich jedoch der Bezugszeitraum für das Elterngeld entsprechend. Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen die vollen 14 Monate Elterngeld beziehen.

Was muss ich tun?

Elterngeld wird nur auf Antrag gewährt. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder bei der Elterngeldstelle. Den ausgefüllten Antrag nebst Anlagen können Sie bei Ihrer Gemeinde wieder abgeben oder direkt zur Elterngeldstelle senden. Eine rückwirkende Zahlung ist auf drei Monate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, begrenzt. Für jeden Antragsteller ist ein Antrag auf Bewilligung von Elterngeld einzureichen. Dieser Antrag gilt für den gesamten Zeitraum des Elterngeldbezuges. Wenn beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, muss jeder von ihnen in seinem jeweiligen Antrag angeben, für wie viele und welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld beansprucht. Der Antrag auf Elterngeld ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

Hinweis:

Um eine Einkommensanrechnung bei den Vätermonaten (Partnermonate) zu vermeiden, ist es ratsam, Elternzeit zeitgleich mit den Lebensmonaten des Kindes zu beantragen.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Elterngeldstelle in Baden-Württemberg:

L-Bank, Albert-Nestler-Straße 8, 76131 Karlsruhe, www.l-bank.de

Hotline Familienförderung: 08 00 / 6 64 54 71 (gebührenfrei)
(Servicezeiten 9-12 Uhr und 14-17 Uhr)

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Fragen zum Elterngeld beantwortet Ihnen auch das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Hotline: 0 18 01 / 90 70 50 (Montag bis Donnerstag 7-19 Uhr)

Weitere Informationen zum Elterngeld enthält die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de. Sie kann kostenlos angefordert werden unter 0 18 05 / 77 80 90.

ELTERNZEIT

Elternzeit ist ein gesetzlicher Anspruch der Eltern gegenüber ihrem Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zum Zweck der Betreuung des Kindes. Die Elternzeit ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt. Für Beamte gelten vergleichbare Elternzeitverordnungen des Bundes bzw. der Länder.

Anspruchsberechtigt sind die sorgeberechtigten leiblichen Eltern und Adoptiveltern. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil oder der noch nicht wirksam anerkannte oder festgestellte Vater hat mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils einen Anspruch auf Elternzeit. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht auch bezüglich der Kinder des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners. Elternzeit kann auch von Verwandten bis zum dritten Grad in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen können und für diese Verwandten ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Während einer Adoptivpflege können auch die Betreuungspersonen Elternzeit beanspruchen. Zudem können Vollzeitpflegeeltern Elternzeit nehmen. Nicht sorgeberechtigte Personen bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Geburtstages des Kindes. Bei einem angenommenen Kind bzw. bei einem Kind in Vollzeit- bzw. Adoptivpflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bis längstens der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Die Elternzeit können beide Elternteile sowohl alleine als auch gemeinsam nehmen. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der insgesamt dreijährigen Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auch noch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden. Die Elternzeit ist jedoch auf drei Jahre je Kind begrenzt.

Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei Teilzeitbeschäftigten.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Nach dem Ende der Elternzeit haben Mutter und Vater Anspruch zu den bisherigen Bedingungen - entweder auf dem gleichen oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz - weiterbeschäftigt zu werden

Was muss ich tun?

Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden. Bei dringenden Gründen (z. B. einer unvorhergesehenen vorzeitigen Geburt des Kindes) ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Mit dem Antrag müssen Sie erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Sie Elternzeit nehmen wollen. Der Arbeitgeber hat Ihnen die Elternzeit zu bescheinigen. Die Elternzeiteile können den Beginn Ihrer Elternzeit jeweils frei wählen. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen. Eine Verteilung auf weitere Abschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Kündigung während der Elternzeit

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Das Arbeitsverhältnis bleibt also bestehen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Regierungspräsidium eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung für zulässig erklären.

Eine Kündigung durch den Arbeitnehmer zum Ende der Elternzeit ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Teilzeitbeschäftigung

Während der Elternzeit kann jeder Elternteil bis zu 30 Wochenstunden berufstätig sein. Beschäftigt der Arbeitgeber regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer und besteht das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate, können Eltern während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden verlangen. Die Verringerung der Arbeitszeit kann insgesamt zweimal beansprucht werden. Der Antrag mit der gewünschten Verteilung der Arbeitszeit muss dem Arbeitgeber spätestens 7 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann den Teilzeitwunsch ablehnen, wenn er dringende betriebliche Gründe geltend machen kann.

Weitere Informationen zur Elternzeit enthält die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de. Sie kann kostenlos angefordert werden unter 0 18 05 / 77 80 90.

Fragen zur Elternzeit beantwortet Ihnen Ihre Elterngeldstelle und das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
Hotline: 0 18 01 / 90 70 50 (Montag bis Donnerstag 7-19 Uhr)

BUNDESERZIEHUNGSGELD:

Das Bundeserziehungsgeld ist eine steuerfinanzierte, einkommensabhängige Familienleistung für Eltern, die ihr Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreuen und nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind. Das Bundeserziehungsgeld wird nur noch für Geburten bis einschließlich 31.12.2006 gezahlt; für Geburten ab 01.01.2007 wird ein Elterngeld gewährt.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Weitere Informationen zum Bundeserziehungsgeld enthält die Broschüre „Erziehungsgeld, Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de.

Sie kann kostenlos angefordert werden unter Tel.: 0 18 05 / 77 80 90

LANDESERZIEHUNGSGELD:

Für Geburten ab dem 01.01.2007 wird im Anschluss an das Elterngeld ein steuerfreies Landeserziehungsgeld gezahlt. Das Landeserziehungsgeld wird **ab dem 13. oder dem 15. Lebensmonat** des Kindes gewährt, jedoch nicht vor dem Ablauf des letzten Bezugsmonats des Elterngeldes. Es wird für bis zu **zehn** Lebensmonate des Kindes gezahlt und beträgt bis zu **205 Euro** pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind beträgt es bis zu **240 Euro** monatlich.

Das Landeserziehungsgeld wird auf Grund von Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Landeserziehungsgeld gezahlt und stellt eine freiwillige Leistung des Landes dar. Ein Rechtsanspruch besteht daher nicht.

Wesentliche Voraussetzungen:

Einen grundsätzlichen Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben Eltern, die

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR-Bürger) oder eines Drittstaates besitzen, sofern sich aus einem zwischen diesem Drittstaat und der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommen oder daraus abgeleiteten Rechtsakten ein Anspruch auf Familienleistungen ergibt,
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben,
- mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben.

Eine Erwerbstätigkeit bis zu 21 Stunden in der Woche (unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 30 Stunden) kann ausgeübt werden, ohne den Anspruch auf Landeserziehungsgeld zu verlieren. Das volle Landeserziehungsgeld wird gezahlt, wenn das Familieneinkommen bei Paaren im Monat durchschnittlich 1.380 Euro und bei allein Erziehenden im Monat durchschnittlich 1.125 Euro nicht übersteigt (pauschaliertes Nettoeinkommen). Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 230 Euro für jedes weitere Kind. Bei Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze mindert sich das Landeserziehungsgeld in Stufen.

Für Geburten ab dem 01.01.2010 werden die Einkommensgrenzen für Paare auf 1.480 Euro und für allein Erziehende auf 1.225 Euro angehoben.

Für Geburten bis 31.12.2006 gilt weiterhin Folgendes:

Im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld in den beiden ersten Lebensjahren Ihres Kindes können Sie vom Land Baden-Württemberg für ein weiteres Jahr Landeserziehungsgeld erhalten. Es beträgt bis zu **205 Euro** pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

beträgt es bis zu **307 Euro** monatlich. Haben Sie sich allerdings beim Bundeserziehungsgeld für das Budget entschieden, so wird das Bundeserziehungsgeld nur für das erste Lebensjahr bezahlt und das Landeserziehungsgeld ist ausgeschlossen.

Landeserziehungsgeld wird für bis zu **zwölf** Lebensmonate des Kindes frühestens **ab dem Beginn des 3. Lebensjahres gezahlt**. Das Landeserziehungsgeld kann auch spätestens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gezahlt werden.

Was muss ich tun?

Landeserziehungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Das Antragsformular "Antrag auf Landeserziehungsgeld" erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder es steht Ihnen auf den Internetseiten der L-Bank zum Download zur Verfügung. Sie können das Formular auch telefonisch, per E-Mail oder schriftlich bei der L-Bank anfordern.

Den ausgefüllten Antrag können Sie persönlich bei der L-Bank in Karlsruhe oder bei Ihrem Bürgermeisteramt abgeben. Das Bürgermeisteramt leitet ihn an die L-Bank weiter; diese bewilligt dann das Landeserziehungsgeld und zahlt es aus. Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie Einkommensnachweise für das Kalenderjahr vor der Geburt (z.B. Einkommensteuerbescheid) vorzulegen. Das Landeserziehungsgeld wird rückwirkend nur für sechs Monate ab Antragstellung gezahlt. Der Antrag kann frühestens ab dem 10. Lebens- oder Betreuungsmonat des Kindes gestellt werden.

Erziehungsgeldstelle in Baden-Württemberg:

Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank), Albert-Nestler-Str. 8,
76113 Karlsruhe, www.l-bank.de

Hotline Familienförderung: 08 00 / 6 64 54 71 (gebührenfrei)
(Servicezeiten 9-12 Uhr und 14-17 Uhr)

FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH

Der Familienleistungsausgleich verfolgt das Ziel, jedem Kind das soziale Existenzminimum durch Steuerabzüge oder Transferleistungen zu gewähren. Das wird erreicht durch die Gewährung von

1. Kindergeld
2. Freibeträgen für Kinder bei der Berechnung der Einkommensteuer.

Das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) werden alternativ gewährt. Im Laufe des Jahres wird Ihnen das Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuer von Amts wegen, ob der Ansatz der steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger ist als das erhaltene Kindergeld. Hierdurch wird zum einen der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern und zum anderen der besonderen Leistung der Familie für die Gesellschaft Rechnung getragen.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

1. Kindergeld

Kindergeld wird als Steuervergütung nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes oder als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt.

Es beträgt monatlich:

- für die ersten drei Kinder jeweils **154 Euro**
- für jedes weitere Kind **179 Euro**.

Kindergeld wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für ältere Kinder (Behinderung, Ausbildung u. ä.) gezahlt.

Wesentliche Voraussetzungen:

Grundsätzlich können Sie Kindergeld erhalten, wenn Sie

- in Deutschland Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag entsprechend behandelt werden.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit Ihnen verwandte Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und adoptierte Kinder),
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Enkelkinder und Pflegekinder, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Was muss ich tun?

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse. Das ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des Dienstherrn. Der ausgefüllte Antrag nebst Anlagen ist an die zuständige Familienkasse zu senden.

Dem Antrag auf Kindergeld ist die Geburtsurkunde beizufügen.

Das Kindergeld wird monatlich von der Familienkasse auf Ihr Konto überwiesen.

Weitere Informationen zum Kindergeld enthält das Merkblatt "Kindergeld" der Bundeszentrale für Steuern. Es liegt bei den Familienkassen aus und steht im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Dort können Sie auch den Antrag auf Kindergeld sowie weitere Formulare herunterladen und direkt am PC ausfüllen.

2. Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt für steuerlich zu berücksichtigende Kinder derzeit bis zu **3.648 Euro** jährlich (für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden). Bei Getrenntlebenden, Geschiedenen sowie Eltern nicht ehelicher Kinder wird der Kinderfreibetrag grundsätzlich geteilt (Halbteilungsgrundsatz).

Voraussetzung:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld müssen erfüllt sein.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Was muss ich tun?

Zusammen mit der Einkommensteuererklärung ist für jedes zu berücksichtigende Kind eine ausgefüllte Anlage Kind abzugeben. Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob der Kinderfreibetrag zum Ansatz kommt. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht notwendig. Der Steuerbescheid enthält eine entsprechende Bemerkung, ob der Kinderfreibetrag berücksichtigt wurde.

Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Kinder automatisch von der Gemeinde auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen. Sie können aber auch Kinder über 18 auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dafür ist ein gesonderter Antrag notwendig, den Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten. Sie zahlen dann zwar jeden Monat nicht weniger Lohnsteuer, aber weniger Kirchensteuer und weniger Solidaritätszuschlag. Ob die Eintragung für Sie sinnvoll ist, sollten Sie mit Ihrem Finanzamt klären.

3. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung

Neben dem Kinderfreibetrag wird für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt.

Er beträgt maximal **2.160 Euro** jährlich (für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden).

Grundsätzlich wird der Freibetrag jeweils zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt (Halbteilungsgrundsatz). Hat ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil, kann dieser auf Antrag (beim Finanzamt) jedoch den hälftigen Freibetrag des anderen Elternteils auf sich übertragen lassen.

Voraussetzung:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld müssen erfüllt sein.

Was muss ich tun?

Zusammen mit der Einkommensteuererklärung ist für jedes zu berücksichtigende Kind eine ausgefüllte Anlage Kind abzugeben. Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob der Freibetrag zum Ansatz kommt. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht notwendig, da das Finanzamt die Prüfung von Amts wegen vornimmt. Der Steuerbescheid enthält eine entsprechende Bemerkung, ob der Freibetrag berücksichtigt wurde.

Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte

Wollen Sie einen Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen, so ist dafür ein Antrag beim Finanzamt nötig. Dort erhalten Sie das entsprechende Formular. Auch kann Ihnen das Finanzamt sagen, ob sich die Eintragung in Ihrem Fall lohnt.

4. Ausbildungsfreibetrag

Für ein Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung einen Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs für Berufsausbildung (Ausbildungsfreibetrag) beantragen.

Der Freibetrag beträgt **924 Euro** jährlich. Er vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit diese 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Für

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, verringert sich der Betrag um ein Zwölftel.

Voraussetzung:

Das Kind hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet und ist auswärtig (d.h. außerhalb der elterlichen Wohnung) untergebracht.

Was muss ich tun?

Der Freibetrag ist in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind zu beantragen.

Weitere Informationen zu allen genannten steuerrechtlichen Fragen enthält die Broschüre "Steuertipps für Familien" des Finanzministeriums Baden-Württemberg. Sie steht auch im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung. Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

BERÜCKSICHTIGUNG DER KINDERERZIEHUNG IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

Das Rentenrecht enthält eine Reihe von familienbezogenen Regelungen, die der besonderen Lebenssituation von Eltern Rechnung tragen. Neben der vom Ehegatten abgeleiteten Hinterbliebenenrente, die den bei Tod des Ehegatten entfallenden Unterhalt ersetzt, sind insbesondere folgende Regelungen zu nennen:

1. Kindererziehungszeiten

Für Geburten ab 01.01.1992 werden **drei Jahre** Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten angerechnet (für frühere Geburten ein Jahr). Bei Mehrlingsgeburten wird die Kindererziehungszeit für jedes Kind für drei Jahre gewährt. Die Beiträge werden vom Bund aus Steuermitteln gezahlt.

Mütter oder Väter werden in dieser Zeit so gestellt, als hätten sie einen Durchschnittsverdienst erzielt und daraus Beiträge entrichtet. Bei einem nach 1991 geborenem Kind erhöht sich die Rente in den alten Bundesländern dadurch um 78,81 Euro im Monat (Wert seit 01.07.2007). Im Übrigen werden neben den Kindererziehungszeiten auch zeitgleiche Rentenanwartschaften aus einer Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze angerechnet.

Was muss ich tun?

Kindererziehungszeiten werden zunächst automatisch der Mutter zugeordnet. Dem Rentenversicherungsträger wird die Geburt in der Regel über die Meldebehörden angezeigt. Haben Sie Ihr Kind gemeinsam erzogen, so können Sie durch eine gemeinsame Erklärung der Eltern bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeiten zuzuordnen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, die Erziehungszeiten zwischen den Eltern aufzuteilen. Diese Erklärung müssen Sie gegenüber Ihrem Rentenversicherungsträger mit Wirkung für die Zukunft, rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate, abgeben. Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig mit seinem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

2. Kinderberücksichtigungszeiten

Zeiten der Erziehung eines Kindes **bis zum 10. Geburtstag** des Kindes sind Kinderberücksichtigungszeiten. Die Berücksichtigungszeiten begründen allein weder einen Rentenanspruch noch erhöhen sie direkt Ihre Rente.

Die Berücksichtigungszeiten wirken sich aber im Rahmen der Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten rentensteigernd aus. Bedeutung haben diese Zeiten außerdem für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, für die Erfüllung von Wartezeiten und bei der Mindestbewertung von geringen Arbeitsentgelten.

3. Kindbezogene Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten

Wer nach der dreijährigen Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr des Kindes Teilzeit arbeitet oder trotz einer Vollzeitbeschäftigung nur unterdurchschnittlich verdient, erhält für Zeiten ab 1992 bei der späteren Rente eine Gutschrift an zusätzlichen Entgeltpunkten.

Die Rentenanwartschaften aus der Erwerbstätigkeit werden dabei um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittsverdienstes aufgewertet. Voraussetzung ist, dass mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Zu den rentenrechtlichen Zeiten zählen auch die Kinderberücksichtigungszeiten.

Ebenfalls eine Gutschrift können Mütter oder Väter erhalten, die wegen der gleichzeitigen Erziehung von zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren nicht erwerbstätig sein können. Für Zeiten der Pflege eines Kindes im Sinne der Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes wird der Zeitraum für eine mögliche Gutschrift bis zum 18. Lebensjahr des Kindes verlängert.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweis: Ab 01.10.2005 sind alle Rentenversicherungsträger in Deutschland unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung zusammen geschlossen.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (ehemals LVA)

Hauptsitz Karlsruhe, Gartenstr. 105, 76135 Karlsruhe, Tel.: 07 21 / 8 25-0;

Sitz Stuttgart, Adalbert-Stifter-Str. 105, 70437 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 8 48-1;

Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals BfA)

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin, Tel.: (030) 865-1,

Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN IN DER KRANKENVERSICHERUNG

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied Familienangehörige beitragsfrei mitversichern kann. Das heißt, durch den Beitrag des Mitglieds der Krankenkasse erhalten das Mitglied und seine Familie Krankenversicherungsschutz. Die Familienversicherung ist ein Element der sozialen Krankenversicherung und stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht dar.

II. ANSPRÜCHE UND LEISTUNGEN WEGEN SCHWANGERSCHAFT UND KINDERERZIEHUNG

Familienversichert können sein: der Ehepartner, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Kinder und Adoptivkinder sowie die Stiefkinder, Enkel und Pflegekinder.

Voraussetzungen:

Kinder und Ehegatten von Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung können beitragsfrei familienversichert werden, wenn diese Familienangehörigen

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- über kein Gesamteinkommen verfügen, das regelmäßig bestimmte Einkommensgrenzen überschreitet (340 Euro monatlich, bei geringfügig Beschäftigten 400 Euro) und
- nicht anderweitig versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Bei Kindern gelten darüber hinaus bestimmte Altersgrenzen. Grundsätzlich können Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert werden.

Die beitragsfreie Mitversicherung eines Kindes ist jedoch dann ausgeschlossen,

- wenn ein Elternteil keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört, weil er entweder privat oder gar nicht krankenversichert ist und
- dieser Elternteil ein Bruttoeinkommen erzielt, das regelmäßig einen bestimmten monatlichen Grenzbetrag überschreitet (Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer) und regelmäßig höher ist als das Einkommen des versicherten Elternteils.

Das Kind kann dann freiwillig bei der Krankenkasse versichert werden oder bei einer privaten Krankenversicherung.

Was muss ich tun?

Für die Familienversicherung ist die Krankenkasse zuständig, bei der das Mitglied versichert ist. Sind beide Elternteile berufstätig und gehören verschiedenen Krankenkassen an, so können die Eltern wählen, bei welcher Krankenkasse ihre Kinder beitragsfrei mitversichert sein sollen.

Zu Beginn der Familienversicherung sind der Krankenkasse die mitzuversichernden Angehörigen zu melden. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Weitere Informationen zur Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

1. ALLEIN ERZIEHENDE

UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG

Nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben allein Erziehende gegenüber dem Jugendhilfeträger einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Jugendhilfeträger sind die Stadt- und Landkreise.

Die berufliche Integration der allein Erziehenden erfolgt ab 01.01.2005 mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - durch die Agenturen für Arbeit bzw. dort wo Kommunen diese Aufgabe freiwillig übernommen haben, durch die bisherigen Sozialhilfeträger, also die Landkreise (Kreise Biberach, Bodenseekreis, Ortenaukreis, Tuttlingen und Waldshut).

UNTERHALTSANSPRUCH, UNTERHALTSVORSCHUSS

Unterhalt bezeichnet die für den Lebensbedarf eines Menschen erforderlichen Aufwendungen. Jedes Kind hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern, bis es eine abgeschlossene Berufsausbildung hat.

Der Unterhalt kann durch Pflege und Erziehung sowie durch "Bar-Unterhalt" (finanziell) geleistet werden. Barunterhalt zahlt der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt. Hält sich das Kind bei beiden Elternteilen gleichmäßig auf, so kann die Barunterhaltspflicht ganz oder teilweise entfallen.

Die Höhe des Kindesunterhalts bemisst sich nach

- dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und
- dem Alter des Kindes.

Zur Festsetzung der Höhe wird in der Regel die Düsseldorfer Tabelle (für die alten Bundesländer) zugrunde gelegt.

Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz gewährt Kindern unter zwölf Jahren, die bei ihrer allein erziehenden Mutter oder ihrem allein erziehenden Vater leben, aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsvorschuss, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seinen Verpflichtungen zur Unterhaltszahlung nicht nachkommt.

Der Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschuss ist auf 72 Monate begrenzt und endet spätestens mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres. Bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres beträgt der monatliche Auszahlungsbetrag derzeit **125 Euro** und vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres **168 Euro**.

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird durch den Unterhaltsvorschuss nicht von seiner Unterhaltspflicht befreit. Sämtliche Unterhaltsvorschussleistungen fordert die auszahlende Stelle vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück.

III. UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Voraussetzungen:

Das Kind

- darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- muss im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder, wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält, die unterhalb des gesetzlichen Regelbedarfs liegen.

Was muss ich tun?

Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich beim Jugendamt des Landkreises oder Stadtkreises, in dem das Kind mit seinem allein erziehenden Elternteil wohnt, zu beantragen.

Das Antragsformular "Unterhaltsvorschuss" sowie ein ausführliches Merkblatt können Sie sich bei der zuständigen Stelle persönlich abholen beziehungsweise von dort zusenden lassen. Wenn Sie einen Antrag stellen, müssen Sie unter anderem Namen und Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen nennen, sofern Ihnen diese bekannt sind (Mitwirkungspflicht). Andernfalls ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis
- Geburtsurkunde
- wenn vorhanden: Scheidungsurteil, Unterlagen über die gerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen etc.

ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEIN ERZIEHENDE

Ab dem Jahr 2004 wurde für allein Erziehende der frühere Haushaltsfreibetrag durch einen sogenannten Entlastungsbetrag ersetzt. Der Entlastungsbetrag beträgt **1.308 Euro jährlich** (109 Euro im Monat) und ist in der neuen **Steuerklasse II** berücksichtigt. In Höhe des Entlastungsbetrages werden Ihre Einkünfte nicht versteuert.

Voraussetzungen:

Um den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind allein stehend (d.h. ledig, geschieden, dauernd getrennt lebend oder verwitwet) und Sie bilden keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person, für die Ihnen kein Kindergeld zusteht,
- Sie sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland),
- Sie bilden eine Haushaltsgemeinschaft in gemeinsamer Wohnung mit mindestens einem Kind, für das Sie Kindergeld erhalten,
- Sie und Ihr Kind sind mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer gemeinsamen Wohnung gemeldet.

Ist eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ihrer Wohnung gemeldet, besteht die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft; dann können Sie den Entlastungsbetrag nicht erhalten. Der Entlastungsbetrag wird auch nicht gewährt, wenn Sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Was muss ich tun?

Der Entlastungsbetrag ist bei der Steuerklasse II bereits in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet, so dass Sie keinen besonderen Antrag stellen müssen, wenn Sie die Lohnsteuerklasse II haben.

Um die Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen, müssen Sie einen Antrag auf Lohnsteuerklassenänderung bei Ihrer Wohnortgemeinde stellen. Das Formular erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde.

Für jeden Monat, in dem Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, wird kein Entlastungsbetrag gewährt. Sollten sich daher die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern, müssen Sie Ihre Lohnsteuerklasse bei der Gemeinde ebenfalls ändern. Der Entlastungsbetrag für allein Erziehende ist in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind zu beantragen.

Aktuelle Informationen für allein Erziehende erhalten Sie beim

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart, Tel. 07 11 / 21 55-1 71, www.vamv.de.

Neben einem Beratungstelefon (Tel.: 0 90 01 / 89 89 29) wird dort ein Ratgeber mit Tipps und Informationen für allein Erziehende (Kostenbeitrag 5 Euro) sowie ein Mustervertrag Sorgevereinbarung für getrennte Eltern (Kostenbeitrag 2 Euro) angeboten, die unter der Telefonnummer 07 11 / 2 15 51 71 bestellt werden können.

Ein Ratgeber zum Umgangsrecht ist in Vorbereitung.

2. KINDERREICHE FAMILIEN

MEHRLINGSGEBURTENPROGRAMM

In Baden-Württemberg erhalten Eltern bei Mehrlingsgeburten ab Drillingen einen einmaligen steuerfreien und pfändungsfreien Zuschuss. Über die Verwendung des Zuschusses, der seinem Zweck entsprechend für kindbezogene Ausgaben eingesetzt werden soll, kann man frei entscheiden.

Der Zuschuss ist einkommensunabhängig und beträgt einmalig **2.500 Euro** je Mehrlingskind.

Wesentliche Voraussetzungen:

Zuschussberechtigt sind Eltern, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben,
- die Personensorge für die Kinder haben und mit ihnen in einem Haushalt leben,
- die Kinder überwiegend selbst erziehen und betreuen.

Was muss ich tun?

Der Mehrlingszuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt oder bei der Erziehungsgeldstelle, L-Bank in 76113 Karlsruhe. Die Antragsfrist beträgt 12 Monate ab Geburt bzw. bei Adoptionen ab Inobhutnahme der Kinder. Der Antrag kann beim Bürgermeisteramt abgegeben werden oder direkt der L-Bank zugesandt werden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die L-Bank,
Albert-Nestler-Straße 8, 76131 Karlsruhe,
Tel.: 08 00 / 6 64 54 71 (gebührenfrei) - Internet: www.l-bank.de

EHRENPATENSCHAFT AB SIEBEN KINDERN

Der Bundespräsident übernimmt für das siebte Kind einer Familie die Ehrenpatenschaft. Das Patenkind erhält eine Patenschaftsurkunde und ein Patengeschenk (z.Z. 500 Euro) vom Bundespräsidenten. Ist der Antrag auf Patenschaft für das siebte Kind unterblieben, kann er auch für ein später geborenes Kind der Familie gestellt werden. Die Ehrenpatenschaft wird in einer Familie nur einmal übernommen.

Die Ehrenpatenschaft hat in erster Linie symbolischen Charakter.

Der Bundespräsident bringt mit der Übernahme der Ehrenpatenschaft die besondere fürsorgende Verpflichtung unseres Staates für kinderreiche Familien zum Ausdruck.

Sie soll auch sichtbar die besondere Bedeutung herausstellen, die Familie und Kinder für unser Gemeinwesen haben.

Voraussetzung:

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder zur Familie zählen, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sein.

Was muss ich tun?

Die Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft sind dem Bundesverwaltungsamt über die örtlich zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zuzuleiten.

Der Bundespräsident stellt nach Prüfung der Voraussetzungen eine Urkunde über die Annahme der Ehrenpatenschaft aus und lässt diese mit einem Patengeschenk den Eltern von einem Repräsentanten der Stadt oder Gemeinde aushändigen.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Bundesverwaltungsamt
Referat II B 4, 50728 Köln
Tel.: 0 22 89 93 58 - 40 12 - Fax: 0 22 89 93 58 - 48 93
E-Mail: Ehrungsaufgaben@bva.bund.de

3. FAMILIEN MIT BEHINDERTEN KINDERN

FRÜHFÖRDERUNG BEHINDERTER KINDER

Die Frühförderung ist ein Hilfeangebot für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und deren Familien. Sie kann vom Zeitpunkt der Geburt an in der Regel bis zum Schuleintritt gewährt werden. Aufgabe und Ziel der Frühförderung ist es, drohenden Be-

hinderungen entgegen zu wirken, Auswirkungen vorhandener Behinderungen zu mildern und betroffene Familien zu begleiten.

Das Angebot des Systems Frühförderung Baden-Württemberg umfasst **Früherkennung, Frühbehandlung, Früherziehung und Beratung.**

Diese werden mit unterschiedlichem medizinischen und/oder pädagogischen Schwerpunkt von folgenden Stellen angeboten:

- niedergelassenen Ärzten und Therapeuten
- Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ)
- Kinderkliniken und anderen Fachkliniken
- sonderpädagogischen Frühberatungsstellen
- Interdisziplinären Frühförderstellen
- Landratsämtern.

Voraussetzung:

- Auffälligkeiten in der allgemeinen Entwicklung, dem Verhalten, der Sprache,
- Seh- und Hörstörungen oder
- geistige, körperliche und/oder seelische Behinderung

Was muss ich tun?

Sie können schriftlich, telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit der überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung aufnehmen. Dort klären Sie dann ab, welches Hilfeangebot für Sie geeignet ist.

Kontaktadressen der überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg

- Medizinischer Bereich:
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 9 Landesgesundheitsamt
Landesarzt für behinderte Menschen
Nordbahnhofstr. 135, 70191 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 9 04-3 94 00 - Fax: 07 11 / 9 04-3 73 05
E-Mail: Birgit.Berg@rps.bwl.de
- Pädagogischer Bereich:
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 7 Schule und Bildung,
Breitscheidstr. 42, 70176 Stuttgart;
Tel.: 07 11 / 9 04 40-1 43 - Fax: 07 11 / 9 04 40-4 44
E-Mail: Ingrid.Schmid@rps.bwl.de

Hinweis: Das Landesgesundheitsamt sowie die Aufgaben des Oberschulamtes Stuttgart wurden durch die Verwaltungsreform ab 01.01.2005 in das Regierungspräsidium Stuttgart integriert.

FAMILIENENTLASTENDE DIENSTE

Der größte Teil der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung wächst heute in den Familien auf. Diese erfreuliche Tatsache bringt allerdings häufig für die Angehörigen einen erheblichen Mehraufwand an Pflege und Betreuung mit sich.

III. UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Familienentlastende Dienste übernehmen zeitweise die Betreuung des behinderten Kindes, so dass die betreuenden Angehörigen die Gelegenheit erhalten, notwendige Besorgungen zu erledigen oder sich eine Atempause zu gönnen. Damit soll die Betreuungsfähigkeit der Familie erhalten und gleichzeitig den Menschen mit Behinderung mehr Autonomie und Selbstständigkeit außerhalb des Elternhauses ermöglicht werden.

Art und Umfang der Hilfen werden auf die Erfordernisse der einzelnen Familien abgestimmt. Die Familien entscheiden weitgehend selbst über Helfer, Ort, Art und Umfang der Hilfe.

Die Angebote des familienentlastenden Dienstes umfassen:

- stundenweise, tageweise oder mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen, wahlweise in der Wohnung der Familie oder in Betreuungsräumen des familienentlastenden Dienstes oder an anderen Orten
- sozialpädagogische Beratung und Begleitung von Familien
- Hilfen bei der Vermittlung von Gastfamilien
- Vermittlung von sonstigen Hilfen

Was muss ich tun?

Familienentlastende Dienste werden hauptsächlich von Einrichtungen der Behindertenhilfe betrieben. Welche Einrichtungen diese Dienste anbieten erfahren Sie in Ihrem Rathaus oder im Landratsamt.

In bestimmtem Umfang werden Kosten durch Pflegeversicherung, Krankenkasse oder Sozialhilfeträger erstattet. Klären sie mit dem Anbieter vor Inanspruchnahme von Leistungen die Möglichkeiten der Kostenübernahme durch das Sozialversicherungssystem.

MÜTTER- UND FAMILIENZENTREN

Mütter- und Familienzentren sind Einrichtungen der Familienselbsthilfe. Sie haben selbst organisierte Strukturen und leben durch die vorwiegend von Müttern und Vätern eingebrachten Kompetenzen und Erfahrungen. In manchen Orten heißen sie auch Eltern-Kind-Zentrum, Frauenbegegnungszentrum oder Nachbarschaftszentrum.

Mütter- und Familienzentren sind offene, von den Müttern und Familien selbst gestaltete Räume für Frauen, Familien und Kinder, häufig auch über Generationengrenzen hinweg. Die Angebotspalette verändert und erweitert sich dabei ständig entsprechend den Bedürfnissen der Familien. So finden z.B. Bildungsangebote für Eltern, Beratungsgruppen für allein Erziehende, offene Eltern-Kind-Gruppen, Selbsthilfegruppen, Tauschbörsen z.B. für Kinderkleidung, Babysittervermittlung, Dienstleistungstauschbörsen und verschiedenste Gesprächskreise statt, um nur einige der unzähligen Dienstleistungen zu Gunsten von Familien zu nennen.

Wo?

Ein Adressverzeichnis der Einrichtungen in Baden-Württemberg, die im Mütterforum Baden-Württemberg zusammengeschlossen sind, finden Sie im Internetauftritt des Mütterforums. Das Mütterforum Baden-Württemberg ist der Dachverband der Mütter- und Familienzentren im Land. Es berät und unterstützt die Mütterzentren und fördert die Vernetzung und den Austausch von Informationen.

Kontaktadresse:

Mütterforum Baden-Württemberg, Ludwigstr. 41-43, 70176 Stuttgart
 Tel.: 07 11 / 50 53 68 - 50 oder 50 53 68 - 51, E-Mail: info@muetterforum.de
 Internet: www.muetterforum.de

Darüber hinaus gibt es in vielen Städten und Gemeinden andere, auch kleinere Familienselbsthilfeeinrichtungen. Auskunft erhalten Sie häufig über örtliche Familienwegweiser, bei der Gemeindeverwaltung und bei Elternvertretungen in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen.

ELTERN- UND FAMILIENBILDUNG

Familienbildung ist ein Bildungsangebot für Eltern oder andere Erwachsene mit Bezug zu erzieherischen und partnerschaftlichen Aufgaben. Familien bieten den Kindern Geborgenheit, Zuwendung und den ersten Erfahrungsraum für soziale Beziehungen. Hier entwickeln Kinder ihre Einstellungen zu Grundfragen des Lebens. Durch die Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels ist es heute besonders wichtig, dass Familien mit raschen und tief greifenden Veränderungen umgehen können.

Der Rückgriff auf die durch die Herkunftsfamilien geprägten Vorbilder zur Lebensgestaltung ist häufig nicht mehr ausreichend. Auch haben junge Familien auf Grund der beruflichen Mobilität zunehmend weniger Möglichkeiten, sich Hilfe in der Großfamilie zu holen.

Daher gewinnt die Familienbildung immer mehr an Bedeutung. Familienbildung stärkt und entwickelt die Elternkompetenz.

In Eltern- und Familienbildungsveranstaltungen werden die familiären Kompetenzen gestärkt, wird Wissen vermittelt, werden praktische und kommunikative Fähigkeiten geübt und bilden sich auch Selbsthilfegemeinschaften. Der Themenbogen ist weiter gespannt als in den Mütterschulen aus der Jahrhundertwende. Neben Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege und Kindererziehung, Haushaltsführung und Ernährung sind dies auch partnerschaftliches Kommunikationsverhalten, das Spannungsfeld zwischen beruflichen und familiären Pflichten, der Umgang mit Medien, die Bewältigung familiärer Krisen oder besonderer Belastungssituationen. Auch die Fähigkeiten von Eltern, an der Gestaltung von Kindertagesstätten und Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen partizipierend mitzuwirken werden geweckt und gestärkt.

Um die Inanspruchnahme von Familien- und Elternbildung zu erleichtern, wird aus Landesmitteln ab 01.09.2008 anlässlich jeder Geburt ein Bildungsgutschein im Wert von 30 Euro ausgegeben. Des Weiteren ist geplant, Familien in besonderen Belastungssituationen bei der Wahrnehmung ihrer familiären Aufgaben zusätzlich zu unterstützen.

Wo?

Angebote zur Familienbildung finden Sie in Familienbildungsstätten oder Häusern der Familie, Familien- und Mütterzentren, Familienferienstätten, Volkshochschulen, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und vielen weiteren Orten, wie den evangelischen oder katholischen Kirchengemeinden und den kirchlichen Bildungswerken sowie den Schulen und Kindergärten. Weitere Angebote bieten Organisationen und Vereine wie Arbeiterwohlfahrt und Deutscher Kinderschutzbund sowie Einrichtungen aus dem Bereich Gesundheit (z.B. Elternschulen an Kliniken und in Hebammenpraxen).

In einigen Kreisen und Städten des Landes erhalten junge Eltern - in der Regel über das Jugendamt - kostenlos die **Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.**, die altersgerechte Informationen zu Erziehungsfragen geben. Die Elternbriefe können auch unter der Telefonnummer 0 30 / 25 90 06-35 kostenpflichtig bestellt werden. Sonderbriefe zu den Themen gewaltfreie Erziehung, sexuellem Missbrauch vorbeugen und Grundschule sind kostenlos. Ein Teil der Briefe ist auch in türkischer Sprache erhältlich.

Alternativ gibt es aus München die **Peter-Pelikan-Briefe** in chronologischer Reihenfolge für den Zeitraum "werdende Eltern" bis zum 11. Lebensjahr des Kindes. Sie können von der Familie unter der Telefonnummer 0 89 / 82 97 98 90 kostenpflichtig bestellt werden.

Die **Elternbriefe „du und wir“** sind eine Initiative der katholischen Kirche, sie können unter www.elternbriefe.de kostenlos im Internet heruntergeladen oder bestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.familienhandbuch.de von Prof. Fthenakis, die viele wichtige Fragen etwa zum Thema Erziehung behandelt und auch eine Online-Zeitschrift und ein Diskussionsforum bietet.

Die Adressen der Trägerverbände der Familienbildung sowie einzelner Familienbildungsstätten finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis.

EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNG

Mit allen Fragen, die Ehe, Familie und Probleme der Lebensgestaltung betreffen, vor allem aber bei Schwierigkeiten, mit denen Sie nicht mehr alleine fertig werden, können Sie sich an eine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle wenden.

Fachleute nehmen sich Zeit, Ihre Probleme und Fragen anzuhören und zu verstehen. Sie helfen Ihnen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Sie können frei und ungehindert, natürlich vertraulich, über alles sprechen.

Zu den häufig angesprochenen Themen gehören:

- Partnerschaft
- Beziehungsprobleme zwischen Eltern und Kindern
- Trennung und Scheidung sowie Bewältigung ihrer Folgen
- Verhaltensstörungen
- Depressive Verstimmungen

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen helfen Ihnen auch weiter, wenn Sie Rat und Hilfe in Fällen von Kindesmisshandlungen benötigen. Weitere, im Kinderschutz tätige Organisationen finden Sie im Internet unter www.netzwerk-kinderschutz.de.

Wo?

Kostenlose Beratung erhalten Sie bei den:

- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Die Adressen der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis. Weitere Informationen zum Thema Getrenntleben und Scheidung sowie der hieraus resultierenden Folgen enthält die Broschüre „Das Eherecht“ des Bundesministeriums für Justiz, welche unter www.bmj.bund.de kostenlos als Download zur Verfügung steht.

ERZIEHUNGSBERATUNG

Wenn konkrete Probleme bei der Erziehung auftreten, ist es wichtig, möglichst schnell zu reagieren. In allen Land- und Stadtkreisen bieten deshalb Erziehungsberatungsstellen ihre Unterstützung an.

Sie beraten Kinder und Jugendliche und deren Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Erziehung. Zu ihren Aufgaben gehört es, insbesondere Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen zu erkennen, Maßnahmen zu deren Behebung mit den Betroffenen zu erarbeiten, vorzuschlagen oder zu vermitteln und vorbeugend zu wirken. Dabei können auch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen mitwirken. Die Beratungsstellen behandeln Ihren Besuch vertraulich.

Wo?

Kostenlose Beratung erhalten Sie bei den:

- Erziehungs- und Jugendberatungsstellen
- Jugendämtern
- Schulpsychologischen Beratungsstellen

Die Adressen der Erziehungsberatungsstellen finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis sowie im Internet auf den Seiten der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung unter www.bke.de.

FAMILIEN-MEDIATION

Mediation ist die Vermittlung bei einem Konflikt durch einen Dritten. Familien-Mediation ist ein Weg zur Lösung von familiären Konflikten, bei dem die Beteiligten mit Hilfe von neutralen Dritten, die keine Entscheidungsmacht haben, gemeinsam und eigenverantwortlich Lösungen erarbeiten. Diese Lösungen können auch verbindlich gemacht werden, so dass der Streitpunkt ein für allemal aus dem Weg geräumt ist.

Sie ist grundsätzlich möglich für alle, die sich in einer familiären Konfliktsituation befinden und sich auf die Mithilfe von Mediatoren einlassen können.

Familien-Mediation kann angewendet werden, wenn konkrete Lösungen für Probleme gefunden werden müssen zum Beispiel

- bei Konflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden oder auch erwachsenen Kindern;
- bei Paaren vor, während und nach der Scheidung, unabhängig davon, ob Kinder betroffen sind.

Wo?

Familien-Mediation wird von Fachpersonal in Beratungsstellen, Jugendämtern, von Psychologen und Anwälten angeboten. Sie setzt spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung erworben sein sollten. Erkundigen Sie sich ruhig, ob die Mediation anbietende Person eine entsprechende Qualifikation hat und von der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation empfohlen wird.

Die Kosten für eine Familien-Mediation sind sehr unterschiedlich, je nach der Stelle, an der sie durchgeführt wird, und je nach dem, ob ein oder zwei Mediatoren (z.B. Psychologen, Juristen) tätig werden. Bei sozialen Härten wird häufig ein Nachlass gewährt.

Kontaktadresse:

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation

c/o RA Paul, Eisenacher Str. 1, 10777 Berlin

Tel.: 0 30 / 23 62 82 66, Fax: 0 30 / 2 14 17 57, Internet: www.bafm-mediation.de

SCHULDNERBERATUNG

Die Zahl überschuldeter Privathaushalte ist aus vielerlei Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung, Trennung) stark angestiegen. Die Überschuldung stellt eine außerordentliche Belastung für die ganze Familie dar. In dieser Situation kann Ihnen eine Schuldnerberatungsstelle weiterhelfen. Die dortigen Fachkräfte versuchen gemeinsam mit Ihnen Ihre finanzielle Lage durch Rat und Unterstützung in den Griff zu bekommen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Zur Schuldenregulierung bzw. Schuldenbefreiung steht überschuldeten Haushalten neben der außergerichtlichen Schuldenregulierung auch die gerichtliche Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens offen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren endet nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode mit der Restschuldbefreiung. Damit erhalten die Familien die Chance zu einem wirtschaftlichen Neuanfang.

Wo?

Wenn Sie Probleme mit Ihrer Schuldensituation haben, dann wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das örtliche Sozialamt, welches Ihnen die Adresse einer wohnortnahen Schuldnerberatungsstelle oder Insolvenzberatungsstelle benennen kann. Anschriften von Rechtsanwälten, die auf dem Gebiet des Verbraucherinsolvenzverfahrens ebenfalls tätig sind, können Sie über die Rechtsanwaltskammer erfragen.

CHANGENGLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN

Die Förderung und Umsetzung von Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein grundgesetzlicher Auftrag. In Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz heißt es: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Dieser Auftrag ist auf allen Ebenen der Verwaltung und der Politik umzusetzen. Hierfür haben sich zwei zentrale Politikkonzepte etabliert: die Frauenförderung und Gender Mainstreaming. Frauenförderung bedeutet, dass gezielt Maßnahmen zur Förderung von Frauen in den Bereichen, in denen nachweislich die Gleichberechtigung von Frauen noch nicht erreicht ist, umgesetzt werden. Gender Mainstreaming bedeutet, dass bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden mit dem Ziel, die Chancengleichheit von Männern und Frauen zu fördern. Frauenförderung und Gender Mainstreaming sind somit zwei sich ergänzende Strategien zur Schaffung einer echten Chancengleichheit von Frauen und Männern.

In Baden-Württemberg sind die Gemeinden, die Städte und Kreise entsprechend § 23 des „Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz)“ verpflichtet, zur Verwirklichung dieses Verfassungsgebots Aufgaben der Frauenförderung wahrzunehmen und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming). Damit soll die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf der kommunalen Ebene voran gebracht werden.

Wo?

In allen Stadt- und Landkreisen gibt es Personen, die Aufgaben der Frauenförderung sowie die Umsetzung von Gender Mainstreaming fachlich und inhaltlich begleiten.

Darüber hinaus gibt es in einigen Gemeinden und Städten kommunale Frauenbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragte, die Ihnen als Ansprechpartner/-innen für Fragen und Anregungen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern zur Verfügung stehen.

Ein Adressverzeichnis der kommunalen Frauenbeauftragten finden Sie im Internet unter www.frauenbeauftragte-ba-wue.de auf den Seiten der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg.

FRAUEN- UND KINDERSCHUTZHÄUSER

Frauen- und Kinderschutzhäuser bieten Frauen auch mit ihren Kindern, die körperlicher und/oder psychischer Gewalt ausgesetzt oder davon bedroht sind, Schutz, Hilfen und Beratung in akuten Notsituationen.

Mit dem landesweit eingeführten "Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt" kann erreicht werden, dass der Täter und nicht das Opfer die Wohnung für eine bestimmte Zeit verlassen muss. Die Polizei schreitet in akuten Situationen ein und spricht den Platzverweis aus. Dem Täter wird der Hausschlüssel abgenommen. Er muss die Auflagen der Polizei erfüllen.

Nach dem neuen Gewaltschutzgesetz kann das Opfer eine richterliche Wohnungszuweisung erwirken.

Dennoch bleibt vielen Opfern als letzter Ausweg nur die Flucht in ein Frauen- und Kinderschutzhäuser, um sich und ihre Kinder vor dem Täter zu schützen.

Wo?

Beratung und Unterstützung erhalten Sie bei allen Frauen- und Kinderschutzhäusern. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 40 Frauen- und Kinderschutzhäuser.

Die Kontaktadressen der Frauen- und Kinderschutzhäuser finden Sie im Anhang.

Kindern den bestmöglichen Schutz vor den vielfältigen Formen von Gewalt und Missbrauch zu bieten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Bewältigung nur im Zusammenwirken aller Kräfte möglich ist.

Der in Artikel 6 Grundgesetz normierte Schutzauftrag (Staatliches Wächteramt) ist gem. § 1 Abs. 2 und 3 SGB VIII Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfeträger (insbesondere der Jugendämter der Stadt- und Landkreise). Bereits in den vergangenen Jahren wurden deshalb von den Jugendämtern in Baden-Württemberg Verfahren zum Umgang mit Gefährdungen des Kindeswohls entwickelt.

Durch die am 01.10.2005 in Kraft getretenen Änderungen des SGB VIII wurde der Schutzauftrag näher konkretisiert für die Fälle, in denen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Zur Einbeziehung der Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste der freien Träger in den Schutzauftrag haben die Jugendämter entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Das Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales hat ein Konzept zur Weiterbildung der im Kinderschutz tätigen Fachkräfte und zur Qualifizierung von Multiplikatoren entwickelt.

Baden-Württemberg räumt der kontinuierlichen Verbesserung des Kinderschutzes, insbesondere der Prävention von Kindesvernachlässigungen und –misshandlungen hohe Priorität ein. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer Verbesserung der Vernetzung aller am Kinderschutz beteiligten Behörden und Institutionen sowie der aufsuchenden Hilfeleistungen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Mehrzahl der Eltern ihren Kindern ein gedeihliches Aufwachsen ermöglicht und dass auch die Jugendämter durch ihre gezielte Arbeit einen wirksamen Kinderschutz sicherstellen. Trotzdem ist ein weiterer zielgerichteter Ausbau insbesondere der frühen Hilfen erforderlich.

Die wichtigsten Hilfemaßnahmen sind nachfolgend dargestellt.

KREISBEZOGENE HILFESYSTEME

Bereits 1995 hat die Landesregierung die Konzeption „Kreisbezogene Hilfesysteme für misshandelte Kinder“ erarbeitet. Die Neufassung der Konzeption wurde als Leitfaden zur Vernetzung aller mit Kindern und mit Kinderschutz befassten Einrichtungen und Behörden mit dem Ziel zugeleitet, Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern frühzeitig zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Den Jugendämtern der Stadt- und Landkreise kommt bei der Kooperation mit anderen Beratungsstellen und Einrichtungen eine zentrale Rolle zu. In der Mehrzahl der Kreise sind zwischenzeitlich interdisziplinäre „Arbeitskreise sexuelle Gewalt“ bzw. Arbeitskreise zum Schutz des Kindeswohls entstanden, in denen sich Fachkräfte unter anderem der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger der Gesundheitsämter, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der (Kinder-)Ärzeschaft, der Polizei, der Justiz, aber auch der Kindergärten und Schulen regelmäßig treffen mit dem Ziel, fachlich-berufliches Handeln zum Schutz der Kinder aufeinander abzustimmen. Insoweit verfügt Baden-Württemberg über funktionsfähige örtliche und regionale Netzwerke zum Kinderschutz und zur Prävention von Kindesvernachlässigungen und Misshandlungen.

Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“

Ziel des neuen, von der Landesregierung initiierten und in Kooperation mit den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen durchgeführten Modellprojekts „Guter Start ins

Kinderleben“ ist es, belastete Eltern von Anfang an zu unterstützen, um Überforderung in der Familie zu vermeiden. Ein zentraler Schwerpunkt des Modells liegt darin, interdisziplinäre Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen für die verschiedenen Hilfeangebote zu verstärken und weiter zu entwickeln. Hierbei wird auf den vorhandenen Strukturen in den Stadt- und Landkreisen (wie z.B. den kreisbezogenen Hilfesystemen) aufgebaut.

Die verbesserte Vernetzungs- und Angebotsstruktur soll exemplarisch anhand der Gruppe Jugendlicher bzw. junger Mütter und ihrer Kinder etabliert und erprobt werden. Als weiterer Schwerpunkt in Baden-Württemberg werden darüber hinaus Säuglinge und Kleinkinder mit psychisch kranken Müttern einbezogen. Das Projekt ist in eine sechsmo- natige Pilotphase und eine von Mai 2007 bis Dezember 2008 andauernde Hauptphase gegliedert. Als repräsentative Modellstandorte wurden die Stadt Pforzheim und der Ostalbkreis ausgewählt. Die Erkenntnisse aus der Pilotphase wurden den interessierten Stadt- und Landkreisen in einer Fachtagung am 27.04.2007 in Karlsruhe vorgestellt. Ziel ist es, die Ergebnisse des Modellprojekts zeitnah in die Fläche zu bringen. Zudem soll als Ergebnis des Projekts für alle am Hilfenetz beteiligten Stellen ein Inventar zur Risikoabschätzung bei Vernachlässigung und Misshandlungen von Kindern entwickelt und ein Vernetzungshandbuch für die Praxis erstellt werden, in dem die aus dem Modell ge- wonnenen übertragbaren Ergebnisse dargestellt sind.

Programm „STÄRKE“

Mit dem am 03.04.2007 vom Ministerrat beschlossenen Landesprogramm zur Stärkung der Elternkompetenzen (STÄRKE) soll die Aufgeschlossenheit aller Eltern für Familien- und Elternbildung und zur Bildung von Selbsthilfegruppen gefördert werden. Mit dem Programm sollen insbesondere auch Eltern erreicht werden, die Bildungsangeboten und öffentlichen Hilfen eher skeptisch gegenüberstehen oder gar nicht zur Kenntnis nehmen. Das Programm besteht aus zwei Komponenten, einer Ausgabe von Elternbildungsgut- schein im Wert von 40 Euro bei jeder Geburt und einer passgenauen Unterstützung von Familien in besonderen Belastungssituationen. Ein Teil der ab 2008 für das Pro- gramm zur Verfügung stehenden Mittel wird in Maßnahmen fließen, die ein Aufsuchen oder ein sonstiges aktives Zugehen auf Familien mit spezifischen Belastungen erlauben. Insoweit trägt das Programm STÄRKE zum Ausbau und zur Verbesserung vorhandener Strukturen der Eltern- und Familienbildung bei.

Netzwerk Kinderschutz

Auf dem 1. Kinderschutzkongress Baden-Württemberg am 03.04.2003 in Karlsruhe wur- den die vielfältigen Hilfemöglichkeiten zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt dargestellt sowie neue Wege von Präventions- und Schutzmaß- nahmen aufgezeigt. Auf dem Markt der Möglichkeiten haben sich über 50 im Kinder- schutz tätige öffentliche und freie Träger präsentiert und ihre spezifischen Hilfeangebo- te dargestellt.

Vorgestellt wurde auch das neu installierte „Netzwerk Kinderschutz.“ Dabei handelt es sich um eine offene Internetplattform, auf der sich alle im Kinderschutz tätigen Institutio- nen mit ihren Präventions- und Hilfeangeboten präsentieren können. Die Internetplatt- form steht unter www.netzwerk-kinderschutz.de der gesamten Öffentlichkeit zur Verfü- gung.

In Baden-Württemberg gibt es vielfältige Kinderbetreuungsangebote. Sie umfassen die Betreuung von Kleinkindern bis hin zu Schulkindern. Nachfolgend werden die Betreuungsangebote einschließlich der Tagespflege allgemein vorgestellt. Sollten Sie Fragen zu konkreten Betreuungsangeboten in Ihrer näheren Umgebung haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Bürgermeisteramt Ihrer Wohnsitzgemeinde oder ggf. auch der Gemeinde, in der sich Ihre Arbeitsstelle befindet, in Verbindung zu setzen.

KINDERKRIPPE

Für die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren (Kleinkindern) stehen Betreuungsplätze in Kinderkrippen zur Verfügung (i.d.R. höchstens 10 Kinder je Gruppe). Diese Einrichtungen sind auf die besonderen Bedürfnisse von Kleinkindern abgestimmt. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich durch Fachkräfte. Die Anzahl der Fachkräfte richtet sich nach der Betreuungszeit. Die Öffnungszeit von Kinderkrippen hängt vom örtlichen Bedarf ab und kann 10 bis mehr als 50 Std./Woche betragen.

Kinderkrippen ermöglichen den Kindern erste Gruppenerfahrung und den Eltern Kontakt und Austausch untereinander. Sie sollen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kleinkindern schaffen.

Träger und Ansprechpartner:

Kinderkrippen können von unterschiedlichen Trägern geführt werden und dadurch unterschiedliche pädagogische Ausrichtungen haben.

Träger einer Kinderkrippe können Gemeinden oder auch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt) sowie sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (z.B. eingetragene Vereine, Betriebe oder auch Elterninitiativen) sein.

Kosten:

Die Gebühren (Elternbeiträge) für die Betreuung sind unterschiedlich. Sie werden vom Träger der Einrichtung selbstständig festgelegt und können vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Kinder in einer Familie und von der Betreuungszeit abhängig sein.

KINDERGARTEN, KINDERTAGESSTÄTTE

Ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung können die Kinder einen Kindergarten besuchen. Beim Kindergarten handelt es sich um eine Einrichtung der Jugendhilfe, deren Besuch freiwillig ist. Da sich die Einrichtungen grundsätzlich nach dem örtlichen Bedarf richten, können Anzahl und Angebote unterschiedlich sein.

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird von den Städten und Gemeinden erfüllt.

Die Einrichtungen können selbst bestimmen, welche Gruppenformen bzw. Öffnungszeiten sie anbieten. Es gibt folgende Formen der Betreuung:

VI. KINDERBETREUUNG

- vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen,
- vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen,
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten oder auch
- Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (meist sieben bis zehn Stunden).

Die Gruppengrößen variieren je nach Gruppenform bzw. Öffnungszeit zwischen 20 und höchstens 28 Kindern. Für die Betreuung der Kinder sind Fachkräfte erforderlich. Die Anzahl der Fachkräfte richtet sich nach der Gruppengröße und der Betreuungszeit.

Im Kindergarten können in sog. altersgemischten Gruppen auch Kleinkinder betreut werden. In diesen Fällen gelten je nach der Zahl der Kleinkinder andere Gruppengrößen.

Auf folgende Kriterien sollten Sie bei der Auswahl eines geeigneten Kindergartenplatzes achten:

1. Die pädagogischen Angebote sollten mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmen. Daher sollten Sie sich über die verschiedenen Träger und deren pädagogische Ansätze informieren.
2. Standort und Öffnungszeiten sollten den persönlichen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden.

Träger und Ansprechpartner:

Träger eines Kindergartens können Gemeinden oder auch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt) sowie sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (z.B. eingetragene Vereine) sein.

Der Träger des Kindergartens ist auch immer Ihr Ansprechpartner. Handelt es sich beispielsweise um eine kirchliche Einrichtung, können Sie sich an den Pfarrer und die Kindergartenleiterin wenden. Überwacht werden die Einrichtungen vom Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Die Kindergartenanmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Einrichtung. Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig nach den freien Plätzen zu erkundigen. Ein einheitliches Anmeldeformular gibt es nicht. Vielmehr hat jede Einrichtung ihre eigenen Unterlagen und Formulare.

Kosten:

Die Elternbeiträge beziehungsweise Gebühren für die Betreuung sind unterschiedlich. Sie werden wie bei Kinderkrippen vom Träger der Einrichtung selbstständig festgelegt und können abhängig sein:

- vom Einkommen der Eltern,
- von der Anzahl der Kinder in einer Familie
- und von der Betreuungszeit.

TAGESELTERN

Eine Alternative zur Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung ist die Betreuung durch Tagespflegepersonen (Tagesmütter). Tagespflege bedeutet, dass ein Kind für einen Teil des Tages oder ganztags in einer anderen Familie oder auch in der Wohnung

seiner Eltern durch eine Tagesmutter betreut wird. Es handelt sich somit um eine familienähnliche Betreuungsform mit flexiblen Betreuungszeiten. Eine Betreuung durch Tageseltern ist auch in anderen, für die Tagespflege geeigneten Räumen möglich.

Ansprechpartner:

Bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegestelle helfen Ihnen die Jugendämter oder die örtlichen Tagesmüttervereine. Sie vermitteln geeignete Tagesmütter und bieten auch nach der erfolgten Vermittlung sowohl den Eltern als auch der Tagespflegeperson Beratung und Begleitung an.

Der Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. hat mit finanzieller Unterstützung des Landes ein nahezu flächendeckendes Netz von örtlichen oder auf Kreisebene tätigen Tagesmüttervereinen aufgebaut. Deren Aufgabe ist es, in Kooperation mit dem Jugendamt Tagespflegestellen zu vermitteln und Tagesmütter für ihre Aufgabe zu qualifizieren und fortzubilden.

Kosten:

Das Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sowie der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben gemeinsam Empfehlungen zur laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege herausgegeben. Diese sehen folgende Sätze vor (Stand: 01.01.2007):

Stufe	Wöchentliche Betreuungszeit in Stunden	Monatliche laufende Geldleistung in Euro
1	7 bis unter 20	187
2	20 bis unter 30	304
3	30 bis unter 40	379
4	40 und mehr	446

Weitere Informationen zum Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. und zu den Standorten der örtlichen Tagesmüttervereine erhalten Sie unter folgender Internetadresse: www.tagesmuetter-bw.de .

SCHULKINDBETREUUNG

Auch für Schulkinder gibt es Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts. Gerade für die jüngeren Kinder ist das Angebot der verlässlichen Grundschule interessant, die einen verlässlichen Unterrichtsblock und eine bedarfsorientierte Betreuung beinhaltet.

Eine Erweiterung des Betreuungsangebots bietet die flexible Nachmittagsbetreuung, die auch an weiterführenden Schulen eingerichtet werden kann.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Hort an der Schule oder einen herkömmlichen Hort zu besuchen.

Manche Träger haben auch Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen getroffen, um die Betreuung für Schulkinder zu ermöglichen und auszubauen. So bieten zum Beispiel

VI. KINDERBETREUUNG

Kindergärten in Zusammenarbeit mit der Schule den Besuch altersgemischter Gruppen an, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen, vom Kleinkind bis zum Schulkind, gemeinsam betreut werden.

Die Betreuungsangebote werden zum Teil auch durch Maßnahmen der Jugendhilfe oder durch eine Kooperation mit außerschulischen Partnern wie zum Beispiel Musikschulen oder Kunstschulen ergänzt. Auch örtliche Vereine können das Betreuungsangebot bereichern. Kooperationen mit Vereinen, beispielsweise im Rahmen des Kooperationsprogramms Schule - Sportverein, haben schon eine längere Tradition. Erforderlich ist bei dieser Zusammenarbeit aber immer die Absprache vor Ort zwischen Schule, Verein und kommunalem Träger der Betreuung.

Das Land wird in den kommenden Jahren ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Netz von Ganztagschulen an Grundschulen und weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I) aufbauen. Ganztagschulen nach Landeskonzept bieten einen Ganztagsbetrieb an mindestens vier Tagen mit täglich sieben Zeitstunden (Ganztagschulen in offener Angebotsform bzw. acht Zeitstunden/Grund- und Hauptschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung). An Tagen mit Ganztagsbetrieb wird ein Mittagessen angeboten.

Träger und Ansprechpartner:

Ob und welche Betreuung angeboten wird, entscheiden die Schulträger (Gemeinden und Stadtkreise) beziehungsweise die freien Träger (z.B. Fördervereine) auf Grund des bestehenden Bedarfs. Ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler besteht nicht.

Auskünfte über das konkrete Betreuungsangebot einer Schule und die Vertragsbedingungen erhalten Sie bei den jeweiligen Schulsekretariaten, Gemeinden oder Städten.

Kosten:

Die Elternbeiträge bzw. Gebühren für die Betreuung werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und können abhängig sein

- vom Einkommen der Eltern
- von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie
- von der Betreuungszeit

Weitere Informationen zur Schulkindbetreuung finden Sie in der Broschüre "Aspekte der verlässlichen Grundschule" des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Eine Übersicht der Standorte der öffentlichen Ganztagschulen in Baden-Württemberg erhalten Sie im Internet unter www.km-bw.de (dort unter „Themen“ - Ganztagschulen).

Informationen stehen auch im Internet unter www.service-bw.de zur Verfügung.

ARBEITGEBERFINANZIERTER KINDERBETREUUNG

Eine familienfreundliche Personalpolitik in den Unternehmen wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Vor allem größere Firmen arbeiten derzeit schon mit privaten Kinderbetreuungsvermittlungen wie dem "Familienservice" zusammen bzw. finanzieren für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Inanspruchnahme. Ein Kinderbetreuungsange-

bot wird häufig auch in Kooperation mit öffentlichen Trägern und Tageselternvereinen und auch gelegentlich Firmen übergreifend realisiert.

Viele Firmen stellen für die Kinder ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eigene Kinderbetreuungsplätze in einem arbeitsplatznahen **Betriebskindergarten** zur Verfügung. Dabei handelt es sich meist um ganztägige und ganzjährige Betreuungsangebote, die oftmals Kindern von 0 bis 14 Jahren offen stehen.

Manche Firmen nutzen auch die Möglichkeit, sich durch **Beteiligung an den Betriebskosten** einer nahe gelegenen Kinderbetreuungseinrichtung eine gewisse Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder ihrer Mitarbeiter zu sichern. Die Betreuungszeiten werden mit den Arbeitszeiten der Mitarbeiter abgestimmt.

Ob oder inwieweit in Ihrem Unternehmen oder Betrieb Möglichkeiten einer Kinderbetreuung bestehen, erfragen Sie bitte in Ihrer Personalabteilung (oder auch beim Betriebs-/Personalrat).

Weitere Informationen zu betrieblich geförderten Kindertageseinrichtungen enthält die Broschüre "Betrieblich geförderte Kindertageseinrichtungen. Leitfaden für Unternehmen in Baden-Württemberg" des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg. Sie steht auch unter www.wm.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Eltern können für ein Kind, für das sie Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder (siehe Kapitel II, Familienleistungsausgleich) haben, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten bzw. als Sonderausgaben abziehen,

- wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung vor dem 01.01.2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, können die Kinderbetreuungskosten ebenfalls berücksichtigt werden),
- wenn das Kind zum Haushalt der Eltern gehört, also dauerhaft in deren Wohnung lebt und gemeldet ist oder mit ihrer Einwilligung lediglich vorübergehend (z.B. für eine Ausbildung) auswärtig untergebracht ist, und
- wenn die Eltern erwerbstätig sind, sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind (bei zusammenlebenden Eltern muss bei beiden eine der Voraussetzungen „erwerbstätig, in Ausbildung, behindert oder krank“ vorliegen).

Ohne weitere Voraussetzungen können Betreuungskosten für ein Kind, welches das 3. Lebensjahr aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat, als Sonderausgaben berücksichtigt werden; ein Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Behinderung oder Krankheit ist hier nicht erforderlich.

VI. KINDERBETREUUNG

Begriff der Kinderbetreuungskosten

Berücksichtigungsfähig sind solche Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Verpflegung, Waren und sonstige Sachleistungen), die die Eltern **als Entgelt** für Dienstleistungen zur Betreuung ihres Kindes leisten.

Anerkannt werden z.B. Aufwendungen für

- die Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen
- die Beschäftigung von Kinderpflegern/innen, Erziehern/innen und Kinderschwestern
- die Beschäftigung von Hausgehilfen/innen oder Haushaltshilfen, so weit diese Kinder betreuen
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

Aufwendungen für jede Art von Unterricht und Nachhilfeunterricht, für die Vermittlung besonderer Fertigkeiten (z.B. für Schreibmaschinen-, Stenografie- oder Computerkurse, Fahrschule, Tanzkurse) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen können nicht geltend gemacht werden.

Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (z.B. Verpflegung des Kindes), können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ein einheitliches Entgelt für Betreuungsleistungen und andere Leistungen ist gegebenenfalls aufzuteilen.

Höhe der Kinderbetreuungskosten

Die abzugsfähigen Kosten sind für jedes Kind gesondert zu ermitteln. Betreuungskosten, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen, können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten abgezogen werden. Sind die Betreuungskosten entstanden, weil die Eltern sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind oder handelt es sich um Betreuungskosten für ein 3-6-jähriges Kind, sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Eltern, die nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann jeder von beiden seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen, es sei denn, die Eltern haben einvernehmlich eine andere Aufteilung beantragt.

Die Höchstbeträge sind nicht zu zwölfteln. Liegen die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vor, weil z.B. das Kind im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet, sind aber für das gesamte Jahr Kinderbetreuungskosten angefallen, sind die Betreuungskosten jedoch nur anteilig abziehbar, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben.

Was muss ich tun?

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten ist in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind zu beantragen. Die Kosten sind durch Vorlage von Rechnungen (oder Gebührenbescheiden) und die Zahlungen durch Vorlage von Kontoauszügen nachzuweisen. Bar bezahlte Kosten werden nicht berücksichtigt.

Hinweis: Es kann auch Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung geben, die nicht versteuert werden müssen (siehe Arbeitgeberleistungen).

Weitere Informationen zu den Kinderbetreuungskosten enthält die Broschüre "Steuertipps für Familien" des Finanzministeriums Baden-Württemberg. Sie steht auch im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung.

RECHTSANSPRÜCHE BEI ERKRANKUNG DES KINDES

Krankengeld

Wenn Sie berufstätig und gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie (Mutter und Vater) bei Erkrankung Ihres Kindes Anspruch auf Krankengeld, wenn Sie nach ärztlichem Zeugnis wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen. Rechtsgrundlage ist § 45 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V).

Sind Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung, kann es jedoch sein, dass die Satzung Ihrer Kasse den Krankengeldanspruch ausschließt oder begrenzt.

Voraussetzungen

- gesetzliche Krankenversicherung
- Kind (eigenes Kind, Stiefkind, Enkel, Pflegekind oder Adoptivkind) muss auch gesetzlich krankenversichert sein (Familienversicherung, Waisenrente, freiwillige Versicherung)
- Kind ist noch keine zwölf Jahre alt (Ausnahmen bei behinderten Kindern möglich)
- Kind lebt im Haushalt des Versicherten
- keine andere Person im Haushalt kann die Versorgung des Kindes übernehmen.

Leistung:

Das Krankengeld beträgt 70 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens. Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf dabei 90 % des Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.

Anspruch auf Krankengeld besteht längstens für 10 Arbeitstage je Kind - bei mehreren Kindern ist der Anspruch auf 25 Tage begrenzt. Allein Erziehende haben einen Anspruch auf Krankengeld für längstens 20 Tage je Kind bzw. 50 Tage bei mehreren Kindern.

Eltern von schwerstkranken Kindern mit einer Lebenserwartung von wenigen Monaten erhalten Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld ohne zeitliche Befristungen (§ 45 Abs. 4 SGB V), sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Ein Elternteil hat für diese Zeit Anspruch auf unbezahlte Freistellung von seinem Arbeitsplatz.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen Ihrem Arbeitgeber und der Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung und Pflegebedürftigkeit des Kindes vorlegen.

Arbeitsfreistellung

Für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld haben Sie gegen Ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

Durch Arbeits- oder Tarifvertrag kann auch die bezahlte Freistellung wegen Erkrankung des Kindes geregelt sein. In diesem Fall ruht der Anspruch auf Krankengeld gegenüber Ihrer Krankenkasse.

TEILZEIT, FLEXIBLE ARBEITSZEITEN UND TELEARBEIT

Verschiedene Arbeitszeitmodelle und flexible Arbeitszeiten und -orte ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das führt zu mehr Lebensqualität für die Beschäftigten und ihre Familien. Andererseits profitiert auch das Unternehmen von motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Teilzeit

bedeutet, nur einen Teil der üblichen Arbeitszeit dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen und auch nur für diesen Teil entlohnt zu werden. Teilzeit wird sowohl auf Grund einiger besonderer gesetzlicher Grundlagen als auch nach dem so genannten Teilzeit- und Befristungsgesetz gewährt. Die Voraussetzungen einer speziellen gesetzlichen Regelung, z.B. Teilzeit während der Elternzeit oder Altersteilzeit, sind im Regelfall für den Beschäftigten günstiger als die des allgemein geltenden Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Hinweis:

Der Rückkehranspruch (Recht auf Rückkehr zu der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit galt) nach einer Teilzeitarbeit während der Elternzeit bleibt nicht in derselben absoluten Ausprägung erhalten, wenn im Anschluss an die Elternzeit weiter in Teilzeit gearbeitet wird; er wird dann stärker von den Gegebenheiten im Betrieb abhängig. Wollen Sie im Anschluss an die Elternzeit nur noch kurze Zeit in Teilzeit arbeiten, sollten Sie versuchen, den Fortbestand des besseren Rückkehranspruchs vertraglich zu vereinbaren.

Voraussetzungen eines Teilzeitanspruchs nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz:

- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als 6 Monate.
- Im Betrieb arbeiten regelmäßig mehr als 15 Beschäftigte.
- In den letzten zwei Jahren wurde keine Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz beantragt.
- Der Antrag muss drei Monate vor dem Beginn der Teilzeitarbeit gestellt werden.
- Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss Angaben zum gewünschten Umfang der Teilzeitbeschäftigung enthalten.

Auf der Grundlage des Antrages auf Teilzeit sollen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die weitere Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit einigen. Nur aus betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber den Teilzeitantrag mindestens einen Monat vor dem beantragten Teilzeitbeginn ablehnen. Hat der Arbeitgeber hingegen das Verhandlungsergebnis einen Monat vorher schriftlich bestätigt, können Sie der Teilzeittätigkeit nachgehen.

Die gesetzlichen Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bezwecken eine Ausweitung der Teilzeitarbeit in allen Berufsgruppen, auch bei qualifizierten Tätigkeiten und leitenden Positionen. Dies gilt in gleichem Maße für Männer und Frauen.

Weitere Informationen zur Teilzeit finden Sie im Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bmas.bund.de beim Thema "Arbeitsrecht" oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter www.bmwi.de beim Thema „Ausbildung und Beruf“.

Flexible Arbeitszeiten

beinhalten die Möglichkeit, die Arbeitszeit in einem vorgegebenen Rahmen selbst bestimmen bzw. angesammelte Mehrarbeitszeit durch Freizeit abbauen zu können.

Flexible Arbeitszeitmodelle werden in vielen Betrieben individuell und pragmatisch ausgehandelt und ermöglichen somit eine passgenauere Abstimmung auf Ihre individuellen Erfordernisse und die Bedürfnisse Ihres Unternehmens. In größeren Unternehmen des Landes sind nicht selten mehr als Hundert verschiedene Arbeitszeitmodelle anzutreffen.

Reden Sie mit der Personalverwaltung Ihres Arbeitgebers. Die Regelungen der Arbeitszeit sind oftmals einzelbetriebliche Regelungen, sie können aber auch tarifvertraglich festgelegt sein.

Telearbeit

Bei Telearbeit kann die Arbeit flexibel im Büro oder / und zu Hause erledigt werden.

Es gibt unterschiedliche Formen von Telearbeit. Während bei der "permanenten" Telearbeit (Teleheimarbeit) ausschließlich zu Hause in der Privatwohnung gearbeitet wird, sind die Beschäftigten bei "alternierender" Telearbeit teils zu Hause teils im Unternehmen tätig. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber einen PC-Arbeitsplatz zu Hause zur Verfügung stellt.

Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, ob er bereit ist, für Sie einen Telearbeitsplatz einzurichten.

ARBEITGEBERLEISTUNGEN

Kindergartenzuschuss

Nach dem Einkommensteuergesetz sind Arbeitgeberleistungen (Sach- oder Geldleistungen) zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei. Dabei ist es gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in einem betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergarten erfolgt.

Steuerfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung einschließlich Unterkunft und Verpflegung, nicht jedoch z.B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten.

Darüber hinaus muss es sich um Leistungen handeln, die zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Weitere Leistungen

Die Vorteile der Unterstützung der Beschäftigten bei der Koordination von beruflichen und familiären Aufgaben werden von Arbeitgebern verstärkt wahrgenommen, so dass mittlerweile eine Vielzahl von Leistungen angeboten werden, wie z.B.:

- Eltern-Service-Büro
- Kinderspielzimmer
- Stillzimmer
- Bügelservice
- Babysitter-Vermittlung
- Vermittlung von Reinigungshilfen
- Bildungsangebote für Beschäftigte mit familiären Aufgaben

Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber.

KONTAKTSTELLEN "FRAU UND BERUF"

In Baden-Württemberg gibt es 9 Kontaktstellen "Frau und Beruf". Diese frauenspezifischen Beratungsstellen werden im Rahmen des Landesprogramms "Kontaktstellen Frau und Beruf" des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg gefördert.

Die Kontaktstellen "Frau und Beruf" sind vor Ort in Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Bildung eingebunden. Sie sind die Anlaufstelle für Frauen zu allen beruflichen Fragen. Sie ermutigen Frauen zu einer aktiven Lebens- und Berufswegeplanung und zeigen zum Beispiel Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf.

Kontaktstellen "Frau und Beruf" bieten:

- **Einzelberatungen** bei der Berufs- und Lebensplanung
Fragen der Aus- und Weiterbildung, (Neu-)Orientierung, Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach der Familienphase, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- **Gruppenveranstaltungen**
Durchführung von Kursen und Seminaren zu allen Aspekten des Frauenerwerbslebens und Fördermöglichkeiten, Messen, Informationsveranstaltungen zum Thema Frau und Beruf
- **Informationen** über Berufsbilder, Anforderungen und Qualifikationen
- Erschließung von neuen Berufsbildern für Frauen
- Unterstützung bei Fragen rund um die Bewerbung
- Informationen über Trends und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt
- Informationen zur Existenzgründung

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Die Adressen der Kontaktstellen "Frau und Beruf" finden Sie im Anhang im Adressverzeichnis.

AGENTUR FÜR ARBEIT

Die Agentur für Arbeit, das ehemalige Arbeitsamt, unterstützt Arbeitssuchende mit konkreten Vermittlungsleistungen, Informationen, Hinweisen und Tipps bei der Suche eines Arbeitsplatzes.

Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer können eine besondere Unterstützung beim Wiedereinstieg in das Erwerbsleben erhalten. Daher hat der Gesetzgeber für diesen Personenkreis den Zugang zu Leistungen der Arbeitsförderung erleichtert.

Für Detailfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie die Agentur für Arbeit in der Nähe Ihres Wohnsitzes. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

LANDESFAMILIENPASS

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, insgesamt 24 Mal im Jahr unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen besuchen.

12 speziell bezeichnete Gutscheine berechtigen derzeit zum einmaligen kostenfreien Eintritt in die auf dem Gutschein benannte Einrichtung. Dies sind zum Beispiel das Badische und das Württembergische Landesmuseum, das Schloss Heidelberg, die Staatsgalerie Stuttgart, das Archäologische Landesmuseum Konstanz, das Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim oder das Zentrum für Kunst und Medientechnologie in Karlsruhe. Die "Wilhelma" in Stuttgart, das "Blühende Barock" in Ludwigsburg sowie das Deutschordensmuseum in Bad Mergentheim können jeweils ein Mal im Jahr zu einem ermäßigten Eintritt besucht werden. Bei der Wilhelma gilt die Ermäßigung in der Sommersaison von Anfang März bis Ende Oktober, im Blühenden Barock von Mitte März bis Anfang November und im Deutschordensmuseum ganzjährig.

Mit 9 weiteren Gutscheinen können die anderen staatlichen Schlösser, Gärten, Klöster und Klosteranlagen sowie die staatlichen Museen - auch mehrfach im Jahr - kostenfrei besucht werden.

Voraussetzungen:

Einen Landesfamilienpass können folgende Personen erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- allein Erziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind.

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig.

Was muss ich tun?

Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte erhalten Sie auf Antrag bei Ihrem Bürgermeisteramt. Dort gibt es auch weitere Auskünfte über eventuelle kommunale Familienpässe und -ermäßigungen.

Die Gutscheine sind beim Besuch der jeweiligen Einrichtung zusammen mit dem Landesfamilienpass vorzulegen. Sie gelten nur für die im Landesfamilienpass aufgeführten Personen.

Weitere Informationen über den Leistungsumfang enthält die Broschüre "Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg".
Internet: www.schloesser-und-gaerten.de

FAMILIENERHOLUNG

Ein gemeinsamer Familienurlaub gibt Familien die Möglichkeit, fern vom Alltagsstress mit seiner Hektik Zeit miteinander zu verbringen. Das stärkt den Zusammenhalt der Familie, sorgt für Erholung und Entspannung und man kann die eigene Familie neu erleben.

Einen Urlaub mit der ganzen Familie zu erschwinglichen Preisen anzubieten ist das Anliegen der gemeinnützigen Familienferienstätten. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben hierzu ein spezielles Urlaubsangebot für Familien entwickelt. Die 119 Einrichtungen der gemeinnützigen Familienerholung liegen in reizvollen Gegenden verteilt über ganz Deutschland. 12 davon befinden sich in Baden-Württemberg.

Was muss ich tun?

Für die einzelnen Erholungsangebote müssen Sie Ihre Familie bei der jeweiligen Ferienstätte anmelden. Zuschüsse können Sie ggf. über die Stiftungen der Katholischen Kirche in Baden-Württemberg und der Evangelischen Kirche für Ferienaufenthalte in eigenen gemeinnützigen Familienferienstätten erhalten.

Eine Liste aller gemeinnützigen Familienferienstätten in Baden-Württemberg mit Angabe der Kontaktadressen finden Sie auch im Adressverzeichnis.

Der Katalog „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung enthält ein Verzeichnis aller gemeinnützigen Familienferienstätten mit Informationen über die Regionen, die Ausstattung, Preisbeispiele und die speziellen Angebote der einzelnen Anbieter.

Weitere Auskünfte sowie den Katalog erhalten Sie gegen Rückporto (z.Zt. 1,45 Euro) beim Landesfamilienrat Baden-Württemberg, Rotebühlstr. 131 in 70197 Stuttgart (www.landesfamilienrat.de) oder direkt unter www.urlaub-mit-der-familie.de. Den Katalog können Sie auch kostenlos über den Publikationsversand der Bundesregierung (Tel.: 0 18 05 / 77 80 90) beziehen.

KINDERNAHERHOLUNG

An vielen Orten gibt es während der Sommerferien in Waldheimen oder ähnlichen Einrichtungen Angebote der Stadtranderholung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen. Die Aufenthalte dauern in der Regel ein oder zwei Wochen und richten sich an Kinder zwischen 6 und 14 Jahren. Daneben gibt es auch kommunale Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.

In einigen Städten und Gemeinden wird die Kindernaherholung für einkommensschwache Familien von den Kommunen gefördert.

Was muss ich tun?

Für die einzelnen Erholungs- und Ferienangebote müssen Sie Ihr Kind beim jeweiligen Träger anmelden.

Weitere Informationen zu Angeboten der Kindernerholung und eventuellen Zuschüssen erhalten Sie in Ihrem Rathaus oder beim Jugendamt sowie bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Familienverbänden und den Familienerholungswerken der Kirchen.

JUGENDERHOLUNG

Von zahlreichen Maßnahmeträgern (Jugendverbände und Jugendringe) werden landesweit Jugenderholungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei handelt es sich um Erholungsaufenthalte in Freizeitheimen und Zeltlagern sowie Jugendgruppenfahrten und Skifreizeiten, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht. Die Freizeiten, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen pädagogisch betreut, gepflegt und untergebracht werden, dauern mindestens 5 Tage. Im Gegensatz zu Angeboten kommerzieller Reiseveranstalter oder gemeinnütziger Jugendreisedienste sind die Jugenderholungsmaßnahmen meist in ein Ganzjahreskonzept der Arbeit für junge Menschen eingebunden.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien an Jugenderholungsmaßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen (Einkommengrenzen) Zuschüsse gewährt werden. Ebenso können für Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zuschüsse gewährt werden.

Was muss ich tun?

Für die einzelnen Erholungs- und Ferienangebote müssen Sie Ihr Kind beim jeweiligen Träger anmelden.

Weitere Informationen zu Angeboten der Jugenderholung und evtl. Zuschüssen erhalten Sie bei den Jugendverbänden sowie den Stadt- und Kreisjugendringen und den Jugendreferaten der Stadt- und Landkreise. Auch beim Landesjugendring Baden-Württemberg, Siemensstraße 11 in 70469 Stuttgart, in dem zahlreiche Jugendverbände zusammen geschlossen sind, können Auskünfte, insbesondere über die örtlichen Jugendarbeitsstrukturen, eingeholt werden, www.ljr-bw.de.

MEDIZINISCHE VORSORGE UND REHABILITATION FÜR MÜTTER UND VÄTER

Wenn sich Mütter oder Väter ausgebrannt, körperlich und seelisch erschöpft, oft überfordert fühlen und häufig krank sind, kann eine Mütterkur oder Mutter/Vater-Kind-Kur ein idealer Weg sein, um sie wieder gesund und stark zu machen.

In den Kureinrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer gleichwertigen Einrichtung werden Vorsorge- und Rehabilitationskuren durchgeführt, die auf die Gesundheitsprobleme und Lebenslagen von Eltern ausgerichtet sind. Bestandteil der Kuren sind sowohl die medizinische Behandlung als auch die sozialtherapeutische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen.

Was muss ich tun?

Bei gesetzlich Versicherten ist für die Gewährung einer Kurmaßnahme ein ärztliches Attest erforderlich, das zusammen mit einem Antrag bei der Krankenkasse eingereicht werden muss. Die Kosten einer solchen Kur werden von den Krankenkassen getragen. Der gesetzliche Eigenanteil beträgt 10 Euro pro Tag.

Weitere Informationen zu Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren erhalten Sie bei Ihrem Hausarzt, den Krankenkassen sowie den örtlichen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk).

Informationen erteilt auch das Müttergenesungswerk, Landesausschuss Baden-Württemberg, Postfach 10 13 52, 70012 Stuttgart, www.muettergenesungswerk.de.

HAUSHALTSHILFE IM KRANKHEITSFALL

Haushaltshilfe

Wenn die Weiterführung des Haushaltes wegen eines Krankenhausaufenthaltes, eines Kuraufenthaltes oder häuslicher Krankenpflege nicht möglich ist, können Sie bei Ihrer Krankenkasse die Kosten für eine Haushaltshilfe beantragen.

Voraussetzung ist,

- dass im Haushalt ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Viele gesetzliche Krankenkassen haben in ihrer Satzung für weitere Fälle einen Anspruch auf Haushaltshilfe bestimmt.

Ihr Eigenanteil an den Kosten für die Haushaltshilfe beträgt je Kalendertag 10 Prozent der erstattungsfähigen Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Häusliche Krankenpflege

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für medizinische Hilfestellungen, pflegerische Maßnahmen und die Führung des Haushalts durch ausgebildete Pflegekräfte für die Dauer von bis zu vier Wochen je Krankheitsfall, wenn Krankenhausbehandlung

- geboten, aber nicht durchführbar ist oder
- durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird.

In begründeten Ausnahmefällen werden diese Kosten auch für einen längeren Zeitraum übernommen. Außerdem werden als häusliche Krankenpflege medizinische Hilfestellungen ohne zeitliche Begrenzung übernommen, wenn sie für den Erfolg der ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Voraussetzung ist, dass im Haushalt niemand lebt, der die Krankenpflege übernehmen kann.

VIII. SONSTIGE LEISTUNGEN

Ihr Eigenanteil an den Kosten der häuslichen Krankenpflege beträgt 10 Euro pro Verordnung sowie 10 Prozent der Kosten. Die Zuzahlung ist auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Weitere Informationen zur Haushaltshilfe im Krankheitsfall erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

FAHRPREISERMÄßIGUNGEN FÜR FAMILIEN BEI DER DEUTSCHEN BAHN

Kostenlose Mitreisemöglichkeit für Kinder

Bei der Deutschen Bahn werden Kinder bis einschließlich 5 Jahre ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren reisen in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner kostenlos, wenn:

- von diesen Fahrkarten zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt oder zum Sparpreis erworben wurde und
- die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte eingetragen wurde.

War eine Eintragung der Kinder vor Fahrtabtritt über den gewählten Vertriebsweg nicht möglich, so genügt auch die Fahrkarte des begleitenden Eltern-/Großelternteils oder deren Lebenspartner zur kostenfreien Beförderung der Kinder.

Kinder ohne Begleitung werden zum halben Fahrpreis (Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt oder Sparpreis) befördert.

Die Deutsche Bahn bietet darüber hinaus die BahnCard 25, 50 und 100 an mit weiteren Ermäßigungsregelungen für Mitfahrer und für Familien mit Kindern bis einschließlich 17 Jahre.

Schönes-Wochenende-Ticket

Das Schönes-Wochenende-Ticket gilt für fünf gemeinsam reisende Personen oder für ein Eltern-/Großelternpaar bzw. -Elternteil mit beliebig vielen eigenen Kindern/Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahre. Für **35 Euro** (bzw. **33 Euro** beim Kauf am DB-Fahrkartenautomat oder im Internet) können Sie am angegebenen Wochenendtag (Samstag oder Sonntag) von 0 Uhr bis 3 Uhr am Folgetag in allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn reisen.

Das Baden-Württemberg-Ticket

Mit dem Baden-Württemberg-Ticket fahren bis zu fünf Personen oder Eltern beziehungsweise Großeltern mit beliebig vielen eigenen Kindern oder Enkelkindern (bis einschließlich 14 Jahre) einen Tag ohne Kilometerbegrenzung mit dem Zug kreuz und quer durch Baden-Württemberg. Benutzt werden dürfen alle Nahverkehrszüge (RE, RB, IRE, S-Bahn sowie Züge der NE). Nicht benutzt werden dürfen Fernverkehrszüge (ICE, EC, IC, D, CNL, THA, EST, TGV, NZ, EN). Das Baden-Württemberg-Ticket gilt in fast allen Verkehrsverbänden auch im Bus oder in der Straßenbahn.

Näheres dazu bitte beim jeweiligen Verbund erfragen. Das Ticket kostet derzeit **27 Euro** am Automat/im Internet und **29 Euro** am Schalter,

Außerhalb von Baden-Württemberg gilt das Baden-Württemberg-Ticket nur auf den Strecken:

- Mannheim - Schifferstadt - Germersheim - Wörth - Karlsruhe
- Germersheim - Grabenneudorf
- Tannheim - Memmingen - Neu-Ulm
- Friedrichshafen - Lindau
- Wangen - Lindau
- Aalen - Nördlingen.
- Walldürn – Schneeberg – Miltenberg – Wertheim
- Singen – Schaffhausen – Waldshut
- Ab 01.07.2007 bis Basel SBB

Das Ticket gilt montags bis freitags, an einem Tag Ihrer Wahl, jeweils von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. An Samstagen, Sonntagen und Wochenfeiertagen können Sie mit dem Baden-Württemberg-Ticket bereits um 0 Uhr in der Nacht starten.

Das Baden-Württemberg-Ticket erhalten Sie in DB-Reise-Zentren und in den DB-Reisebüros sowie an den Fahrkartenautomaten und im Internet.

Weitere Informationen zu Fahrpreismäßigungen und zu den verschiedenen Arten der BahnCard finden Sie bei der Deutschen Bahn AG, im Internet unter www.bahn.de.

WOHNRAUMFÖRDERUNG DES LANDES

Die Wohnraumförderung verfolgt das Ziel, die Wohnraumversorgung insbesondere durch die Unterstützung des selbst genutzten Wohneigentums weiter zu verbessern. Im Mittelpunkt des Wohnraumförderungsprogramms stehen hierbei Haushalte mit Kindern, aber auch solche, die sich später ein Kind oder weitere Kinder wünschen. Aber auch Wohnraum für schwer behinderte Menschen mit spezifischen Wohnungsversorgungsproblemen ist weiterhin förderfähig.

Es gibt Einkommensgrenzen!

Die Förderung ist einkommensabhängig. Gefördert werden kann nur, wer bestimmte Einkommensgrenzen einhält. So liegt diese beispielsweise bei einem Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern bei einem Bruttojahreseinkommen von rund 59.000 Euro, beziehungsweise einem Bruttomonatseinkommen von rund 4.920 Euro. Näheres kann bei den u.a. Stellen erfragt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird das selbst genutzte Wohneigentum. Dies kann der Neubau eines Hauses, der Erwerb einer neuen Wohnung aber auch der Kauf bereits bestehenden gebrauchten Wohnraums sein. Bei Letzterem können auch Kosten etwaiger Modernisierungsmaßnahmen in die Förderung mit einbezogen werden, soweit diese zeitnah im Rahmen des Erwerbs erfolgen. Die Förderung neuer Wohnungen ist gleich wie die be-

VIII. SONSTIGE LEISTUNGEN

reits bestehender, gebrauchter Objekte. Die Förderung ist landesweit. Neben diesen Förderbereichen ist auch die Schaffung von Wohnraum durch Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen, also Um- oder Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand förderfähig.

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in Form von im Zins über einen gewissen Zeitraum hinweg verbilligten Darlehen, deren Höhe sich im Wesentlichen nach der Zahl der Kinder, der weiteren Haushaltsangehörigen und nach dem Standort des Wohnobjekts richtet. Paare ohne Kinder oder solche die sich weitere Kinder wünschen, können ein so genanntes Optionsdarlehen erhalten, welches zunächst zu den Bedingungen eines normalen Kapitalmarktdarlehens gewährt wird, jedoch dann günstigere Konditionen erhält, sobald der Haushalt Zuwachs durch ein oder mehrere Kinder erhält.

Näheres, wie z.B. über Kostengrenzen des Wohnungsobjekts, höchstmögliche Wohnflächen oder die negativen Folgen eines vorzeitigen Baubeginns können bei den zuständigen Stellen, Darlehensbedingungen insbesondere bei der L-Bank, erfragt werden.

Auskünfte erteilen die Wohnraumförderungsstellen der Landratsämter, die der Stadtkreise und die L-Bank Baden-Württemberg - Förderbank, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, Tel. 0 18 01 / 11 50-3 33, www.l-bank.de.

Informationen über das jährlich neu aufgelegte Wohnraumförderungsprogramm des Landes können außerdem der Homepage des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg unter dem Stichwort „Wohnraumförderung“ entnommen werden.

WOHNGELD

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld ist ein von Bund und Land getragener Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Es soll all jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern helfen, deren Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten einer angemessenen Wohnung zu tragen.

Hinweis: Empfänger folgender Sozialleistungen haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung der Leistung Unterkunftskosten berücksichtigt wurden:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Übergangsgeld und Verletztengeld jeweils in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Asylbewerber,
- Kinder- und Jugendhilfe, wenn im Haushalt ausschließlich Empfänger dieser Leistungen leben.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden im Rahmen dieser Sozialleistungen übernommen.

Der Anspruch auf Wohngeld endet bereits, wenn der Antrag auf oben genannte Sozialleistungen gestellt wird. Auch Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft des Sozialleistungsempfängers zählen, können kein Wohngeld erhalten, da ihre Unterkunftskosten ebenfalls bei der Sozialleistung berücksichtigt werden.

Wohngeld können Sie als Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers als Mietzuschuss und als Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung als Lastenzuschuss erhalten.

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und wenn ja, in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens des Familienhaushalts
- Höhe der Miete bzw. Belastung.

Beim Mietzuschuss wird die Miete, beim Lastenzuschuss die finanzielle Belastung bezuschusst. Die Kosten müssen vom Wohnungsinhaber selbst, nicht von einem Dritten aufgebracht werden. Wohngeld wird stets nur für die angemessenen Wohnkosten geleistet. Die Miete oder Belastung ist deshalb nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig.

Was muss ich tun?

Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie bei der zuständigen Stelle oder bei der Wohnortgemeinde einen Antrag persönlich oder schriftlich stellen.

Wohngeldanträge sind auf den amtlichen Vordrucken zu stellen. Formlos eingereichte Anträge bestimmen den Antragszeitpunkt, es ist ein formeller Antrag nachzureichen.

Auskunft erteilen die Wohngeldstellen bei den Stadt- und Landkreisen und den Großen Kreisstädten. Im Internet finden Sie weitere Informationen auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg unter www.wm.baden-wuerttemberg.de, den Verfahrensbeschreibungen des Landesportals Service-BW unter www.service-bw.de und auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de.

ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD, KINDERZUSCHLAG UND SOZIALHILFE

Neue Grundsicherung für Arbeitssuchende

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurden zum 01.01.2005 zu einer neuen Leistung, der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" zusammengelegt.

Hilfebedürftige Erwerbsfähige im Alter zwischen 15 und 65 Jahren erhalten danach künftig das Arbeitslosengeld II.

VIII. SONSTIGE LEISTUNGEN

Für nicht erwerbsfähige Angehörige (z.B. Kinder unter 15 Jahren) wird Sozialgeld gewährt.

Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes und in absehbarer Zeit mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes). Allein Erziehende oder Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern fallen damit grundsätzlich unter das neue Leistungsrecht. Die Grundsicherung ist einkommens- und vermögensabhängig.

Das Arbeitslosengeld II beträgt in den alten Bundesländern **345 Euro** monatlich für den Haushaltsvorstand. Für Familienangehörige werden gestaffelte Sätze (60 % bzw. 80 % der Regelleistung) gewährt. Damit sind die laufenden Kosten für Ernährung, Haushaltsenergie, Kleidung, Reparaturen und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens zu bestreiten. Außerdem werden die angemessenen Unterkunftskosten einschließlich Heizung übernommen. Für bestimmte Sonderbedarfe, z.B. mehrtägige Klassenfahrten, Erstausstattung bei Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes, können zusätzliche Leistungen beantragt werden. Bei drohendem Wohnungsverlust ist unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens möglich.

Was muss ich tun?

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird auf Antrag erbracht. Für das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (z. B. berufliche Weiterbildung) sind die Agenturen für Arbeit zuständig. Für die Unterkunftskosten, Kinderbetreuung und sonstige Beratung sind die Kommunen (Stadt- und Landkreise) zuständig. Um eine Leistungsgewährung aus einer Hand zu ermöglichen, wurden in der Mehrzahl der Kreise Arbeitsgemeinschaften zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern in Jobcentern eingerichtet. Teilweise nehmen die Kreise und die Agenturen für Arbeit die Aufgaben aber in getrennter Zuständigkeit wahr. In den Landkreisen Biberach, Bodenseekreis, Ortenaukreis, Tuttlingen und Waldshut sind für die Leistungsgewährung allein die Landratsämter zuständig.

Kinderzuschlag

Ab 01.01.2005 erhalten Familien, die allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder Anspruch auf Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld hätten, einen Kinderzuschlag.

Den Kinderzuschlag erhalten Personen (Eltern, ggf. auch Pflegeeltern, Großeltern oder Stiefeltern) für alle in ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, maximal in Höhe von monatlich jeweils 140 Euro und für längstens 36 Monate.

Was muss ich tun?

Der Kinderzuschlag ist - wie das Kindergeld - schriftlich bei der Familienkasse (Agentur für Arbeit), in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu beantragen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Kinderzuschlag ab dem Jahre 2008 auszuweiten.

Sozialhilfe

Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten ab 01.01.2005 hilfebedürftige Personen, die keinen Anspruch auf die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende haben, also Nichterwerbsfähige, Erwerbsgeminderte und ältere Menschen. Das Leistungsniveau entspricht in etwa dem der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Es gelten aber unterschiedliche Vermögensfreigrenzen.

Darüber hinaus sind in besonderen Lebenslagen folgende Hilfen vorgesehen:

- Hilfe zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Blindenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe

Was muss ich tun?

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem örtlich zuständigen Sozialamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorliegen. Hierzu müssen Sie dem Sozialamt Ihre finanzielle Situation offenlegen.

Auskünfte erteilen die Sozialämter bei den Stadt- und Landkreisen bzw. in größeren Städten die Bürgermeisterämter.

STAATLICHE FÖRDERUNG DER PRIVATEN UND BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE FÜR FAMILIEN ("RIESTER-RENTE")

Um auch im Alter den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten zu können, ist eine zusätzliche Altersvorsorge neben der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Beamtenversorgung notwendig. Daher fördert der Staat seit dem 01.01.2002 den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge in Form von Zulagen und Extra-Steuerersparnissen. Die sog. „Riester-Rente“ ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Absenkung des Rentenniveaus als Ergänzung zu der neu entstandenen Rentenlücke sehr wichtig und nebenbei auch noch lukrativ.

Die staatliche Förderung erhalten Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte/innen, Richter/innen und Soldaten/innen. Damit beide Ehegatten zulagenberechtigt sind, ist es ausreichend, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen erfüllt. Familien mit Kindern werden dabei durch Kinderzulagen besonders gefördert.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss seit 2006 mindestens 3 % (4 % ab 2008) des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens auf den Altersvorsorgevertrag fließen. Was davon nicht schon durch staatliche Zulagen (Grund- und Kinderzulage) abgedeckt ist, muss selbst finanziert werden (Eigenbetrag). Bei geringerer Eigenleistung wird die Zulage anteilmäßig gekürzt. In allen Fällen ist jedoch ein Mindesteigenbeitrag (Sockelbetrag) in Höhe von 60 Euro jährlich zu leisten.

VIII. SONSTIGE LEISTUNGEN

Im Rahmen der Günstigerprüfung können die Sparbeiträge zu einem Riester-Vertrag bis zu einem Höchstbetrag (s. Tabelle) als Sonderausgaben geltend gemacht und Steuervorteile gewährt werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Finanzamt.

Entwicklung der Zulagen und Sonderausgabenabzug bis 2008:

ab	allein Stehende	Ehepaare	je Kind	max. Sonderausgabenabzug
2006	114 Euro	228 Euro	138 Euro	1.575 Euro abzügl. Zulagen
2008	154 Euro	308 Euro	185 Euro ¹⁾	2.100 Euro abzügl. Zulagen

1) Es ist angedacht, die Zulage für jedes ab dem 01.01.2008 geborene Kind von 185 auf 300 Euro pro Jahr zu erhöhen

Beispiel für eine allein erziehende teilzeitbeschäftigte Mutter mit 3 Kindern ab dem Kalenderjahr 2008:

Berechnungsgrundlage (Bruttoverdienst aus dem Vorjahr):	15.000	Euro
Mindesteigenbeitrag 2008 (= 4 %):	600	Euro
Grundzulage:	154	Euro
Kinderzulage: (3 x 185 Euro)	555	Euro
-----	-----	
Zulagenförderung gesamt:	709	Euro
=====	=====	

Da der Zulagenanspruch in Höhe von 709 Euro damit über den Mindesteigenbeitrag in Höhe von 600 Euro liegt, kommt die Sockelbetragsanwendung zum Tragen. Die Versicherungsnehmerin muss 60 Euro pauschal entrichten. Die Gesamtsparleistung liegt nunmehr bei 769 Euro im Jahr, wovon die staatlichen Zuschüsse bei über 90 % liegen.

Weitere Informationen zur staatlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge finden Sie im Internet beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.bund.de

Von der Deutschen Rentenversicherung werden in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen spezielle Kurse (Altersvorsorge macht Schule, www.altersvorsorgemacht-schule.de) angeboten.

Mit allgemeinen Fragen zur Riester-Rente können Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger oder an folgende Adressen wenden:

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Tel.: 0 18 05 / 6 76 71 0 (Rente) (14 Cent je angefangene Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom), montags bis donnerstags 8-20 Uhr

Internet: www.die-rente.de

Kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung

Tel.: 0 80 0 / 10 00 48 00, montags bis donnerstags 7.30-19.30 Uhr und freitags 7.30-15.30 Uhr.

Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV)

Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

Tel.: 0 30 / 25 80 0-0

Internet: www.vzbw.de bzw. E-Mail: info@vzbv.de

Hier erhalten Sie auch Hinweise zu Ihrer örtlichen Verbraucherberatung.

Stiftung Warentest – FINANZtest

Lützowplatz 11-13, 10785 Berlin

Tel.: 0 90 01 / 58 37 82 (50 Cent je angefangene Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom), montags bis donnerstags 9-16 Uhr, freitags 9-14 Uhr)

Internet: www.stiftung-warentest.de bzw. E-Mail: finanztest@stiftung-warentest.de

IX. BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT VON UND FÜR FAMILIEN

MÜTTER- UND FAMILIENZENTREN

Mütter- oder Familienzentren sind bürgerschaftlich getragene Initiativen von Familien für Familien. Sie bieten in der Regel so genannte offene Angebote wie zum Beispiel ein Café, Kinderbetreuung und Informationen zu Erziehungsfragen. Im Vordergrund steht der Austausch unter Laien, die als "Alltagsexperten" verstanden werden. Mütterzentren geben insbesondere neu zugezogenen Familien ohne familiäres Netzwerk vor Ort, allein Erziehenden oder ausländischen Eltern gute Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit anderen Familien und verringern damit gesellschaftliche Isolation. Auch Menschen ohne Kinder oder mit erwachsenen Kindern können sich in Mütter- und Familienzentren engagieren und ihre Kompetenzen einbringen.

Der Gewinn ist zweifacher Natur: neben den gerade genannten Vorteilen für Familien ist nicht zu unterschätzen, dass die ehrenamtlich Aktiven Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen und in der Organisation von Abläufen gewinnen, die sie wiederum an anderer Stelle, auch beruflich, weiterverwenden können. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen hierzu in Kap. IV verwiesen.

Beratung und Unterstützung sowohl für bereits bestehende Mütter- und Familienzentren als auch für solche, die sich im Aufbau befinden, bietet das Mütterforum Baden-Württemberg als Dachverband der Familien- und Mütterzentren an. Darüber hinaus bietet das Mütterforum Fortbildungen an, leistet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt den Austausch der Familien und Mütterzentren in Baden-Württemberg und arbeitet landes- und bundesweit sowie international mit Initiativen, Institutionen und Verbänden zusammen.

Wo?

Ein Adressverzeichnis der Mütter- und Familienzentren, die dem Mütterforum Baden-Württemberg angeschlossen sind, finden Sie im Internetauftritt des Mütterforums.

Mütterforum Baden-Württemberg
Ludwigsstr. 41-43, 70176 Stuttgart Tel.: 07 11 / 50 53 68 50 oder 50 53 68 51
E-Mail: info@muetterforum.de Internet: www.muetterforum.de

ELTERNVERTRETUNG AN SCHULEN

Erfolgreiche Schule braucht die Mitarbeit der Eltern. Nur im konstruktiven Miteinander von Lehrern, Schülern und Eltern kann die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen (so genannte "Erziehungspartnerschaft"). Deshalb ist die Mitwirkung der Eltern auch im Schulgesetz für Baden-Württemberg verankert.

Elterngremien an Schulen sind:

- Klassenelternvertretung in der einzelnen Klasse
- Elternbeirat der Schule
- Gesamtelternbeirat aller Schulen einer Gemeinde
- Überörtlicher Arbeitskreis in einer Region
- Landeselternbeirat in Baden-Württemberg
- Bundeselternrat

IX. BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT VON UND FÜR FAMILIEN

In einem Gremium mitzuarbeiten bedeutet, sich für die Kinder einzusetzen, die viele Jahre in der Schule verbringen. Nicht zuletzt ist es eine persönliche Bereicherung, im engen Kontakt zu Lehrern und Eltern zu stehen.

Alle Klassenelternvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen bilden den Elternbeirat einer Schule. Seine Aufgaben sind im § 57 des Schulgesetzes geregelt. Dazu gehören u. a.:

- Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen zu beraten und an die Schule weiter zu leiten,
- das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern,
- an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken,
- bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken,
- Maßnahmen, die die Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung des Lehrbetriebes bewirken, zu beraten.

Weitere Informationen zu den Regelungen der Elternvertretung finden Sie im Landesbildungsserver unter www.leu.bw.schule.de.

Für Fragen und Anregungen vor Ort stehen Ihnen die Schulleitung sowie die Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schule zur Verfügung.

GEMEINNÜTZIGE FAMILIENFERIENSTÄTTEN

Naturfreundehaus Bodensee

Gerne in herrlicher Umgebung übernachten? Lecker und preisgünstig essen? Kühle Getränke heiß geliebt? Ganz ungezwungen feiern? Wo sonst am Bodensee können Sie direkt am Ufer in ungezwungener Atmosphäre abschalten, essen, trinken, feiern, schlafen, dösen, baden, schwimmen, paddeln, ausruhen, plaudern, andere nette Leute kennen lernen, einfach die schöne Aussicht genießen? Eine große Liegewiese, eine Flachwasserzone und ein großzügiger Spielplatz bieten gerade für Familien ideale Möglichkeiten.



Kontaktadresse:
Naturfreundehaus Bodensee
Radolfzeller Str. 1
78315 Radolfzell-Markelfingen
Tel.: 0 77 32 / 1 04 30
Fax: 0 77 32 / 1 35 95
E-Mail: nfhbodensee@t-online.de
www.Naturfreundehaus-Bodensee.de

Familienferiendorf Eglofs

Wer möchte nicht gerne von seinem Ferienhaus einen Panoramablick auf die Alpenkette und die Ruhe und Schönheit der herrlichen Allgäuer Landschaft genießen, im Winter direkt in die Loipe einsteigen oder die nahen Abfahrtsberge aufsuchen? In unserem Familienferiendorf haben Sie dazu die Gelegenheit.



Kontaktadresse:
Familienferiendorf Eglofs/ Allgäu
Alpgaustraße 20
88260 Argenbühl-Eglofs
Tel.: 0 75 66 / 9 10 01
Fax: 0 75 66 / 9 10 02
E-Mail: Eglofs.FEW@drs.de
www.familienerholungswerk.de

Familienferien Haus Gertrud

Unser Haus in Feldberg-Falkau liegt auf 1.050 Metern Höhe in südlicher Panoramalage am Rande des Feldberges zwischen Titisee und Schluchsee. Das architektonisch reizvolle und Licht durchflutete Gebäude bietet viel Freiraum für Groß und Klein. Unser Haus ist der ideale Ort für Familienferien, Familienbildung, Familientreffen, Tagungen und ist mehrfach als familienfreundlich ausgezeichnet worden. Eine regionale und saisonale Küche sorgt dafür, dass Leib und Seele zusammengehalten werden. Vegetarisches Essen und Schonkost sind auf Anfrage möglich.



FamilienFerien Falkau

Schuppenhörnlestraße 74
79868 Feldberg
Tel.: 0 76 55 / 93 31 – 0

Kontaktadresse:

Buchungsstelle FamilienFerien Falkau
Okenstraße 15
79108 Freiburg
Tel.: 07 61 / 51 44-1 30
Fax.: 07 61 / 51 44-7 61 30

E-Mail: familienferien@seelsorgeamt-freiburg.de
www.familienferien-falkau.de

Feriedorf Gomadingen

Das Feriedorf im Luftkurort Gomadingen liegt auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb im landschaftlich sehr reizvollen Großen Lautertal. Unsere Umgebung mit ihren Buchenwäldern und Wacholderheiden ist auch ein Paradies für Wanderfreunde und Radfahrer.



Kontaktadresse:

Feriedorf Gomadingen
Stuttgarter Weg 1

72532 Gomadingen
Tel.: 0 73 85 / 96 98 – 0
Fax: 0 73 85 / 96 98 – 18

E-Mail: info@feriedorf-gomadingen.de
www.feriedorf-gomadingen.de

Familienferienhof Grafenhausen

Der als „familienfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnete Luftkurort Grafenhausen befindet sich in ca. 1.000 m Höhe in der Ferienregion Rothauser Land nahe dem Schluchsee. Das am Rande des Ortes liegende Feriendorf umfasst 36 Ferienhäuser und drei neu gestaltete Ferienwohnungen im Haupthaus sowie Gemeinschaftsräume.



Kontaktadresse:
Familienferienhöfe e.V.
Familienferienhöfe 1
79865 Grafenhausen
Tel.: 0 77 48 / 3 02
Fax: 0 77 48 / 91 98 95
E-Mail: info@familienferienhoefe.de
www.Familienferienhoefe.de

Familienferiendorf Langenargen

Langenargen wird als Sonnenstube am Bodensee bezeichnet. Unsere Ferienanlage liegt in unmittelbarer Nähe zum See in einem ruhigen Ortsteil.



Kontaktadresse:
Familienferiendorf
Langenargen/Bodensee
Rosenstraße 11/1
88085 Langenargen
Tel.: 0 75 43 / 9 32 10
Fax: 0 75 43 / 93 21 55
E-Mail: Langenargen.FEW@drs.de
www.familienerholungswerk.de

Haus Lutzenberg

Das CVJM-Haus Lutzenberg liegt idyllisch am Steilrand des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, ca. 35 km östlich von Stuttgart im Ortsteil Lutzenberg der Gemeinde Althütte. Von hier hat der Gast einen herrlichen Blick Richtung Ludwigsburg, Heilbronn und das Backnanger Becken. Unser Haus ist ganzjährig geöffnet.



Kontaktadresse:
Haus Lutzenberg
Eckhard Vörding (Hausleiter)
Backnanger Str. 9
71566 Althütte
Tel.: 0 71 83 / 4 10 31
Fax: 0 71 83 / 4 10 32
E-Mail: haus.lutzenberg@t-online.de
www.haus-lutzenberg.de

Freizeit- & Bibelheim Monbachtal e.V.

Unsere Familienferienanlage liegt im Nordschwarzwald am Eingang des wildromantischen Monbachtals bei Bad Liebenzell. Ob Entspannung in herrlicher Natur oder Spiel, Spaß und Abenteuer – bei uns können Sie alles erleben..



Kontaktadresse:
Freizeit- & Bibelheim Monbachtal
Im Monbachtal 2
75378 Bad Liebenzell
Tel: 0 70 52 / 9 26-15 10
Fax: 0 70 52 / 9 26-15 15
E-Mail: monbachtal@liebenzell.org
www.monbachtal.de

Familienferienstätte Insel Reichenau

Die Ferienstätte liegt am Südufer der Insel Reichenau im westlichen Teil des Bodensees (Untersee), und ist durch eine breite Pappelallee mit dem Festland verbunden. Eingebettet in einer blühenden Landschaft aus Gemüsegärten und Weinreben findet der Gast Ruhe und Erholung, um vom Alltagsstress abschalten zu können.



FamilienFerien Reichenau
Markusstrasse 15
78479 Reichenau
Tel.: 0 75 34 / 99 55-0

Kontaktadresse:
Buchungsstelle FamilienFerien Reichenau
Okenstraße 15
79108 Freiburg
Tel.: 07 61 / 51 44-1 30
Fax: 07 61 / 51 44-7 61 30

E-Mail: familienferien@seelsorge-freiburg.de
www.familienferien-freiburg.de
www.familienferien-reichenau.de

Familienbildungs- und Feriendorf Schramberg-Sulgen

Am ruhigen Ortsrand des auf einer Anhöhe liegenden Ortsteils Schramberg-Sulgen erwartet Sie der über 7 Hektar große ehemalige herrschaftliche Grundbesitz des Uhrenfabrikanten Junghans mit eigenem Wald.



Kontaktadresse:
Familienbildungs- und Feriendorf
Schramberg-Sulgen
Dr.-Helmut-Junghans-Straße 50
78713 Schramberg-Sulgen
Telefon: 0 74 22 / 5 60 10 40
Telefax: 0 74 22 / 5 60 10 433
E-Mail: Schramberg.FEW@drs.de
www.familienerholungswerk.de

Ferien- und Erlebnisdorf Sonnenmatte

Die Sonnenmatte, das Ferien- und Erlebnisdorf auf der Schwäbischen Alb, liegt zwischen Blumenwiesen und Wäldern auf der Sonnenalb, einer der sonnigsten Regionen Deutschlands. Natur pur, viel Ruhe zum Entspannen, allerlei Sehenswertes in der Umgebung sowie interessante und spannende Gästeangebote in den Ferien, das ist Urlaub, wie Familien ihn mögen. Das Ferien- und Erlebnisdorf ist Sieger im Wettbewerb „familienfreundliche Gastgeber in Baden Württemberg“, sowie Preisträger in Bronze im Bundeswettbewerb Familienferien ohne Barrieren.



Kontaktadresse:

Ferien- und Erlebnisdorf Sonnenmatte
Sonnenmatte 51/1
72820 Sonnenbühl-Erpfingen
Tel.: 0 71 28 / 92 99 0
Fax: 0 71 28 / 92 99 20
E-Mail: info@die-sonnenmatte.de
www.die-sonnenmatte.de

Ferierendorf Tieringen

Das Ferierendorf Tieringen liegt auf der Schwäbischen Alb in der Nähe der Burg Hohenzollern. Es umfasst ein Oberdorf mit 25 Bungalows (für 4 bis 8 Personen), davon sind 4 behindertenfreundlich eingerichtet, und ein Unterdorf mit 15 Giebelhäusern (für 4 bis 6 Personen). Wir haben ganzjährig geöffnet. Auch Gruppen, Seminare und Tagungen, sowie Vereine und Schulen sind herzlich willkommen. Wer nicht selbst kochen will, kann das Mittagessen im Speisesaal einnehmen oder abholen. Auch 2, 3 oder 4-Personenfamilien können ein Ferienhaus in Tieringen belegen. Für sie gibt es Sonderpreise.



Kontaktadresse:

Ferierendorf Tieringen
Im Oberdorf
72469 Meßstetten
Tel.: 0 74 36 / 92 91-0
Fax: 0 74 36 / 92 91-20
E-Mail: info@ferierendorf-tieringen.de
www.ferierendorf-tieringen.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Feriendorf Todtnau

Das Feriendorf liegt ca. 30 km südöstlich von Freiburg in 1000 m Höhe über dem Wintersport- und Luftkurort Todtnau. Die Lage des Dorfes inmitten von Wander-, Radfahr- und Skigebieten und die zahlreichen Ausflugsmöglichkeiten in der Nähe machen das Feriendorf besonders empfehlenswert für naturverbundene und sportlich aktive Familien.



Kontaktadresse:
Deutsches Erholungswerk e.V.
Gotenstr. 19
20097 Hamburg
Tel.: 0 40 / 41 34 57 53
Fax: 0 40 / 41 34 57 58
E-Mail: info@dew-hamburg.de
www.dew-hamburg.de

Familienferienstätte Liborihof

Das Tal der Ausblicke... Todtmoos, im Herzen des Schwarzwaldes auf ca. 1000 m gelegen, ist mit seinen 13 Ortsteilen ein stilles Naturreich. Ein Luftreich, würzig, heilsam und reich. Ein Blumenreich, vielfältig, üppig und kräuterfrisch. Ein Wasserreich, stürzend, tosend und auch leise gurgelnd. Ein Romantikkreich, prächtig die Einfirsthäuser und barock die kleinen Kirchen. Ein Reich der Blicke, tief gestaffelt, voller Über- und Fernblicke. Natursensationen am laufenden Band ! Die Todtmooser Sensationen sind aber etwas Besonderes, sie sind aus Sonne, Licht, Wind, Wasser, Wiesen, Wäldern und Farben gemacht. Wer für einige Tage oder Wochen die Kunstwelt des Alltags gegen eine wohltuende, sinnliche und inspirierende Naturwelt austauschen will, sollten den bildhübschen Ort voller blumenreicher Schwarzwaldhäuser mit ihren tief heruntergezogenen, mächtigen Dächern, bei seinen Urlaubsplanungen mit in Betracht ziehen.



Kontaktadresse:
Katholisches Ferienwerk Oberhausen e.V.
Hasenstraße 15
46119 Oberhausen
Tel.: 02 08 / 9 94 23 80
Fax: 02 08 / 9 94 23 71
E-Mail: c.kreutchen@kforeisen.de
www.kforeisen.de

FAMILIEN- UND FRAUENVERBÄNDE

Landesfamilienrat Baden-Württemberg

Rotebühlstraße 131
70197 Stuttgart
Tel. 07 11 / 62 59 30
www.familienrat.org

Landesfrauenrat Baden-Württemberg

Rotebühlstraße 131
70197 Stuttgart
Tel. 07 11 / 62 11 35
www.landesfrauenrat-bw.de

Landesseniorenrat Baden-Württemberg

Rotebühlstraße 131
70197 Stuttgart
Tel. 07 11 / 61 38 24
www.landessenienorenrat-bw.de

Deutscher Familienverband (DFV), Landesverband Baden-Württemberg

St.-Georgener-Straße 10
79111 Freiburg
Tel. 07 61 / 4 70 27 95
www.dfv-baden-wuerttemberg.de

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Baden-Württemberg

Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Tel. 07 11 / 24 28 18
www.kinderschutzbund.de

Mütterforum Baden-Württemberg

Ludwigstr. 41-43
70176 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 50 53 68 - 50
www.muetterforum.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Baden-Württemberg

Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Tel. 07 11 / 21 55-171
www.vamv.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg

Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Tel. 07 11 / 21 55-1 67
www.tagesmuetter-bw.de

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Gymnasiumstraße 36
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 20 68-2 60
www.gemeindedienst.de/eaf

Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahnstr. 30
70597 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 9 79 13 01
www.familienbund.org

Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg

Okenstr. 15
79108 Freiburg
Tel.: 07 61 / 51 44-2 04
www.familienbund.org

dhg - Verband der Familienfrauen und -männer e.V., Landesverband Baden-Württemberg

Stellvertretende Landesvorsitzende
Frau Gisela Hofmann
Reiherstr. 60/2
73434 Aalen
Tel.: 0 73 61 / 4 47 62
www.dhg-vffm.de

Hebammenverband Baden-Württemberg

Ammergasse 10
72070 Tübingen
Tel. und Fax: 0 70 71 / 25 32 31
www.hebammen-bw.de

Pro Familia Landesverband Baden-Württemberg

Haußmannstr. 6
70188 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 59 93 53-4
E-Mail: info.bw@profamilia-online.de
www.profamilia-online.de

donum vitae in Baden-Württemberg e.V.

Landesverband
Marienstraße 9
70178 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 3 00 00 35
E-Mail: donum-vitae-bw@t-online.de
www.donumvitae-bw.de

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE MIT SPITZENVERBÄN- DEN DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstraße 3
70173 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 6 19 67-0

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.

Hohenzollernstraße 22
76135 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 82 07-0

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.

Oberer Hoppenlauweg 28
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 22 90 3-0

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Haußmannstr. 6
70188 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 21 55-0

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Badstr. 41
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 55 05-0

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

Schlettstadter Str. 31-33
79110 Freiburg i. Br.
Tel.: 07 61 / 8 83 36-0

X. ADRESSVERZEICHNIS

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Postfach 13 09 33
70067 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 26 33-0

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg

Weihbischof-Gnädinger-Haus
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg
Tel.: 07 61 / 89 74-0

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Vorholzstr. 3-7
76137 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 93 49-0

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 16 56-0

Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs

Hospitalstr. 36
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 22 83 60

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden

Gartenstr. 76-78
76135 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 9 72 50-0

STAATLICH ANERKANNTE SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT- BERATUNGSSTELLEN

(nach Postleitzahlen sortiert)

Diakonisches Werk

C 3, 5 - 6

68159 Mannheim

Tel.: 06 21 / 1 59 93 45 und 06 21 / 1 59 93 55

E-Mail: schwanger@diakonie-mannheim.de

Pro Familia

M 2,14

68161 Mannheim

Tel.: 06 21 / 2 77 20 - Fachteam Sexualpädagogik: 06 21 / 1 22 09 05

Diakonisches Werk
Hildastr. 4a
68723 Schwetzingen
Tel.: 0 62 02 / 9 32 10
E-Mail: schwetzingen@dw-rn.de

Internationales Frauenzentrum Heidelberg e.V.
Poststr. 8
69115 Heidelberg
Tel.: 0 62 21/ 18 23 34

Diakonisches Werk
Friedrich-Ebert-Anlage 9
69117 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 9 72 00
E-Mail: heidelberg@dw-rn.de

Diakonisches Werk
Karl-Ludwig-Str. 6
69117 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 5 37 50

Pro Familia
Friedrich-Ebert-Anlage 19
69117 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 18 44 40

donum vitae
Friedrichstr. 3
69117 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 4 34 02-81 / 82
E-Mail: info@donum-vitae-hd.de

Diakonisches Werk
Friedrichstr. 5
69168 Wiesloch
Tel.: 0 62 22 / 38 51 37
E-Mail: wiesloch@dw-rn.de

Diakonisches Werk
Friedrichstr. 14
69412 Eberbach
Tel.: 0 62 71 / 9 26 40
E-Mail: eberbach@dw-rn.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Diakonisches Werk
Rote Turmstr. 10
69469 Weinheim
Tel.: 0 62 01 / 9 02 10
E-Mail: weinheim@dw-rn.de

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
Beratungsstelle für Schwangere
Büchsenstraße 34/36
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 20 54-2 83

Städtische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen-
und Schwangerschaftskonflikte (nach § 219 StGB)
Lange Str. 54
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16-30 63
E-Mail: schwanger@stuttgart.de

Pro Familia
Theodor-Heuss-Str. 23
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 6 56 79 06
E-Mail: stuttgart@profamilia.de

donum vitae
Schwangerschaftsberatungsstelle
Marienstraße 9
70178 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 3 00 00 35
E-Mail: info@donum-vitae-stuttgart.de
www.donum-vitae-stuttgart.de

Pro Familia
Pfarrgasse 12
71032 Böblingen
Tel.: 0 70 31 / 6 63 17-25/41/42

Landratsamt Böblingen
Gesundheitsamt - Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Parkstraße 4
71034 Böblingen
Tel.: 0 70 31 / 6 63 17 17
E-Mail: Schwangerenberatung@lrabb.de

Diakonie im Beratungszentrum Leonberg
Rutesheimer Str. 50/1
71229 Leonberg
Tel.: 0 71 52 / 2 10 71 oder -72

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Bahnhofstr. 1
71332 Waiblingen
Tel.: 0 71 51 / 50 1-16 22 und -16 11

Pro Familia
Bürgermühlenweg 11
71332 Waiblingen
Tel.: 0 71 51 / 5 51 45
E-Mail: waiblingen@profamilia.de

Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.
Gerberstr. 7
71522 Backnang
Tel.: 0 71 91 / 6 01 32
E-Mail: info@kinderundjugendhilfe-bk.de

Pro Familia
Schloßstr. 9
71634 Ludwigsburg
Tel.: 0 71 41 / 92 34 44

Diakonisches Werk
Gartenstr. 17
71638 Ludwigsburg
Tel.: 0 71 41 / 9 55-0
E-Mail: dbs@evk-lb.de

Landratsamt Tübingen
Abteilung Gesundheit
Beratungsstelle für Schwangere
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 2 07-33 16 bzw. -33 17

Pro Familia
Hechinger Str. 8
72072 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 3 41 51

X. ADRESSVERZEICHNIS

donum vitae
Schillerstraße 14
72160 Horb a.N.
Tel.: 0 74 51 / 62 50-8 10
E-Mail: donum.vitae.horb@t-online.de

Diakonische Bezirksstelle Nagold
Hohe Str. 8
72202 Nagold
Tel.: 0 74 52 / 84 10-29

donum vitae
Landhausstraße 34
72250 Freudenstadt
Tel.: 0 74 41 / 9 15 06 19

Landratsamt Zollernalbkreis
Gesundheitsamt - Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Tübinger Str. 20/2
72334 Balingen
Tel.: 0 74 33 / 92 15 60 bzw. 92 15 48
E-Mail: gesundheitsamt@zollernalbkreis.de

Diakonische Bezirksstelle
Ölbergstr. 27
72336 Balingen
Tel.: 0 74 33 / 16 07-30
E-Mail: dbs.bl@gmx.de

donum vitae
Obertorplatz 10
72379 Hechingen
Tel.: 0 74 71 / 62 05 00
E-Mail: don.vit.sig@freenet.de

Diakonische Bezirksstelle
Marktstr. 15
72458 Albstadt
Tel.: 0 74 31 / 59 06 21

donum vitae
Bahnhofstraße 3
72488 Sigmaringen
Tel.: 0 75 71 / 74 97 17
E-Mail: don.vit.sig@freenet.de

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Gesundheit
Sozialmedizinischer Dienst
Leopoldstr. 4
72488 Sigmaringen
Tel.: 0 75 71 / 1 02-64 16

Diakonische Bezirksstelle
Pfählerstr. 26
72574 Bad Urach
Tel.: 0 71 25 / 94 87 61
E-Mail: info@diakonie-bad-urach.de

Diakonische Bezirksstelle
Plochinger Str. 61
72622 Nürtingen
Tel.: 0 70 22 / 9 32 77-5
E-Mail: dbs.nt@kreisdiakonie-esslingen.de

Landratsamt Reutlingen
Gesundheitsamt - Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
St.-Wolfgang-Str. 13
72764 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 4 80 43 30
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-reutlingen.de

Diakonisches Werk
Planie 17
72764 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 94 86-0
E-Mail: Diak.Werk@Kirche-Reutlingen.de

Pro Familia
Schillerstr. 16
72764 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 49 21 22
E-Mail: reutlingen@profamilia.de

Landratsamt Göppingen
Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Wilhelm-Busch-Weg 1
73033 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 2 02-18 16/17
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-goeppingen.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Pro Familia
Grabenstr. 1
73033 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 50 44 60
E-Mail: goeppingen@profamilia.de

Pro Familia
Wellingstr. 8-10
73230 Kirchheim/Teck
Tel.: 0 70 21 / 36 97
E-Mail: kirchheim@profamilia.de

Landratsamt Ostalbkreis
Amt für Jugend und Familie
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Tel.: 0 73 61 / 50 35 89 und 50 35 70

Diakonische Bezirksstelle
Marienstr. 12
73431 Aalen
Tel.: 0 73 61 / 3 70 51-0

Landratsamt Ostalbkreis
Außenstelle Schwäbisch Gmünd
Schwangerschaftskonfliktberaugungsstelle
Haußmannstr. 29
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 0 71 71 / 32 - 2 25

Diakonische Bezirksstelle Schwäbisch Gmünd
Gemeindehausstraße 7
73525 Schwäbisch Gmünd

Schwangerschaftskonfliktberatung
des Evangelischen Kirchenbezirks Esslingen
Berliner Str. 17
73728 Esslingen
Tel.: 07 11 / 35 95 51

Landratsamt Esslingen Psychologische Beratungsstelle des Landratsamtes
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Uhlandstr. 1
73734 Esslingen
Tel.: 07 11 / 39 02 25 08

Landratsamt Heilbronn
Beratungsstelle für Familie und Jugend
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Lerchenstraße 40
74064 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 99 46 49

Bürgermeisteramt Heilbronn
Städtisches Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Bahnhofstr. 2
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 56 35 62

Diakonisches Werk
Schellengasse 7 + 9
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 96 44-0
E-Mail: diakonie.hn.EFL@t-online.de

Pro Familia
Moltkestraße 56
74076 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 8 91 77
E-Mail: heilbronn@profamilia.de

Diakonische Bezirksstelle
Uhlandstr. 25
74405 Gaildorf
Tel.: 0 79 71 / 68 91

Landratsamt Schwäbisch Hall
Gesundheitsamt - Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Gaildorfer Str. 12
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 58 02 63
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-schwaebisch-hall.de

Diakonische Bezirksstelle
Am Schuppach 5
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 7 20 01
E-Mail: HausDiakonie@aol.com

Pro Familia
Katharinenstr. 9
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 73 84
E-Mail: schwaebisch-hall@profamilia.de

Landratsamt Schwäbisch Hall
Gesundheitsamt
Außenstelle Crailsheim
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Beuerlbacher Straße 49
74564 Crailsheim
Tel.: 0 79 51 / 94 08 14

Diakonische Bezirksstelle
Kurt-Schumacher-Str. 5
74564 Crailsheim
Tel.: 0 79 51 / 9 61 99-10
E-Mail: Diak.BezirksstelleCrailsheim@t-online.de

Diakonische Bezirksstelle
Hauptstr. 11
74572 Blaufelden
Tel.: 0 79 53 / 8 86-15
E-Mail: Diak.Bezirksstelle.Blaufelden@t-online.de

Diakonische Bezirksstelle
Im Stift - Marktplatz 23
74613 Öhringen
Tel.: 0 79 41 / 91 33 40
E-Mail: KreisDiak.Oehr@t-online.de

Landratsamt Hohenlohekreis
Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Schulstr. 12
74653 Künzelsau
Tel.: 0 79 40 / 18-5 89 und 18-5 71
E-Mail: gesundheitsamt@hohenlohekreis.de

Diakonische Bezirksstelle
Amrichshäuser Str. 4
74653 Künzelsau
Tel.: 0 79 40 / 21 92

Diakonisches Werk
Neckarelzer Str. 1
74821 Mosbach
Tel.: 0 62 61 / 92 99-2 18/19
E-Mail: schwanger@dwnok.de

Diakonisches Werk
Werderstr. 7
74889 Sinsheim
Tel.: 0 72 61 / 18 76
E-Mail: sinsheim@dw-rn.de

Diakonisches Werk
Am Kirchplatz 3
75015 Bretten
Tel.: 0 72 52 / 9 51 30
E-Mail: bretten@diakonie-laka.de

Diakonisches Werk
Kaiserstr. 5
75031 Eppingen
Tel.: 0 72 62 / 50 41
E-Mail: eppingen@dw-rn.de

Diakonisches Werk
Pestalozzistr. 2
75172 Pforzheim
Tel.: 0 72 31 / 37 87 58
E-Mail: schwangerenberatung@diakonie.de

Pro Familia
Gerberstr. 4
75175 Pforzheim
Tel.: 0 72 31 / 3 41 80
E-Mail: pforzheim@profamilia.de

Landratsamt Calw
Abteilung öffentlicher Gesundheitsdienst
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Vogteistr. 42-46
75365 Calw
Tel.: 0 70 51 / 16 09 40

X. ADRESSVERZEICHNIS

Diakonische Bezirksstelle
Badstr. 41
75365 Calw
Tel.: 0 70 51 / 7 77 18
E-Mail: Diak.Calw.Schwangerenb@t-online.de

Diakonische Bezirksstelle
Hindenburgstr. 48
75417 Mühlacker
Tel.: 0 70 41 / 48 08
E-Mail: schwangereninfo@diakonie-pf.de

Pro Familia
Amalienstr. 25
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 92 05 05
E-Mail: karlsruhe@profamilia.de

Diakonisches Werk
Stephanienstr. 98
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 16 72 45 und 16 72 83
E-Mail: gallus@dw-karlsruhe.de

Landratsamt Karlsruhe
Gesundheitsamt Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 9 36 59 03 bzw. 9 36 59 04
E-Mail: schwangerenberatung@landratsamt-karlsruhe.de

Diakonisches Werk
Pforzheimer Str. 31
76275 Ettlingen
Tel.: 0 72 43 / 5 49 50
E-Mail: ettlingen@diakonie-laka.de

Landratsamt Rastatt
Gesundheitsamt - Schwangerschaftskonfliktberatung
Engelstr. 39
76437 Rastatt
Tel.: 0 72 22 / 3 81 23 11

Diakonisches Werk
Rappenstr. 12
76437 Rastatt
Tel.: 0 72 22 / 3 50 21

Landratsamt Rastatt
Gesundheitsamt
Außenstelle Baden-Baden
Schwangerschaftskonfliktberatung
Bernhardstr. 44
76530 Baden-Baden
Tel.: 0 72 21 / 30 24 68-23 75

Diakonisches Werk
Wörthstr. 7
76646 Bruchsal
Tel.: 0 72 51 / 9 15 00
E-Mail: bruchsal@diakonie-laka.de

Landratsamt Ortenaukreis
Sozialdezernat
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Badstr. 20
77652 Offenburg
Tel.: 07 81 / 8 05 97 68

Diakonisches Werk
Okenstr. 12
77652 Offenburg
Tel.: 07 81 / 92 22 22
E-Mail: offenburg@diakonie-ortenau.de

Diakonisches Werk
Friedhofstr. 1
77694 Kehl
Tel.: 0 78 51 / 16 18 und 7 22 44
E-Mail: kehl@diakonie-ortenau.de

Diakonisches Werk
Eisenbahnstr. 58
77756 Hausach
Tel.: 0 78 31 / 9 66 90
E-Mail: info@diakonie-hausach.de

Diakonisches Werk
Johannesstr. 5
77815 Bühl
Tel.: 0 72 23 / 2 21 24

X. ADRESSVERZEICHNIS

Diakonisches Werk
Allerheiligenstr. 28
77855 Achern
Tel.: 0 78 41 / 10 80
E-Mail: achern@diakonie-ortenau.de

Diakonisches Werk
Doler Platz 7
77933 Lahr
Tel.: 0 78 21 / 9 23 76 40
E-Mail: lahr@diakonie-ortenau.de

Diakonie Schweningen
Kronenstr. 7
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 0 77 20 / 30 13 41
E-Mail: Diakonie.Schwenningen@swol.de

Diakonisches Werk
Mönchweiler Str. 4
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 0 77 21 / 84 51 50
E-Mail: beratungsstelle@diakonie-villingen.de

Pro Familia
Klosterring 11
78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 0 77 21 / 5 90 88
E-Mail: vs-villingen@profamilia.de

Diakonisches Werk
Hauptstr. 27a
78112 St. Georgen
Tel.: 0 77 24 / 18 76
E-Mail: beratungsstelle@diakonie-st.georgen.de

Diakonisches Werk
Kronenstr. 24
78166 Donaueschingen
Tel.: 07 71 / 29 40

Diakonisches Werk
Worblinger Str. 26
78224 Singen
Tel.: 0 77 31 / 86 08 12

Pro Familia
Feuerwehrstraße 1
78224 Singen
Tel.: 0 77 31 / 6 11 20
E-Mail: singen@profamilia.de

Diakonisches Werk
Bei der Säge 8a
78234 Engen
Tel.: 0 77 33 / 63 40

Diakonisches Werk
Teggingerstr. 16
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 / 95 27 60 und 97 12 43

Diakonisches Werk
Hans-Kuony-Str. 2
78333 Stockach
Tel.: 0 77 71 / 25 94

Diakonisches Werk
Talgartenstr. 4
78462 Konstanz
Tel.: 0 75 31 / 91 50 50

Pro Familia
Reichenaustr. 6a
78467 Konstanz
Tel.: 0 75 31 / 2 63 90
E-Mail: konstanz@profamilia.de

Landratsamt Tuttlingen
Gesundheitsamt - Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Luginsfeldweg 10
78532 Tuttlingen
Tel.: 0 74 61 / 9 26 42 12

donum vitae
Flöttlinstorstr. 1
78628 Rottweil
Tel.: 07 41 / 9 42 09 55
E-Mail: donum.vitae.rottweil@t-online.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

donum vitae
Leopoldring 7
79098 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 02 30 96
E-Mail: donum-vitae.freiburg@t-online.de

Pro Familia
Humboldtstr. 2
79098 Freiburg
Tel.: 07 61/ 29 62 56
E-Mail: freiburg@profamilia.de

Diakonisches Werk
Dreisamstr. 3-5
79098 Freiburg
Tel.: 07 61 / 36 89 11 48
E-Mail: diakonie@diakonie-freiburg.de
skb@diakonie-freiburg.de

Diakonisches Werk
Am Fischerrain 1
79199 Kirchzarten
Tel.: 0 76 61 / 9 38 40

Diakonisches Werk
Kupfertorstr. 44
79206 Breisach
Tel.: 0 76 61 / 94 22 86

Diakonisches Werk
Kirchstr. 6
79312 Emmendingen
Tel.: 0 76 41 / 9 18 50
E-Mail: info@diakonie-emmendingen.de

Diakonisches Werk
Hebelstr. 1a
79379 Müllheim
Tel.: 0 76 31 / 17 77 43

Landratsamt Lörrach
Gesundheitsamt
Palmstr. 3
79539 Lörrach
Tel.: 0 76 21 / 4 10 21 72 und 4 10 21 64

Diakonisches Werk
Haagener Str. 27
79539 Lörrach
Tel.: 0 76 21 / 9 26 30

Diakonisches Werk
Goethestr. 4
79576 Weil am Rhein
Tel.: 0 76 21 / 97 42 12

Diakonisches Werk
Karl-Fürstenberg-Str. 35
79618 Rheinfelden
Tel.: 0 76 23 / 79 99 32
E-Mail: info@diakonie-rheinfelden.de

Diakonisches Werk
Hauptstr. 94
79650 Schopfheim
Tel.: 0 76 22 / 27 20

Diakonisches Werk
Hildastr. 2
79713 Bad Säckingen
Tel.: 0 77 61 / 55 35 89 0
www.dw-hochrhein.de
E-Mail: diakonie@dw-hochrhein.de

donum vitae
Bismarckstraße 10
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 0 77 51 / 89 82 37
www.dv-hochrhein.de
E-Mail: donumvitaehochrheinwaldshut@t-online.de

Diakonisches Werk
Waldtorstr. 1a
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 0 77 51 / 8 30 40
www.dw-hochrhein.de
E-Mail: diakonie@dw-hochrhein.de

donum vitae
Steinbrückstr. 10
79778 Bad Säckingen
Tel.: 01 72 / 7 33 16 04

X. ADRESSVERZEICHNIS

Diakonisches Werk
Hauptstr. 28
79822 Titisee-Neustadt
Tel.: 0 76 51 / 93 99-0

Diakonisches Werk
Scheffelstr. 37
88045 Friedrichshafen
Tel.: 0 75 41 / 3 23 00
E-Mail: diakonie-fn@t-online.de

Beratungsstelle Grüner Turm
Grüner-Turm-Str. 14
88212 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 2 43 43
www.beratungsstelle-gruener-turm.de
E-Mail: mail@beratungsstelle-gruener-turm.de

Diakonische Bezirksstelle Ravensburg
Büro Wangen
Buchweg 8
88239 Wangen
Tel.: 0 75 22 / 70 75 00

donum vitae
Hauptstraße 114
88348 Bad Saulgau
Tel.: 0 75 71 / 74 97 17
E-Mail: don.vit.sig@freenet.de

Landratsamt Biberach
Gesundheitsamt Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Rollinstr. 17
88400 Biberach
Tel.: 0 73 51 / 5 24 62 bzw. 5 21 72 bzw. 5 21 71
E-Mail: kreisgesundheitsamt@biberach.de

Diakonisches Werk
Melanchthonweg 3
88630 Pfullendorf
Tel.: 0 75 52 / 56 22

Diakonisches Werk
Christophstr. 31
88662 Überlingen
Tel.: 0 75 51 / 91 89 90

Diakonisches Werk
Weinsteige 1
88677 Markdorf
Tel.: 0 75 44 / 9 11 72

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung
Schielergasse 6
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 9 68 57-0
E-Mail: schwanger@t-online.de

AWO-Familienberatungsstelle
Am Wedelgraben 8
89522 Heidenheim
Tel.: 0 73 21 / 2 15 03
E-Mail: familienberatung@awo-heidenheim.de

Diakonisches Werk
Mühlenstr. 3
97877 Wertheim
Tel.: 0 93 42 / 9 27 50

Diakonisches Werk
Kirchweg 3
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 0 93 41 / 9 28 00
E-Mail: info@diakonie-tbb.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gesundheitsamt
Albert-Schweitzer-Straße 31
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 0 93 41 / 82 55 70
E-Mail: gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de

KATHOLISCHE SCHWANGERENBERATUNGSSTELLEN

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) bietet neuerdings E-Mail-Beratung in Fragen zur Schwangerschaft, Geburt und den Hilfen für Familien und allein Erziehende an. Internet: www.schwanger-beratung.de

(nach Postleitzahlen sortiert)

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
B 5, 3-4
68159 Mannheim
Tel.: 06 21 / 1 20 80-0
E-Mail: beratung@skf-mannheim.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bauamtsgasse 8
69117 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 13 70 86-0
E-Mail: info@skf-heidelberg.de
www.skf-heidelberg.de

Caritas
Kuno-Fischer-Straße 7
69120 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 43 99 61

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Stöckachstr. 55
70190 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 9 25 62-0
E-Mail: schwangerschaftsberatung@skf-drs.de
www.skf-stuttgart.de

Caritas
Hanns-Klemm-Str. 1
71032 Böblingen
Tel.: 0 70 31 / 64 96-20

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Talstr. 12
71332 Waiblingen
Tel.: 0 71 51 / 17 24-21
E-Mail: schwangerschaftberatung.wn@skf-drs.de
www.skf-stuttgart.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Haus der Caritas
Eberhardstr. 29
71634 Ludwigsburg
Tel.: 0 71 41 / 97 50 51 2
E-Mail: schwangerschaftberatung.lb@skf-drs.de
www.skf-stuttgart.de

Caritas
Albrechtstraße 4
72072 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 79 62-30

Caritas
Alter Markt 1
72336 Balingen
Tel.: 0 74 33 / 96 88-15

Caritas
Gutleuthausstraße 8
72379 Hechingen
Tel.: 0 74 71 / 93 32-0
E-Mail: Caritasverband-Hechingen@t-online.de
schwangerenberatung@caritas-hechingen.de

Caritas
Bühlstr. 32
72458 Albstadt
Tel.: 0 74 31 / 59 09 48

Caritas
Fidelisstraße 1
72488 Sigmaringen
Tel.: 0 75 71 / 73 01-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Werastr. 20
72622 Nürtingen
Tel.: 0 70 22 / 21 58 - 23 (nur montags)
E-Mail: schwangerschaftsberatung.nt@skf-drs.de
www.skf-stuttgart.de

Caritas
Kaiserstraße 27
72764 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 16 56-0

X. ADRESSVERZEICHNIS

Caritas
Ziegelstr. 14
73033 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 65 85 8-0/18/22

Caritas
Weidenfelder Straße 12
73430 Aalen
Tel.: 0 73 61 / 5 90-0/40/59

Caritas
Stadtfischergasse 3
73479 Ellwangen
Tel.: 0 79 61 / 56 97 82

Caritas
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 0 71 71 / 1 04 20-0
www.caritas-rottenburg-stuttgart.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Untere Beutau 8-10
73728 Esslingen
Tel.: 07 11 / 3 50 90 73
E-Mail: schwangerschaftsberatung.es@skf-drs.de
www.skf-stuttgart.de

Caritas
Moltkestraße 23
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 59 49 1 - 0

Caritas
Erzbergerstr. 22
74172 Neckarsulm
Tel.: 01 71 / 19 02 20 65

Caritas
Lange Straße 55
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 0 7 91 / 9 70 20 - 15

Caritas
Schillerstraße 13
74564 Crailsheim
Tel.: 0 79 51 / 94 31 - 12/13

Caritas
Am Cappelrain 6
74613 Öhringen
Tel.: 0 79 41 / 3 40 66

Caritas
Kirchplatz 12
74653 Künzelsau
Tel.: 0 79 40 / 93 53-0

Caritas
Lohrtalweg 33
74821 Mosbach
Tel.: 0 62 61 / 9 20 10
E-Mail: info@caritas-nok.de

Caritas
Biergasse 11
75365 Calw
Tel.: 0 70 51 / 92 59 - 13

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Wörthstr. 4
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 9 13 75-0
E-Mail: schwanger@skf-karlsruhe.de
www.skf.karlsruhe.de

Caritas
Lorenz-Werthmann-Straße 2
76275 Ettlingen
Tel.: 0 72 43 / 51 50

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Sophienstraße 35
76350 Baden-Baden
Tel.: 0 72 21 / 30 22 79-0
E-Mail: info@skf-baden-baden.de

Caritas
Friedhofstraße 11
76646 Bruchsal
Tel.: 0 72 51 / 80 08-0

X. ADRESSVERZEICHNIS

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Zeller Straße 11
77654 Offenburg
Tel.: 07 81 / 93 22 90
E-Mail: info@skf-offenburg.de

Caritas
Hauptstraße 60
77694 Kehl
Tel.: 0 78 51 / 21 48
E-Mail: CaritasKehl@t-online.de

Caritas
Martinstraße 56
77855 Achern
Tel.: 0 78 41 / 62 14-0

Caritas
Kaiserstraße 85
77933 Lahr
Tel.: 0 78 21 / 9 06 60
E-Mail: schwangerschaftsberatung@caritas-lahr.de

Caritas
Kanzleigasse 30
78050 VS-Villingen
Tel.: 0 77 21 / 84 07-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Schwangerschaftsberatungsstelle
Theodor-Hanloser-Str. 3
78224 Singen
Tel.: 0 77 31 / 4 60 06

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Löwengasse 18
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 / 5 76 15
E-Mail: skf-radolfzell@skf-konstanz.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Theatergasse 1
78462 Konstanz
Tel.: 0 75 31 / 2 38 91 bzw. 1 59 41
E-Mail: beratung@skf-konstanz.de

Caritas
Uhlandstr. 3
78532 Tuttlingen
Tel.: 0 74 61 / 96 97 17 - 0

Caritas
Königstr. 47
78628 Rottweil
Tel.: 07 41 / 2 46 - 1 35

Caritas
Rosenstr. 8
78647 Trossingen

Caritas
Marktstraße 17
78713 Schramberg
Tel.: 0 74 22 / 14 76

Caritas
Wasserfallstraße 5
78727 Oberndorf
Tel.: 0 74 23 / 8 77 29 00

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Colombistr. 17
79098 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 96 23-30
E-Mail: skf-freiburg@breisnet-online.de

Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Kaiser-Joseph-Str. 249
79098 Freiburg
Tel.: 07 61 / 3 64 80

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Schwangerschaftsberatungsstelle - Familien- und Lebensberatung
Marktplatz 21
79183 Waldkirch
Tel.: 0 76 81 / 47 45 39-0
E-Mail: skf-waldkirch@t-online.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Basler Straße 10
79189 Bad Krozingen
Tel.: 0 76 33 / 80 69 09-0

X. ADRESSVERZEICHNIS

Caritas
Lessingstr. 36/1
79312 Emmendingen
Tel.: 0 76 41 / 92 14-0

Caritas
Luisenstraße 9
79539 Lörrach
Tel.: 0 76 21 / 92 75-0

Caritas
Rathausplatz 17
79713 Bad Säckingen
Tel.: 0 77 61 / 56 98-0

Caritas
Poststraße 1
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 0 77 51 / 80 11-0

Caritas
Adolph-Kolping-Straße 20
79822 Titisee-Neustadt
Tel.: 0 76 51/ 91 18-0

Caritas
Katharinenstr. 16
88045 Friedrichshafen
Tel.: 0 75 41 / 30 00 - 0

Caritas
Seestraße 44
88214 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 36 25 6 - 0

Caritas
Karlstraße 14
88239 Wangen
Tel.: 0 75 22 / 50 08

Caritas
Bischof-Sproll-Str. 9
88299 Leutkirch
Tel.: 0 75 61 / 90 66-12

Caritas
Blauwstraße 25
88348 Saulgau
Tel.: 0 75 81 / 49 55

Caritas
Kolpingstr. 43
88400 Biberach
Tel.: 0 73 51 / 50 05 – 1 50

Caritas
Grabenstraße 10
88499 Riedlingen
Tel.: 0 73 71 / 22 71

Caritas
Jahnstraße 3
88662 Überlingen
Tel.: 0 75 51 / 83 03-0

Caritas
Olgastraße 137
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 20 63-20

Caritas
Kurt-Bittel-Straße 8
89518 Heidenheim
Tel.: 0 73 21 / 35 90 - 60

Caritas
Hehlestr. 2
89584 Ehingen
Tel.: 0 73 91 / 70 73 11

Caritas
Schlossplatz 6
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 0 93 41 / 92 20-0

Caritas
Bahnhofsplatz 3
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 0 79 31 / 63 62

X. ADRESSVERZEICHNIS

ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLEN

(nach Postleitzahlen sortiert)

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Baden-Württemberg e. V.
Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern
C 3, 5-6
68159 Mannheim

Eine aktuelle Adressdatenbank aller Erziehungsberatungsstellen in Baden-Württemberg finden Sie im Internet unter: www.erziehungsberatung-baden-wuerttemberg.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
K 1, 7-13
68159 Mannheim
Tel.: 06 21 / 2 93 97 19

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
D 7, 5
68159 Mannheim
Tel.: 06 21 / 1 25 06 00

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen der Evangelischen Kirche in Mannheim
C 3, 5-6
68159 Mannheim
Tel.: 06 21 / 28 00-0
www.pb.ekma.de

Psychologische Beratungsstelle des Caritasverbandes
Gutenbergstraße 15
68723 Schwetzingen
Tel.: 0 62 02 / 1 03 88

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Caritasverband Heidelberg e.V.
Bahnhofstraße 55/57
69115 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 40 90 24
www.psychologischeberatung-hd-caritas.de

Psychologisches Institut der Universität
Hauptstraße 47-51
69117 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 54 73 38

Institut für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie Heidelberg e.V.
Posseltstr. 2
69120 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 43 91 98
www.akjp-hd.de

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Marktplatz 10
69151 Neckargemünd
Tel.: 0 62 23 / 31 35
www.pbs-neckargemuend.de

Psychologische Beratungsstelle
Südliche Zufahrtsstr. 5
69168 Wiesloch
Tel.: 0 62 22 / 5 90 34
www.psychologische-beratungsstelle-wiesloch.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Konrad-Adenauer-Ring 8
69214 Eppelheim
Tel.: 0 62 21 / 76 58 08
www.psycho-berat.de

Psychologische Beratungsstelle
Marktplatz 1
69469 Weinheim
Tel.: 0 62 01 / 1 43 62

Psychologische Beratungsstelle der Evang. Kirche in Stuttgart
Augustenstr. 39B
70178 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 66 95 90

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Esslinger Str. 40
70182 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16 27 01

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Wildbaderstraße 8
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 56 15 26

X. ADRESSVERZEICHNIS

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Markgröninger Straße 80
70435 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16-52 59

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Vaihinger Markt 14
70563 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16 48 00

Psychologische Beratungsstelle Sindelfingen
Hintere Gasse 39
71063 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31 / 81 30 86

Psychologische Beratungsstelle
Tübinger Str. 48
71083 Herrenberg
Tel.: 0 70 32 / 24 08 34

Beratungsstelle Leonberg
Rutesheimer Str. 50/1
71229 Leonberg
Tel.: 0 71 52 / 2 50 71 und 2 50 72

Caritaszentrum Waiblingen
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Talstr. 12
71332 Waiblingen
Tel.: 0 71 51 / 17 24 28

Beratungsstelle für Familien und Jugendliche
Erbstetter Straße 56
71522 Backnang
Tel.: 0 71 91 / 8 95 39

Psychologische Beratungsstelle
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Tel.: 0 71 41 / 1 44 27 18

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Parkstr. 34
71642 Ludwigsburg
Tel.: 0 71 41 / 2 52 07 30
www.caritas-ludwigsburg.de

Jugend- und Familienberatung Tübingen
Köllestr. 31
72070 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 4 03 15

Psychologische Beratungsstelle Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Brückenstr. 6
72074 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 9 29 90
www.beratungsstelle.evangelischer-kirchenbezirk-tuebingen.de

Psychologische Beratungsstelle - Familienberatungsstelle
Herrenfelder Str. 264
72250 Freudenstadt
Tel.: 0 74 41 / 25 44

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Friedrichstr. 41
72458 Albstadt
Tel.: 0 74 31 / 99 10 60

Psychologische Beratungsstelle, Eltern-, Jugend- Ehe- und Lebensberatung
Bahnhofstr. 36
72458 Albstadt
Tel.: 0 74 31 / 13 41 80

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
In der Vorstadt 2
72488 Sigmaringen
Tel.: 0 75 71 / 73 01 17

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Werastr. 20
72622 Nürtingen
Tel.: 0 70 22 / 2 15 80

Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend des Landkreises Esslingen
Europastr. 40
72622 Nürtingen
Tel.: 07 11 / 39 02-28 28

Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen
Charlottenstr. 25
72764 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 9 47 90 60
www.kreis-reutlingen.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Psychologische Beratungsstelle Reutlingen
Diakonieverband
Aispachstr. 34
72764 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 1 70 51

Psychologisches Beratungszentrum
Wilhelm-Busch-Weg 5
73033 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 20 22 94
www.landkreis-goeppingen.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Uracher Straße 31
73312 Geislingen
Tel.: 0 73 31 / 30 55 90

Erziehungsberatungsstelle St. Canisius
Heugenstraße 1
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 0 71 71 / 18 08-20

Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend
Uhlandstr. 1
73726 Esslingen
Tel.: 07 11 / 39 02-26 71

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Berliner Straße 17
73726 Esslingen
Tel.: 07 11 / 35 95 51

Beratungsstelle für Familie und Jugend des Landkreises Heilbronn
Lerchenstr. 40
74064 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 99 43 38
www.landkreis-heilbronn.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Fischergasse 6
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 5 94 91-61

Psychologische Beratungsstelle des evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn
Am Wollhaus 13
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 99 16 00

Beratungsstelle für Familie und Erziehung
Dittmarstr. 16
74074 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 56 26 48

Erziehungsberatungsstelle
Bahnhofstr. 23
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 9 74 70 10

Psychologische Beratungsstelle Crailsheim
Beuerlbacherstraße 49
74564 Crailsheim
Tel.: 0 79 51 / 50 43

Erziehungs- und Jugendberatungsstelle des Hohenlohekreises
Tiele-Winckler-Str. 88
74613 Öhringen
Tel.: 0 79 41 / 6 24 11

Psychologische Beratungsstelle der Diakonie Neckar-Odenwald-Kreis
Außenstelle Adelsheim
Marktstr. 13
74740 Adelsheim
Tel.: 0 62 91 / 79 35
E-Mail: eb.ad@dwnok.de

Psychologische Beratungsstelle der Caritas Neckar-Odenwald-Kreis
Lohrtalweg 33
74821 Mosbach
Tel.: 0 62 61 / 9 20 10

Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werkes NOK
Neckarelzer Str. 1
74821 Mosbach
Tel.: 0 62 61 / 92 99-3 00
E-Mail: eb.mos@dwnok.de

Psychologische Beratungsstelle des evangelischen Kirchenbezirks Sinsheim
Jahnstr. 11
74889 Sinsheim
Tel.: 0 72 61 / 10 60
www.psychberatsi.onlinehome.de

X. ADRESSVERZEICHNIS

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Am Kirchplatz 3
75015 Bretten
Tel.: 0 72 52 / 9 51 30
www.diakonie-laka.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Ersinger Str. 7-9
75172 Pforzheim
Tel.: 0 72 31 / 46 70 77

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kronprinzenstr. 9
75177 Pforzheim
Tel.: 0 72 31 / 3 08 70
www.enzkreis.de

Pädagogische und Psychotherapeutische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Friedrich-Ebert-Str. 9
75203 Königsbach-Stein
Tel.: 0 72 32 / 31 98 19
www.ephrata.de

Eltern- und Jugendberatungsstelle
Vogteistraße 44-46
75365 Calw
Tel.: 0 70 51 / 16 01 50

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Industriestr. 40/1
75417 Mühlacker
Tel.: 0 70 41 / 60 57
www.enzkreis.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Otto-Sachs-Straße 6
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 1 33 53 60

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Lorenz-Werthmann-Str. 2
76275 Ettlingen
Tel.: 0 72 43 / 51 51 40

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Markgrafenstr. 9
76437 Rastatt
Tel.: 0 72 22 / 3 81 22 58

Psychologische Beratungsstelle
Schwarzwaldstr. 101
76532 Baden-Baden
Tel.: 0 72 21 / 93 14 51

Psychologische Beratungsstelle Caritasverband Bruchsal
Friedhofstr. 11
76603 Bruchsal
Tel.: 0 72 51 / 8 00 80
www.caritas-bruchsal.de

Psychologische Beratungsstelle Östringen
Ludwigstraße 2
76684 Östringen
Tel.: 0 72 53 / 2 43 43

Psychologische Beratungsstelle Offenburg
Okenstr. 26
77652 Offenburg
Tel.: 07 81 / 79 01 20

Psychosoziale Beratungsstelle Kehl
Rheinstraße 33
77694 Kehl
Tel.: 0 78 51 / 89 97 40

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Oberwolfacher Str. 6
77709 Wolfach
Tel.: 0 78 34 / 86 97 17
E-Mail: pb@caritas-kinzigtal.de

Psychologische Beratungsstelle Achern
Illenauer Allee 4
77855 Achern
Tel.: 0 78 41 / 49 94

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Langemarckstr. 11
77933 Lahr
Tel.: 0 78 21 / 9 15 70

X. ADRESSVERZEICHNIS

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Schwarzwald-Baar-Kreises
Herdstr. 7/1

78050 Villingen-Schwenningen

Tel.: 0 77 21 / 31 11

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Kanzleigasse 30

78050 VS-Villingen

Tel.: 0 77 21 / 5 10 90

Psychologische Beratungsstelle der Evang. und Kath. Kirche
Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung
Reutestraße 43

78056 Schwenningen

Tel.: 0 77 20 / 76 90

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Reichenaustraße 6a

78224 Singen

Tel.: 0 77 31 / 94 71 26

Psychologische Beratungsstelle für Kinder des Landkreises Konstanz
Reichenaustr. 34

78315 Radolfzell

Tel.: 0 77 32 / 1 21 25

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Mainaustraße 45

78464 Konstanz

Tel.: 0 75 31 / 5 10 45

Psychologische Beratungsstelle der Evang. und Kath. Kirche
Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung

Bogenstraße 2

78532 Tuttlingen

Tel.: 0 74 61 / 60 47

Psychologische Beratungsstelle der Evang. und Kath. Kirche
Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung

Angerstraße 41

78549 Spaichingen

Tel.: 0 74 24 / 61 99

Psychosoziale Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Königstraße 47

78628 Rottweil

Tel.: 07 41 / 24 61 35

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Rempartstr. 4
79098 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 01 38 51

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Leisnerstraße 2
79110 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 01 38 59

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg
Tel.: 07 61 / 8 96 54 61

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Krozinger Str. 19b
79114 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 01 38 64

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Merklinstr. 21
79183 Waldkirch
Tel.: 0 76 81 / 59 57 oder 59 58
www.landkreis-emmendingen.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Gartenstr. 30
79312 Emmendingen
Tel.: 0 76 41 / 45 13 41
www.landkreis-emmendingen.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Bismarkstraße 2-3
79379 Müllheim
Tel.: 0 75 31 / 80 12 20

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Luisenstr. 35
79539 Lörrach
Tel.: 0 76 21 / 4 01 40
www.loerrach-landkreis.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Rathausplatz 17
79713 Bad Säckingen
Tel.: 0 77 61 / 5 69 80

X. ADRESSVERZEICHNIS

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Im Wallgraben 34
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 0 77 51 / 8 66 04

Psychologische Beratungsstelle Titisee-Neustadt
Adolph-Kolping-Str. 19
79822 Titisee-Neustadt
Tel.: 0 76 51 / 91 18 80

Psychosoziale Beratungsstelle
Katharinenstr. 16
88045 Friedrichshafen
Tel.: 0 75 41 / 95 01 80
E-Mail: info@suchtberatung-fn.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kapuzinerstr. 12
88212 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 30 23

Psychologische Beratungsstelle
Marktstraße 53
88212 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 39 77
E-Mail: kontakt@psychberatung.dw-rv.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Karlstr. 14
88239 Wangen
Tel.: 0 75 22 / 2 01 21

Psychologische Beratungsstelle
Büro Wangen
Buchweg 8
88239 Wangen
Tel.: 0 75 22 / 35 52

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Ehinger-Tor-Str. 12
88400 Biberach
Tel.: 0 73 51 / 7 23 53

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Mühlbachstr. 18
88662 Überlingen
Tel.: 0 75 51 / 3 08 56-0

Psychologische Beratungsstelle
Olgastr. 137
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 20 63 20

Psychologische Beratungsstelle
Wielandstraße 52
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 2 80 42

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Talstr. 100
89518 Heidenheim
Tel.: 0 73 21 / 9 48 82-6 61

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Schloßplatz 6
97941 Taubertbischofsheim
Tel.: 0 93 41 / 92 20 25

Psychologische Beratungsstelle
Härterichstraße 18
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 0 79 31 / 80 69

FAMILIENBILDUNGSEINRICHTUNGEN UND TRÄGERVERBÄNDE

Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V.
Raiffeisenstr. 14
70771 Leinfelden-Echterdingen
Tel.: 07 11 / 7 59 00 - 0
E-Mail: info@vhs-bw.de
www.vhs-bw.de

DGB-Bildungswerk Baden-Württemberg e.V.
Willi-Bleicher-Straße 20
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 20 28-0

Bildungswerk der Evang.-methodistischen Kirche
Giebelstraße 16
70499 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 86 00 69-0

X. ADRESSVERZEICHNIS

Bildungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahnstraße 30
70597 Stuttgart
Tel.: 07 11/ 97 91-2 11

Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg

Landsknechtstr. 4
79102 Freiburg
Tel.: 07 61 / 7 08 62-0

Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden

Postfach 22 69
76010 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 91 75-0

Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Familien-Bildungsstätten in Württemberg - LeF

Ecklenstraße 20
70184 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 48 07 261

Eine aktuelle Adresdatenbank der in der LeF zusammengeschlossenen Familienbildungsstätten in Württemberg finden Sie im Internet unter www.lef-wue.de.

(nach Postleitzahlen sortiert)

Katholische Familienbildungsstätte Mannheim

F2, 6
68159 Mannheim
Tel.: 06 21 / 15 56 33

Städtisches Elternseminar Stuttgart

Lange Straße 54
70174 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 16-68 67

Haus der Familie Stuttgart

Neue Weinsteige 27
70180 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 20 70 90

Familien-Bildungsstätte

Humboldtstr. 7
70794 Filderstadt
Tel.: 07 11 / 7 77 88 22

Haus der Familie Sindelfingen
Corbeil-Essonnes-Platz 8
71063 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31 / 7 63 76 12

Familien-Bildungsstätte
Stuttgarter Str. 10
71083 Herrenberg
Tel.: 0 70 32 / 2 11 80

Familien-Bildungsstätte
Eltinger Str. 23
71229 Leonberg
Tel.: 0 71 52 / 94 70 2-0

Familien-Bildungsstätte
Karlstr. 10
71332 Waiblingen
Tel.: 0 71 51 / 5 15 83

Ev. Familien-Bildungsstätte
Peter-Eichert-Str. 13
71634 Ludwigsburg
Tel.: 0 71 41 / 38 04 66

Familienbildung e.V.
Grabenstr. 18
71665 Vaihingen/Enz
Tel.: 0 70 42 / 1 73 11

Familienbildungsarbeit
Badstr. 24
71679 Asperg
Tel.: 0 71 41 / 6 38 88

Familien-Bildungsstätte
Hechinger Str. 13
72072 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 93 04-60

Familienbildungsarbeit
Gustav-Werner-Str. 20
72555 Metzingen
Tel.: 0 71 23 / 9 20 30

X. ADRESSVERZEICHNIS

Haus der Familie
Mühlstr. 11
72622 Nürtingen
Tel.: 0 70 22 / 3 99 93

Haus der Familie
Pestalozzistr. 54
72762 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 92 96-11

Haus der Familie
Mörikestr. 17
73033 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 9 60 51 10

Familien-Bildungsstätte
Widerholtstr. 4
73230 Kirchheim
Tel.: 0 70 21 / 9 20 01-0

Familienbildungsarbeit
Kiesweg 10
73257 Köngen
Tel.: 0 70 24 / 86 87 89

Haus der Familie
Gutenbergstr. 9
73312 Geislingen
Tel.: 0 73 31 / 6 91 98

Familien-Bildungsstätte
Wilhelm-Merz Str. 13
73430 Aalen
Tel.: 0 73 61 / 55 51 46

Familienbildungsarbeit
Alte Steige 7
73614 Schorndorf
Tel.: 0 71 81 / 54 31

Ökumenische Familien-Bildungsstätte
Lohwasen 2/1
73728 Esslingen
Tel.: 07 11 / 39 69 98-0

Haus der Familie Heilbronn
Innsbrucker Str. 7
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 9 62 99-7

Familienbildungsarbeit
Pfarrgasse 3
74354 Besigheim
Tel.: 0 71 43 / 8 05 00

Evang. Familien-Bildungsstätte, Brenzhaus
Mauerstr. 5
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 77 56

Evang. Familien-Bildungsstätte
Kirchplatz 3
74564 Crailsheim
Tel.: 0 79 51 / 4 29 22

Haus der Familie
Kinderschulweg 4
75334 Straubenhardt
Tel.: 0 72 48 / 30 67

Familien-Bildungsstätte
Waldseer Str. 18
88400 Biberach
Tel.: 0 73 51 / 7 56 88

Familien-Bildungsstätte
Sattlergasse 6
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 96 28 6-0

Haus der Familie
August-Lösch-Str. 25
89522 Heidenheim
Tel.: 0 73 21 / 9 36 60

REGIERUNGSPRÄSIDIEN (STAATLICHE GEWERBEAUF SICHT)

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wurden zum 31.12.2004 aufgelöst. Die von ihnen bisher wahrgenommenen Aufgaben im technischen Verbraucherschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz sind auf die unteren Verwaltungsbehörden der Stadtkreise und Landkreise sowie auf die Regierungspräsidien übergegangen.
www.gaa.baden-wuerttemberg.de

Für den Mutterschutz zuständig sind ab 01.01.2005:

www.rp.baden-wuerttemberg.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 9 04-0
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schloßplatz 1-3
76131 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 9 26-0
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 08-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 30
72072 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 7 57-0
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de

KOMMUNALVERBAND FÜR JUGEND UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG

www.kvjs.de

Hauptverwaltung:
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 63 75-0

Zweigstelle Karlsruhe:
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Ernst-Frey-Straße 9
76135 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 81 07-0

FRAUEN- UND KINDERSCHUTZHÄUSER BADEN-WÜRTTEMBERG

Frauen- und Kinderschutzhhaus des Caritasverbands
Heckertstift
Postfach 10 14 55
68014 Mannheim
Tel.: 06 21 / 41 10 68

Mannheimer Frauenhaus e.V.
Postfach 12 13 48
68064 Mannheim
Tel.: 06 21 / 74 42 42

Frauenhaus Heidelberg - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 10 23 43
69013 Heidelberg
Tel.: 0 62 21 / 83 30 88

Frauenhaus Stuttgart - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 15 02 02
70075 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 54 20 21

Landeshauptstadt Stuttgart - Sozialamt Städtisches Frauenhaus
70161 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 4 14 24 30

X. ADRESSVERZEICHNIS

Frauenhaus Filder
Postfach 10 03 35
70747 Leinfelden-Echterdingen
Tel.: 07 11 / 9 97 74 61

Frauenhaus des Landkreises Böblingen - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 1 11
71043 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31 / 81 10 80

Frauenhaus Ludwigsburg - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 3 87
71603 Ludwigsburg
Tel.: 0 71 41 / 90 11 70

Autonomes Frauenhaus Tübingen - Frauen helfen Frauen e.V.
72070 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 6 66 04

Frauenhaus Zollernalbkreis - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 10 04 46
72304 Balingen
Tel.: 0 74 33 / 84 06

Frauenhaus Reutlingen e.V.
Postfach 15 07
72705 Reutlingen
Tel.: 0 71 21 / 30 07 78

Frauen- und Kinderhilfe e.V.
Postfach 4 26
73004 Göppingen
Tel.: 0 71 61 / 7 27 69

Frauenhaus Kirchheim - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 15 15
73223 Kirchheim
Tel.: 0 70 21 / 4 65 53

Frauen- und Kinderschutzeinrichtung des Ostalbkreises
Postfach 13 24
73503 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 0 71 71 / 24 26

Frauenhaus im Rems-Murr-Kreis
Postfach 11 64
73601 Schorndorf
Tel.: 0 71 81 / 61 61 4

Frauenhaus Esslingen - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 10 03 33
73703 Esslingen
Tel.: 07 11 / 37 10 41

Frauenhaus Heilbronn - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 17 01
74007 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 50 78 53

Anlaufstelle für das Frauen- und Kinderschutzhaus des
Diakonischen Werkes Heilbronn
74072 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 8 14 97

Diakonische Bezirksstelle Schwäbisch Hall
Frauen- und Kinderschutzhaus
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07 91 / 9 46 74 - 16

Frauenhaus Hohenlohekreis - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 11 34
74641 Künzelsau
Tel.: 0 79 40 / 5 89 54

Frauen- und Kinderschutzhaus des Neckar-Odenwald-Kreises
und des Main-Tauber-Kreises
Postfach 14 64
74819 Mosbach
Tel.: 01 80 / 5 34 35 97

Ökumenisches Frauenhaus
75105 Pforzheim
Tel.: 0 72 31 / 45 76 30

Frauenhaus im Landkreis Calw - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 12 03
75352 Calw
Tel.: 0 70 51 / 78 28 1

X. ADRESSVERZEICHNIS

Frauenhaus SkF Karlsruhe
Postfach 21 05 61
76155 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 82 44 66

Frauenhaus Karlsruhe -Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.
Postfach 05 15
76155 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 56 78 24

Frauen- und Kinderschutzhaus Baden-Baden
Postfach 23 43
76495 Baden-Baden
Tel.: 0 72 21 / 2 30 40

Frauenhaus Ortenaukreis - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 14 33
77604 Offenburg
Tel.: 07 81 / 3 43 11

Frauen- und Kinderschutzhaus
Postfach 13 32
78003 Villingen-Schwenningen
Tel.: 0 77 21 / 5 44 00

Frauenhaus Singen
Postfach 4 23
78204 Singen
Tel.: 0 77 31 / 3 12 44

Frauen- und Kinderschutzhaus Radolfzell
Postfach 13 65
78303 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 / 5 75 06

Frauenhaus Konstanz
Postfach 10 15 51
78415 Konstanz
Tel.: 0 75 31 / 1 57 28

Frauenhaus Tuttlingen
Postfach 42 52
78507 Tuttlingen
Tel.: 0 74 61 / 20 66

Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V.
Postfach 56 72
79023 Freiburg
Tel.: 07 61 / 3 10 72

Frauenhaus Lörrach - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 14 64
79504 Lörrach
Tel.: 0 76 21 / 4 93 25

Frauen- und Kinderschutzhaus des Kreises Waldshut
Postfach 12 24
79742 Waldshut-Tiengen
Tel.: 0 77 51 / 35 53

Frauen- und Kinderschutzhaus
Verein "Hilfe für Frauen mit Kindern in Not" e.V.
Postfach 24 29
88194 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 1 63 65

Sozial- und Lebensberatung für Frauen - Frauenschutzhaus
Kolpingstraße 43
88400 Biberach/Riss
Tel.: 0 73 51 / 50 05-1 60

Frauenhaus Ulm - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 17 68
89007 Ulm
Tel.: 07 31 / 61 99 06

Frauen- und Kinderschutzhaus des Caritasverbandes
für Frauen aus dem Alb-Donau-Kreis
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 20 63-46 oder 20 63-47

Frauen- und Kinderschutzhaus Heidenheim
Postfach 13 32
89503 Heidenheim
Tel.: 0 73 21 / 2 40 99

KONTAKTSTELLEN "FRAU UND BERUF"

Kontaktstelle Mannheim

C7, 20

68159 Mannheim

Tel.: 06 21 / 29 32-5 90

E-Mail: frauundberuf@mannheim.de

www.frauundberuf-bw.de

Kontaktstelle Stuttgart

Lange Str. 51

70174 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 2 63 45 70

E-Mail: info@beff-frauundberuf.de

www.beff-frauundberuf.de

Kontaktstelle Ludwigsburg

Arsenalstr. 2

71638 Ludwigsburg

Tel.: 0 71 41 / 9 20-7 81 bzw. 9 20-7 61

E-Mail: beratungsstelle@f-b.lb.bw.schule.de

www.frauundberuf-ludwigsburg.de

Kontaktstelle Neckar-Alb

Spendhausstr. 6

72764 Reutlingen

Tel.: 0 71 21 / 33 61 29 und 33 61 30

E-Mail: frauundberuf@vhsrt.de

www.frauundberuf-rt.de

Kontaktstelle Region Ostwürttemberg

Geschäftsstelle Ostalbkreis

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

Tel.: 0 73 61 / 5 03 - 17 61

E-Mail: frau-beruf@ostalbkreis.de

www.frau-beruf.info

Kontaktstelle Karlsruhe

Zähringerstraße 65a

76133 Karlsruhe

Tel.: 07 21 / 1 33 - 73 31

E-Mail: irma.boss@wifoe.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de/fb5/kontaktstelle_frau.de

Kontaktstelle Konstanz

Opelstr. 6

78467 Konstanz

Tel.: 0 75 31 / 58 72 51

E-Mail: kontaktstelle@hwk-konstanz.de

Außenstellen in Rottweil und VS-Villingen

www.frauundberuf-konstanz.de

Kontaktstelle Freiburg

Schloßbergring 1

79098 Freiburg

Tel.: 07 61 / 17 31, 17 30, 17 40

E-Mail: frau_und_beruf@stadt.freiburg.de

www.frauundberuf-freiburg.de

Kontaktstelle Ravensburg

Kuppelnastr. 8

88212 Ravensburg

Tel.: 07 51 / 3 59 06 63

E-Mail: frau.beruf@wir-rv.de

www.wir-rv.de/Ansprechpartner-01.html

Kontaktstelle Region Ostwürttemberg,

Geschäftsstelle Heidenheim

Felsenstraße 36

89518 Heidenheim

Tel.: 0 73 21 / 3 21 23 07

E-Mail: a.rosenkranz@landkreis-heidenheim.de

www.frau-beruf.info

NOTRUFNUMMERN

Giftinformationszentrale Freiburg (kostenlos)

07 61 / 1 92 40 (Tag und Nacht)

Telefonseelsorge (kostenlos)

08 00 / 1 11 01 11 oder 08 00 / 1 11 02 22

Die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt.

Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos)

08 00 / 1 11 03 33

Die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt.

Polizei - Notruf

110

Feuerwehr - Notruf

112

Ärztlicher und Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Telefonnummern finden Sie in Ihrem Örtlichen Telefonbuch.

Elterntelefon (kostenlos)

0800 / 1 11 05 50

www.elterntelefon.org

www.sozialministerium-bw.de

die offizielle Homepage des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

www.baden-wuerttemberg.de

die Homepage des Landes Baden-Württemberg mit Links zu den Ministerien

www.service-bw.de

das gemeinsame Verwaltungsportal von Land und Kommunen Baden-Württembergs

www.frauen-aktiv.de

die Internetseite mit vielen Informationen zur Frauenförderung und zu Gender Mainstreaming

www.bmfsfj.de

die Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.familienhandbuch.de

Online-Handbuch zu Themen der Kindererziehung und Partnerschaft für Eltern, Erzieher, Lehrer und Wissenschaftler von Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis und Dr. Martin R. Textor

www.freizeit-engel.de

Bundesweiter Freizeitführer für Familien

www.kindergartenpaedagogik.de

Online-Handbuch mit Fachbeiträgen zu Fragen der Kindergartenpädagogik von Dr. Martin R. Textor

www.sgbviii.de

Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe

www.kindertagesbetreuung.de

Portal mit Online-Texten über Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten, Tagespflege und andere Formen der außerfamilialen Betreuung von Dr. Martin R. Textor

www.familienratgeber.de

Online-Service für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen von der Deutschen Behindertenhilfe - Aktion Mensch e.V.

www.familienfreundliche-kommune.de

Service-Portal für Kommunen über familienfreundliche Maßnahmen

XII. CHECKLISTE GEBURT

was?	wann?	wo?
Vor der Geburt		
Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen		Behandelnde Ärztin/ Behandelnder Arzt/ Hebamme
Hebammenhilfe	Vor und nach der Geburt	Hebammenverzeichnis
Beginn der Mutterschutzfrist / Antrag auf Mutterschaftsgeld	6 Wochen vor der Geburt (grds. bis 8 Wochen nach der Geburt)	Gesetzliche Krankenversicherung oder beim Bundesversicherungsamt
Evt. Resturlaub nehmen		Arbeitgeber
Aufteilung der Elternzeit überlegen		
Lohnsteuerkarte anfordern		Arbeitgeber
Krankenhaustasche packen		
Nach der Geburt		
Geburtsurkunde beantragen; Geburtsdaten werden meist in der Klinik aufgenommen und an das Standesamt übermittelt; Beglaubigte Mehrfertigungen anfertigen lassen (für Bundeserziehungsgeld- bzw. Elterngeldantrag, für Arbeitgeber)	Innerhalb einer Woche	Standesamt der Gemeinde, in der das Kind geboren wurde
Krankenversicherung des Kindes anmelden (Geburtsurkunde vorlegen)	Unmittelbar nach der Geburt	Gesetzliche Krankenkasse oder Krankenversicherung
Beanspruchung der Elternzeit	7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber
Antrag auf Bundeserziehungs- bzw. Elterngeld (Formular im Rathaus erhältlich)	Nach der Geburt	Bundeserziehungs- bzw. Elterngeldstelle L-Bank Karlsruhe
Vaterschaftsanerkennung (bei nicht-ehelicher Geburt)	Nach der Geburt	Jugendamt

XII. CHECKLISTE GEBURT

was?	wann?	wo?
Antrag auf Unterhaltsvorschuss (für allein Erziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten)	Nach der Geburt	Jugendamt
Kindergeld	Nach der Geburt	Kindergeldkasse bei der Agentur für Arbeit oder im öffentlichen Dienst beim Arbeitgeber
Lohnsteuerkartenänderung (Kinderfreibetrag)	Nach der Geburt	Finanzamt, Bürgerservice
Rückbildungsgymnastikkurs, Nachsorge	Nach der Geburt	Hebamme
Kind für U3 anmelden	Nach der Geburt	Kinderarzt
Weitere Anlaufstellen in besonderen Lebenslagen		
Wohngeld, Wohnberechtigungsschein		Sozialamt, Wohnungsamt
Wirtschaftliche Hilfen, Erstausstattung		Sozialamt
Sozialmedizinischer Dienst für Ehe- und Sexualberatung, Familienplanung und Schwangerschaft		Gesundheitsamt

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Broschüre einen guten Überblick über die Leistungen für Familien in Baden-Württemberg gegeben hat - zumindest die richtige Adresse oder Informationsquelle, um weitere Fragen beantwortet zu bekommen.

Haben Sie Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge?

Fehlt ein wichtiges familienpolitisches Thema, das in diese Broschüre aufgenommen werden muss?

Oder hat sich eine Adresse geändert?

All das können Sie uns gerne unter dem Stichwort "Broschüre Informationen für Mütter und Väter" per Post oder per E-Mail mitteilen.

Adresse:

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Referat Familie und Gesellschaft
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

E-Mail: Poststelle@sm.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!